Magazin für das Deutsche Staats- und Lehenrecht,

herausgegeben

von

Karl Jakob Seyfert,

Herzoglich - Pfalz - Zweybrückischen - und Gräflich Schaumburg - Lippischen Rath.

Dritter Theil.

Wezlar,

bei Phil. Jac. Winkler, dem Aeltern. 1788.

III.

Etwas
von dem Ursprung
der
unmittelbaren Reichsritterschaft
und derselben
Landeshoheit.

Aus dem neuesten Reichsritterschaftlichen Staatsrecht.

Eine
nicht ganz überflüßige Beylage zu den neuesten gegen die Reichsritterschaft angebrachten Rekursen.

In den ältesten Zeiten bestand Deutschlands Bürgerschaft aus Herren, Freygebohrnen, Freygelassenen und Knechten. *a)* Die Herren machten die Edle der Nation aus; aus ihrem Mittel wurden die Herzoge und Grafen als Vorsteher und Richter der Provinzen gewählt, welche zugleich in Kriegszeiten das Heer gegen den Feind anführten. *b)* Sie besassen eigenthümliche — und ihnen angestammte Güter, und vererbten selbige mit ihrem Adel auf ihre Söhne. *c)* Eben dergleichen eigenthümliche, und von allen Abgaben freye Güter, besassen auch die Freygebohrnen; aus ihnen wurden die Beysitzer der Grafen und Richter erkohren, *d)* sie waren auch von der Regierung des Staats nicht ganz ausgelassen *e)* und kämpften unter Anführung der Herzoge und Grafen gegen die Feinde der Nation, *f)* dahingegen die Knechte aller

a) Tac. de mor. germ. c. 25.

b) id. l. c. cap. 12 & 13.

c) Lex Sal. Tit. 26. §. 6. — Lex ripuar. Tit. 56. de alod. — Lex Sax. Tit. 7. §. 6. — LexBurg. Tit. 14. n. 1.

d) Tacitus de mor. germ. l. c.

e) Tacit. cap. 2.

f) Greg. Tur. de miraculis S. Martini C. 23.

aller Freyheit beraubt waren, und unter das Eigenthum gehörten, von welchen die Freygelassene sich nur sehr wenig unterschieden. *g*) Könige beherrschten endlich diese unsere Vorväter, und ohngeachtet ihre Macht durch den Antheil, welchen der Herrnstand und die Freygebohrne an der Regierung hatten, etwas eingeschränkt wurde, so war doch ihre Majestät die einzige im Reich, und nur zwischen ihnen und der übrigen Bürgerschaft hatte das öffentliche Verhältniß, in welchen Oberherren und Unterthanen gegen einander zu stehen pflegen, statt. Die Herzoge, welche in einigen Landen sich die Völkerschaften bey ihrer Unterwerfung ausbedungen, *h*) in andern aber die Könige angeordnet hatten, waren noch immer die höchsten Obrigkeitspersonen, nämlich die Obersten Richter in Friedens- und die Heersführer in Kriegszeiten; die Grafen besassen die untergeordnete Aemter, und waren über gewisse Gauen gesetzt, so wie die Herzoge über ganze Völkerschaften. Die Herren und Freygebohrne hingegen, als die Besitzer der Grundstücke, hatten in vielen Stücken ihren Knechten und Leibeigenen zu befehlen, *i*) welche aber im übrigen gleich ihnen unter den Grafen, als den Richtern der Gauen, stunden.

Dieses

g) Ricc. vom landsäßigen Adel S. 19. u. f.
h) Wie z. B. in Bayern.
i) Leg. Wisig. L. 8. tit. 5. §. 6.

Dieses wäre nun eine Skizze von dem Bild des ältesten National Systems unsers Vaterlandes, wie es die gleichzeitige Geschichtschreiber gezeichnet haben;

Allein! dieses System bekam durch den unbiegsamen Charakter unsrer kriegrischen Voreltern, der sogar nicht in die Fugen des bürgerlichen Gehorsams hineinpaßte, bald eine große Lücke, und das Eigenthum, dessen ruhiger Besitz immer mit unter die Hauptendzwecke der bürgerlichen Verfassung gehört, kam durch das von den ältesten Zeiten her unter ihnen eingeführte Faustrecht in das äusserste Gedränge. Oesters wurde dem König von seinen Unterthanen der schuldige Nationaldienst verweigert, und eben aus diesem Grund konnte auch der Unterthan, der in dem Besitz seines Eigenthums gekränkt werden wollte, auf keine Nationalhülfe sichere Rechnung machen. Der König, die Herren und Freygebohrne, welchen es als Land-Eigenthümern vorzüglich darum zu thun war, sich des Beystandes anderer zu versichern, und sich somit in dem ruhigen Besitz des ihrigen zu erhalten, mußten daher, weil die Nationalpflicht hiezu nicht mehr hinreichend seyn wollte, noch auf ein anderes Mittel denken, sich den Schutz und die Hülfe ihrer Nachbarn zu erwerben.

Dieses Mittel fanden sie endlich darinnen, daß sie das Eigenthumsrecht ihrer Güter zerstückelten, und mit Hingebung der einen Hälfte sich den ruhigen Besitz der andern erkauften. Hieraus entstunden nun Lehen, Lehenherren und Vasallen. Lehen, deren Eigenthumsrecht zerstückelt, und zwischen dem Lehensherrn und Vasallen getheilt wurde; Lehensherren und Vasallen, welche einander den benöthigten Beystand, und den wechselseitigen Schutz bey ihrem Eigenthum versprachen. So gab der König nunmehr den Edlen, und kurz darauf auch den Freygebohrnen aus dem Eigenthum des Staats gewisse Lehen, wofür sie ihm und dem Staat gewisse Kriegs- Hof- und andere Dienste leisten mußten. *k*)

Auf gleiche Weise suchten sich auch die Herren oder Edle ihres Beystands untereinander, und die Hülfe der Freygebohrnen zu versichern, *l*) und die Freygebohrnen endlich, um gleichfalls den benöthigten Schutz zu erlangen, räumten den Edlen, welche bereits große Vasallenschaften hatten, und um deswillen auch in großem Ansehen stunden, über ihre eigenthümliche Güter lehensherrliche Rechte ein. Noch häufiger aber trugen sowohl

k) Gundling in Diss. an nobilitet venter cap. 2. §. 8.

l) C. F. Pauli Einleitung in die Kenntniß des deutschen Adels S. 14. 15. u. 16.

wohl sie, als die Edle diese ihre eigenthümliche Güter der Geistlichkeit zu Lehen auf, und erkauften sich damit von selbiger gegen ihre Feinde die Strahlen des Bannes.

Ein Handel, der für beyde Theile desto vortheilhafter war, da auf der einen Seite in jenen abergläubischen Zeiten durch die Schrecknisse des Bannes dem Feind die Waffen am sichersten aus den Händen gewunden wurden, und also der Schutz der Geistlichkeit einen grosen Vorzug hatte, auf der andern Seite aber es der Geistlichkeit so wenig Mühe kostete, diese furchtbaren Bannstrahlen auf ihre und ihrer Vasallen Feinde hinzuschleudern.

Der Endzweck dieses neu aufgekommenen Lehensystems war also nicht, das alte deutsche Nationalsystem aufzuheben, sondern nur die Lücken, welche dasselbe in Absicht auf das Eigenthum bekommen hatte, wiederum auszufüllen. Beyde konnten und blieben daher auch wirklich neben einander bestehen, jedoch so, daß, wenn sie miteinander in Collision kamen, das Nationalsystem, wie billig, immer den Vorzug hatte, und die Pflichten, welche die Herren und Freygebohrne als Unterthanen des Königs auf sich hatten, denjenigen Diensten, welche sie als Vasallen ihren Lehensherren zu leisten sich anheischig gemacht hatten, vorgiengen.

Dieses Lehensystem brachte also auch keine unmittelbare Veränderung in Ansehung des öffentlichen Verhältnisses zwischen Oberherrn und Unterthanen hervor, obwohlen dasselbe zu einer solchen in der Folge mit der Veranlassung abgegeben hat. Die Herren, die Freygebohrne stunden noch wie vorhero unmittelbar unter dem König, oder dessen ihnen vorgesetzten Beamten, den Herzogen und Grafen, und kannten noch keinen andern Oberherrn, als diesen. *m*)

Nun aber fiengen die Aemter der Herzogen und Grafen an erblich zu werden; das Faustrecht, welches so lange ein Lieblingsstück unserer Anherren blieb, artete nunmehr nach eingeführtem Lehensystem, und dadurch von einigen Edeln erworbenen zahlreichen Vasallenschaften, die damals statt der Armeen dienten, in innerliche Kriege aus. Diese nebst den Römer- und Kreuzzügen, welche die deutsche Könige oder Kaiser oft so lange von dem Reich entfernt hielten, gaben den ohnehin schon mächtigen Herzogen und Grafen Gelegenheit, die Ausübung der Majestätsrechte über den Bezirk, dem sie als Reichsbeamte vorgesetzt waren, an sich zu ziehen, und den Grund zu der Umbildung ihrer obrigkeitlichen Gewalt in eine Landesherrlichkeit, zu legen, als wodurch in der Folge nicht nur die in

m) Wippo de vita Conradi Salici Edit. Pistor. c. 435.

in derselben Bezirken und Gauen gesessene Freygeborne, sondern auch sogar zum Theil die Grafen und Herren selbst zu ihren Unterthanen umgeschaffen wurden. *n*)

Ehe aber noch diese für das deutsche Reich so merkwürdige Epoche erfolgte, und zu der Zeit, als die Landeshoheit der heutigen Reichsstände so zu sagen in ihrer Kindheit war, nahm das Hohenstaufische Haus, welchem diejenige Lande, in welchen heut zu Tage die Reichsritterschaft in Franken und Schwaben ihren Sitz hat, gehorchten, mit dem unglücklichen in Neapel enthaupteten Conradin im Jahr 1268. ein Ende. Hierdurch bekam die Sache der Freygebornen in diesen Gegenden plötzlich wiederum eine glückliche Wendung. Die Grafen und Herren, welchen dieses mächtige Hohenstaufische Haus gleich den Freygebornen die völlige Landsäßigkeit gedrohet hatte, gelangten zwar jetzt zu einem viel größern Ansehen, so daß es endlich nach und nach zu einer Landeshoheit aufschwoll, diejenige Freygeborne aber, oder wie sie mit ihrem in der Folge neu aufgekommenen Namen hießen, die Reichsritter, welche ansehnliche Landgüter besaßen, sich dem Kriegsdienst gewidmet hatten, und solchen auf ihre Kosten leisteten, verlohren

n) s. die Einleitung zu der Geschichte des Röm. Königs Adolf nach Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern. Frankf. 1779.

lohren hierbey nichts, sondern gelangten gleichfalls zu mehrerer Freyheit. Denn das obrigkeitliche Amt der Grafen, kraft dessen sie zu Friedenszeiten die Richter der Freygebornen, und im Krieg ihre Anführer waren, gediehe nun gleichfalls zu ihrem Ende. Jeder verschafte sich selbst mit dem Degen in der Faust Recht; Reichskriege wurden selten mehr geführt, und in der Grafen eigenen Händeln waren die Freygebornen nicht schuldig, zu den Waffen zu greifen, wo sie nicht deren Vasallen waren. Ja selbsten die Vasallen waren solches zu thun nicht verbunden, wenn ihnen die Sache ihrer Lehensherren ungerecht zu seyn schiene. *o*) Die Stelle eines Anführers im Krieg, welche den Grafen bis dahin bey den Inwohnern ihrer Gau ein groszes Ansehen verschafte, fand also auch wenig oder gar keine Anwendung mehr. Die Knechte der Freygebornen, welchen diese aller Wahrscheinlichkeit nach schon in den ältesten Zeiten einen gewissen Theil Landes zu bauen eingeräumt hatten, von welchem sie ihnen gewisse Abgaben bezahlen muszten, *p*) wurden nach und nach zu ihren Unterthanen umgebildet, und ihnen in der Folge über selbige durch die Kaiser-

o) Struben in seinen rechtlichen Bedenken Th. 2. Bed. 67.

p) Ricc. von dem Landsäszigen Adel in Deutschland. S. 20.

serlichen Privilegien immer mehrere Hoheitsrechte eingeräumt.

So kamen die Fürsten und Grafen einer — sodann die Freygeborne oder Ritterschaft in Franken und Schwaben anderer Seits in das Verhältniß von einander ganz unabhängiger Nachbarn, und diese stunden anjetzt so gut als jene samt ihren Landen, die, wie schon in den ältesten Zeiten, so noch immer aus Eigenthum, Reichs- und andern Lehen bestunden, unmittelbar unter den Kaisern. *q*)

Eines in gewisser Maaße noch weit ältern Ursprungs aber haben sich die Reichsritter am Rheinstrom zu erfreuen.

Bekanntermaßen hatten die deutschen Könige und Kaiser ehemals gewisse hie und da im Reich zerstreute Domainen-Güter und sogenannte Tafelprovinzen, aus welchen sie gewisse Einkünfte bezogen, die sie durch besonders hiezu ernannte Personen, die den Namen Pfalzgrafen führten, verwalten ließen, und die deswegen weder einem Herzog, noch sogenannten Gaugrafen unterworfen waren, sondern ohne Mittel unter dem Kaiser stunden. In diesen Domainen- und Tafel-Provinzen, unter welchen die am Rheinstrom die beträcht-

q) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen S. 614 und 928.

beträchtlichste gewesen seyn mögen, r) stunden also auch die = mit ihren Gütern in denselben gesessene Freygeborne schon in den ältesten Zeiten unmittelbar unter dem Kaiser. Zwar nahm auch in diesen Provinzen in der Folge der Zeit die Sache beynahe die nemliche Wendung, wie in den übrigen Gegenden Deutschlands, indem dieselbe nach und nach ebenmäßig, wenigstens größtentheils, unter die Oberbothmäßigkeit der angränzenden Herzogen und Grafen als nachmaligen Landesherren kamen; Nichts destoweniger aber verblieben doch die Freygebohrne, oder nunmehrige Reichsritter am Rheinstrom in dem unveränderten Besitz ihrer alt hergebrachten Unmittelbarkeit, wurden niemals einer der in der Folge der Zeit in diesen Gegenden entstandenen und ausgebildeten Landeshoheiten unterworfen, und können also gleichsam als eine Reliquie des ältesten deutschen Staatsrechts-Systems angesehen werden.

Dieß ist der Ursprung der Reichsritter in Franken, Schwaben und am Rhein, welche in der Folge der Zeit das Interesse der Kayser durch allerhand Bündnisse, und nachher durch die Verwilligung der Charitativ-Subsidien so

r) S. Coccej. in jurispr. publ. C. 9. §. 2. 5. — in Burgermeist. bibl. Eq. T. 2. S. 1232. x. und Strub. Nebenst. 4. Th. 22. Abschn. §. 24.

so genau in das ihrige zu verflechten wußten, daß sie nicht allein bey diesen gegen die von den Reichsständen auf ihre Unmittelbarkeit und übrige Rechte gemachte Angriffe den benöthigten Schutz fanden, sondern auch durch derselben Gnade von nun an mit Riesenschritten derjenigen Hoheit zueilten, in welcher wir sie heut zu Tag erblicken, und mit ihren Unterthanen auf ihren Territorien ganz eigene bürgerliche Systeme bilden sehen.

Inhalt des III[ten] Theils.

Ites Stück.

Von dem Armenrechte der Juden an dem Kais. Reichskammergerichte, mit vorangesetztem Inhalt. 134 S.

IItes Stück.

Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatolischen Kirche, und besonders über die Frage:

In wiefern die Basler Decrete heut zu Tag noch gültig seyen? mit Vorrede und Inhalt. 208 S.

IIItes Stück.

Etwas von dem Ursprung der unmittelbaren Reichsritterschaft und derselben Landeshoheit; aus dem neuesten Reichsritterschaftlichen Staatsrecht. Eine nicht ganz überflüßige Beylage zu den neuesten gegen die Reichsritterschaft angebrachten Rekursen. 12 S.

I.

Christoph Voll
des Kaiserlichen Reichskammergerichts Sekretär
von
dem Armenrechte
der
Juden
an dem
Kaiserlichen Reichskammergerichte.

Non mores, sed hominis miseriam respexi.
LAERT. *Lib. V. Cap. 1.*

Innhalt.

Veranlassung.

Gewisse Personen werden am K. K. Kammergerichte von den Kameralrechtslehrern, mehr aus einem Vorurtheile, als einem Reichsgesetzlichen Grunde von den Vergünstigungen des Armenrechts ausgeschlossen. (1. und 2. §.)

Erster Abschnitt.

Welchen Unterschied machen die Reichsgesetze unter den armen Parthien am Kammergerichte in Hinsicht der Religion — und welchen die Kameralrechtslehrer?

I. Allgemeinheit des Begriffs Arm in dem politischen Gesichtspunkte

1) nach der Kammergerichtsordnung (3. 4. 6. §.)
2) nach der Kais. Wahlkapitulation (5. §.)
3) nach den Reichs-
4) — — Visitations-
5) — — Deputations-Abschieden.

 6) nach

6) nach den Kammergerichtlichen Gemeinen Bescheiden (7. §.) und dem

7) — — Gerichtsbrauche der beyden höchsten Reichsgerichte (8. §.)

II. Einschrenkung des Begriffs Arm in dem Theologischjuristischen Gesichtspunkte, in wessen Hinsicht die armen Juden am Kammergerichte

1) nach der Lehre einiger Kameralrechtslehrer

a) gänzlich (9. 10. §.) oder

b) zum Theil (12. §.) und

2) dem dabey vorzüglich zum Grunde gelegten Concluso Pleni, von dem Armenrechte ausgeschlossen werden (13. §.)

a) verschiedene Meinung der Kameralrechtslehrer über das Armenrecht der Juden (14. bis 18. §. einschl.)

b) Schwierigkeit in Untersuchung der Aechtheit des angeblichen Conclusi Pleni, (19. 20. §.)

c) Hilfsquellen zur Untersuchung. (21. §.)

Zweiter Abschnitt.

Wie verhält sich die Meinung dieser Kameralrechtslehrer im Betreff der Juden mit der Geschichte, der Gemeinen- und Kameralrechts-Analogie, den Reichsgesetzen und der neuern Observanz?

I. Ge-

I. Geschichte.

1) Schicksale der Juden in Deutschland älterer Zeiten. (22. §.)

a) die deutschen Kaiser und Könige nahmen die Juden in besondern Reichsschutz (23. §.)

b) Kaiserliche Hofgesinnungen (24. §.)

c) anbefohlene Justizpflege dererselben in der Kammergerichtsordnung (25. §.)

d) Gesinnungen der mehrsten Reichsstände für die Juden. (26. §.)

2) Schicksale neuerer Zeiten. (27. §.)

A) Gesinnungen der Kaiser in Ansehung des bürgerlichen Rechtsgenusses, (28. §.)

B) der Kammergerichtsordnung (29. §.) und

C) der Rechtsgelehrten.

a) Beschuldigungen des allgemeinen Christenhasses (30. §.) und

b) Prozeßschikane. (31. §.)

c) abgeleiteter Unwillen aus den Gesetzen gegen die Juden, und

d) Versagung des Armenrechts (32. §.) desgleichen

e) des Glaubens in Geschäften

a) Zieglers (33. §.)

b) Gundlings (34. §.)

c) des Kammergerichts Meinung. (35. §.)

II. Analogie

1) Des Kameralrechts in Hinsicht auf die jüdischen Eide (36. §.) dergleichen sind
A) Apellationseid. (38. 39. §.)
B) Kautionseid. (40. §.)
C) Entscheidungseid. (41. 42. §.)
D) Diffessions- und Manifestationseid. (43. §.)
E) Taxationseid. (44. §.)
F) Revisionseid. (45. §.)

2) Des Gemeinen Rechts
A) der Zivilisten Lehre vom Armeneide. (47. bis 49. §. einschl.)
B) Uebereinstimmung dererselben mit der Kammergerichtsordnung. (50. §.)
C) nötige Strenge gegen den Mißbrauch des Armenrechts am K. Gerichte. (51. §.)
a) Gedanken von der Moralität der Christen. (52. §.) und
b) der Juden. (53. 54. §.)
c) allgemeine Betrachtung über der beyden Moralität. (55. 56. §.)
d) Hilfsmittel derselben durch politische Verordnungen. (57. 58. §.)
e) Ungrund des Vorwurfs und der damit verbundenen Versagung des Armenrechts der Juden. (59. bis 63. §. einschl.)

III. Reichs-

III. Reichsgesetze

befehlen die stete Haltung der Kammergerichtlichen Präjudizien und Conclusorum Pleni an. (65. §.)

1) Vergleichung des Bockenschen Conclusi
 a) mit dem Cramerschen Falle, und
 b) dem heutigen Gerichtsbrauch. (66. §.)

2) Zweifel der Existenz dieses Conclusi
 a) seiner unsichern Quelle. (67. §.)
 b) des Stillschweigens der übrigen Kameralrechtslehrer (68. 69. §.) und
 c) des entgegen stehenden Cramerschen Falles wegen. (70. §.)

3) Ungrund des angeblichen Conclusi. (71. bis 74. §. einschl.)

IV. Neuere Observanz.

1) Darstellung derselben (76. §.) und
2) Verhalten zu dem Cramerschen Falle. (77. §.)
3) Abfertigung des Cramerschen Falles. (78. 79. §.)

Dritter Abschnitt.

Haben die Juden sich nebst den übrigen Vergünstigungen des Armenrechts, auch einer Beysteuer aus dem Armensäckel zu erfreuen?

I. Wirkung der Armeneids
 1) nach den Gesetzen. (81. §.)
 2) nach der Auslegung der Kameralrechtslehrer. (82. §.)

A) osn-

A) ohnentgeldliches Prozessiren, und

B) Beysteuer aus dem Armensäckel

a) nach den R. Gesetzen. (83. 84. §.)

b) nach der Natur der Sache. (85. §.)

II. Allgemeine Sprache der Gesetze von der Beysteuer aus dem Armensäckel. (86. §.)

1) Gründe, warum die Juden mit den Christen einen gleichen Beruf zur Armensteuer haben,

a) wegen ihrer Konkurrenz zum Armensäckel (87. §.)

b) weil denenselben ohne geleistetem Eide Kopialien und Bothenlohn daraus bezahlet werden. (88. §.)

c) da der Armensäckel Prozeßkösten leistet, um so nöthiger sind jene zum Unterhalt des Lebens. (89. §.)

2) Gegengrund, daß die armen Juden den Unterhalt von der Judenschaft bekämen — und dessen Widerlegung. (90. 91. §.)

III. Hofnung einer provisorischextensiven Erklärung dieser in den R. Gesetzen allgemeinen Sprache zu Gunsten der armen Juden. (92. §.)

Veranlassung.

1. §.

Die Prozeßplage — keine egyptische Plage; aber leider! mehr, als dreymal solche, fühlt auch nur allzu oft der Arme. Die traurige Nothwendigkeit für diesen so beträchtlichen Theil der menschlichen Gesellschaft zu sorgen, bewog die weißesten Verfasser der Kammergerichtsordnung desselben darinn zu gedenken. Ihrem rühmlichen Beyspiele folgten mehrere Reichs- und Visitations-Abschiede. Auch selbst das Kaiserliche Reichskammergericht fand diesen Theil in der Folge zu gemeinen Bescheiden wichtig genug.

2. §.

So oft mir Zeit und Muse die Reichskammergerichtlichen Gesetze in die Hände giebt, und ich gerathe auf eine Stelle, so die Armen betrifft, derer wirklich viele sind; so

oft freue ich mich der Würdigen. Dahingegen fühle ich um so mehr Entehrung der Menschheit, diesen wohlthätig ausgebreiteten Zirkel der Dürftigen durch erkünstelte Distinktionen verringert zu sehen. Hier unter einem, mit Thränen von bedrangten Parthien benetzten Tuche, liegt die Triebfeder, welche mich veranlasset, die gerechten Ansprüche dererjenigen, so davon ausgeschlossen werden sollen, näher zu betrachten.

Erster Abschnitt.

Welchen Unterschied machen die Reichsgeseze unter den armen Parthien am K. K. Kammergerichte in Hinsicht der Religion — und welchen die Kameralrechtslehrer?

3. §.

„Auf daß auch Niemand Armuthshalber rechtlos gelassen: so soll der Kammerrichter die

die Sachen der Armen, die ihrer Armuth Urkund oder Anzeige bringen, und den Eid der Armen, inmassen, wie unten gesetzt, erstatten, den Advokaten und Prokuratoren, ihnen zu rathen, und zum Besten im Rechten fürzubringen, befehlen." So lauten die Einladnngsworte der Kammergerichtsordnung (*). Niemand sagt dieselbe, soll Armuthshalber rechtlos gelassen werden. Wer mißkennet hier die allumfassende Fürsorge unserer weisen Gesetzgebung? Gewiß nur derjenige, welcher kühn genug ist, da zu unterscheiden, wo selbst die Gesetze keinen Unterschied machen. Möchten sich doch dergleichen Gelehrte weislich erinneren: ubi Lex non distinguit, nec nostrum est distinguere (**)!

(*) I. Th. 31. Tit. 10. §.
(**) *Thesaurus Loc. comm. Jurispr. ex Axiom. Barbosæ &c. Lib. IV. Cap. 51. de Dist. Ax. 1. — Lib. X. C. 15. de Lege. Ax. 29.*

4. §.

In der belobten Kammergerichtsordnung wird weder ein Unterschied des Standes, noch der Religion gemacht: sondern das Kaiserli-

che Reichskammergericht nennt denjenigen rechtsuchenden Theil arm, welcher schwören kann, „daß er also arm seye, auch nicht an liegender oder fahrender Haabe, noch Schulden vermögend, daß er die Kanzley um nothdürftige Briefe, noch die Advokaten und Prokuratoren bezahlen, noch belohnen könne.“ (*)

(*) K. d. K. G. Ord. I. Th. 96. Tit. — *Schultz Diss. de Pauperibus in Camera litigantibus.* Sect. I. §. 1.

5. §.

Mit dieser allgemeinen Sprache der Kammergerichtsordnung stimmen die Worte der neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation (*) vollkommen überein: „Er soll im Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen (**), Standes, Würden und Religionen, — — gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Frey-

heiten

heiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge."

(*) 16. Art. 1. §.

(**) So heilig als gerecht diese Stelle ist; so hart mag sie doch dem Manne scheinen, der gerne nach Graden behandelt wäre, daß er mit seinem fürnehmern Geblüte, mit seinen grossen Landgütern und vielen Interessen nicht auch ein fürnehmeres, ein besseres Recht soll erhalten können. Für diesen glaube ich in der 222. Fabel des *Mr. de la Fontaine* die Antwort gefunden zu haben. Der Affe, so aus dem Rathe der Götter kam, versicherte den Elephanten:

— — — et quant a votre affaire
on n'en dit rien encor dans le Conseil de Dieux.
Les petits et les grands sont egaux a leur yeux.

6. §.

Der fünf und fünfzigste Titel des 1sten Theils der Kammergerichtsordnung, so von der Annahme der Armen handelt; und der siebenzigste Titel desselben Theils, welcher von der Strafe der muthwillig- und unbilliger

Weise im Rechten umherziehenden Armen redet, machen zwar unter den Armen einen Unterschied in Ansehung ihrer Absicht, und der ihnen zu statten kommenden Klage: wie allgemein aber diese Sprache in Rücksicht auf die aufgestellte Betrachtung seye, und wie wenig sie folglich derselben entgegen stehe, wird sich besser unten von selbst darlegen. Der Armeneid (*) muß hierüber die beste Aufklärung geben.

(*) K. d. K. G. Ord. I. Th. 96. Tit.

7. §.

Kurz! in der ganzen Kammergerichtsordnung herrschet im Betreff der Armen Allgemeinheit; so wie dieselbe auch in den nachfolgenden gesetzlichen hieherzielenden Reichs- (*) — Visitations- (**) — Deputationsabschieden (***) und Gemeinen Bescheiden (****) anzutreffen ist.

(*) Reichsabschied vom Jahre 1566.

(**) Visitationsabschied vom J. 1568. und 1713.

(***) Deputationsabschied vom Jahre 1600.

(****) Gemeiner Bescheid vom 13. Dez. 1610. vom 6. und 10. Jul. und 24. Nov. 1719.

8. §.

8. §.

Die Erfahrung bezeiget, daß die beyden höchsten Reichsgerichte so fest auf die allgemeine Benennung Arm halten, daß sie nicht einmal erlauchte Personen davon ausschliessen. Moser (*) erzählt Beyspiele, wo Reichsgrafen um das Armenrecht bey dem Reichshofrathe angesucht haben. Taffinger (**) weis einen ähnlichen Fall von dem Reichskammergerichte anzugeben, der mit neuern Beyspielen von Grafen und Edelleuten reichlich ausstaffirt werden könnte (***). Schultz (****) geht noch weiter, und verläßt sogar den eigentlichen Maaßstab des Armenrechts, indem er alle Wittwen und Waisen, blos ihrer sonst in den Rechten zukommenden Vergünstigungen wegen, zu dem Armenrechte anzunehmen lehrt. So weit wird der Begriff Arm, und die deßfalls zu statten kommenden Vergünstigungen in dem politischen Stande ausgedehnt.

(*) Reichshofrathsprozeß IV. Th. 6. Kap. 393. Seite.

(**) *Inst. Jur. Cam. §. 752. Lit. K.*

(***) Das philosophische Abstraktum hiervon ist: Die lange Veränderung der Zeiten rührt alles durcheinander, und wie ein Rad führt sie die Geschlechter auf und nieder. Darauf gründet sich, wenn Plato die Könige von Knechten, und die Knechte von Königen, herstammen läßt. Aber! wie es möglich seyn könne, einem Edelmann den Handel zu verbiethen — und ihn auf der andern Seite um das Armenrecht bitten sehen? Das scheint mir so problematisch als jenes lächerlich, wenn sich ein bürgerlicher adeln läßt; das von und zu ausser unserer lieben Erde, in einer höheren Sphäre — in dem Gestirne aufsucht; sich ein Vorhaus mit räuchrichten Ahnen erkauft, und längstens eine Dekade hernach in das Armenrecht schwört — das nenn' ich komisch!

Stemmata quid faciunt, quid prodest, Pontice, longo
Sanguine censeri, pictosque ostendere vultus
Majorum, et stantes in Curribus Aemilianos?
Juvenal. Sat. 8.

Was nützt dies all, wenn *Mr. de la Fontaine* den Perioden schließt:

Mais dites-moi, tenez-vous table?

— — — — — — — —

Ils sont toujours logez a la troisième chambre,

Vetus

Vetus au mois de Juin, comme au mois de Decembre;
Ayant pour tout Laquais leur Ombre seulement.

(****) *Diss. all. Sect. I. §. 2.* „*et Viduæ omnes ac Pupilli divites quamvis Habitu saltem pauperes sunt, quia apud eos non Divitiæ, sed Conditio Viduitatis aut pupillaris Aetatis considerandæ sunt.*“ — GAIL. *Lib. I. Obs. 1. num. 40.*

9. §.

Nur in der Religion nicht. Daß die Rede hier von denjenigen Religionstheilen nicht seyn könne, wo exactissima Paritas in den Reichsgesetzen anbefohlen wird, braucht wohl keines Erinnerens. Nein! die Distinktion betrifft einen weniger beneidenswürdigen Theil unserer Nebenmenschen. „Judæi in Camera Imperiali à Juribus et Privilegiis Pauperum excluduntur.“ — hat noch nicht lange ein angesehener Kameralrechtslehrer (*) geschrieben. Derselbe unterstellt diesen entscheidenden Ausspruch an der Hand eines nicht weniger verdienstvollen Mannes auf folgende Art: „Varia odii et vilitatis Judæ-

 orum

orum Effectus recensuit illustr. *Estor.* (Diss. *de lubr. Jurisi. Judæorum*), illis merito accensemus Exclusionem eorum a Juribus et Privilegiis Pauperum.“ (**)

(*) Freyh. von Cramer. Obs. 58.

(**) Die Definition eines Juden hat längst vor mir Wiederholt, (unter dem Namen Theroweld) in der zweyten Dekade dieses Jahrhunderts, in einer komisch- tragischen Abhandlung geliefert. Mit dieser Allegation könnte ich die Note schliesen, und damit meinen Leser zur Beruhigung verweisen, wenn nicht Wiederholt aus der Schule der Madam Circe wäre. Er wuste mit einem blosen Federzug, auf die Frage: *quid sit Judæus in Plebe?* Die Metamorphose — *quod Caper in Horto,* zu bewürken. Das Ideal dieses Gedankens mag wahrscheinlich in dem Kanonischen Rechte aufzusuchen seyn. Dort sagt Pabst Innozenz der Dritte: „(*Judæi*) *nobis illam Retributionem impendunt, quam (juxta vulgare Proverbium) Mus in Pera, serpens in Gremio et Ignis in sinu suis consueverunt Hospitibus exhibere.*“ *Cap. 13. de Judæis.* Ob aber Wiederholt den heiligen Vater so recht verstanden habe? und ob diese Stelle keine Modifikation leide? — sind andere Fragen. Nicht zufrieden mit dem Geisbock,

bock, sondern noch andere Thierarten mußten dazu herhalten, das edlere Geschöpf Gottes — sein Ebenbild in das unedlere zu mißstalten. Das unbegreiflichste in der Ausführung dieses grosen Gedankens ist die Stelle: „*Judæus* (nachdem er in die unedlere Thierklasse hinabgewürdiget ist) *Vita functus et ante Mortem ad Christum non conversus, cum Corpore et Anima ad Diabolum, qui Hominum impiorum ac infidelium Carnifex, pertinet, et ad Gehennam, ut in æternum crucietur, transvehitur, ubi quorum Appetitum Oriens ac Occidens, Meridies et Septentrio saturare non potuit, vel Guttula Aquæ ad Dolores illorum leniendos, si modo superesset, sufficeret.*“ *§. 15.*

Dieß ist eben so widersprechend, als wenn im 15 Jahrhunderte die Maykäfer excommunizirt — und im 16. Jahrhunderte die Raupen verflucht, excommunizirt, und binnen sechstägiger Frist des Landes verwiesen wurden. S. Historische und Litterarische Reise durch das abendländische Helvetien. 2. Th. Seite 131. Inzwischen wieder ein Beytrag mehr zur Höllengeschichte! aber destoweniger zur Definition des Juden. Hier ist kein Dolch zur Entzauberung nöthig, wie beym Ulyses. Philosophie und Toleranz haben das Herkulische Wunder vollbracht.

10. §.

Daß die Juden ihres Hasses und Leichtfertigkeit halber am K. Reichskammergerichte von dem Armenrechte ausgeschlossen würden, belegt der sel. Freyherr von **Cramer** auch sogar mit einem von ihm angerühmten Falle (*). Es sey nämlich in Sachen des Freyherrlich- von Forstmeisterischen Schutzjuden, Löw Samson uxorio Nomine, und Samsons Ehefrau von Auffenau wider den gleichmäßigen Schutzjuden Isaak Leeser daselbst, um die Annahme zum Armenrechte nebst Fristverlängerung supplizirt worden: worauf aber der hohe Senat blos das Fristgesuch gestattet, von dem Armeneide, und dessen Vergünstigungen hingegen, gänzlich abstrahiret habe.

(*) In der ang. Observation.

11. §.

Der sel. Kammergerichtsadvokat Dr. **Schulz** machte sichs zum besondern Geschäfte, das Wort für die Armen am Kais. Reichskammergerichte zu führen; die ihnen zukom-

zukommenden Rechte aus den Gesetzen, Gerichtsbrauche und Schriftstellern, mit so vieler Sorgfalt, als Menschenliebe zu entwikeln — und dieselben in einer Abhandlung im Jahre 1730 dem Publikum in die Hände zu geben. Wie angenehm allenthalben diese gewesen, läßt der berühmte Kammergerichtsadvokat und Prokurator Lt. Haas den Verleger in der Vorrede der zweyten Ausgabe von 1752 bezeigen. Letzterer vervollkommete dieses edle Denkmaal eines würdigen Menschenfreundes, mit gesetzlichen Stellen und Authoren.

12. §.

Nach der Meinung des eben angerühmten Schultz (*) kömmt es bey den armen Juden vorzüglich darauf an: ob sie von ihren Mitjuden Unterstützung haben — oder nicht? — und ob sie vor — oder nach erhaltenen Prozessen, um das Armenrecht ansuchen? — Erfodernisse, die ihren Grund, theils in der Billigkeit, theils in den ausdrücklichen Gesetzen haben.

(*) In der ang. Diss. Sect. II. §. 3.

13. §.

13. §.

Die Note, so Herr Lizentiat Haas zu diesem dritten Sphen macht, weist auf Bocken (*), wo die Worte also lauten: „Regulariter tamen Judæi (qui suis inter se Pauperibus assistere, nec ut apud Christianos mendicatum eant, concedere solent) ad hoc Juramentum *Paupertatis* in Camera non admittuntur, præsertim si ad illud se post obtentos Processus offerant, uti Factum in Sachen Moyses polnischen Rabiners wider Moyses Goldschmidt zu Frankfurt im Jahr 1700, nisi Judæi nullam Charitatem litiganti exhibere velint, tunc Processus ipsi gratis e Cancellaria communicantur, eidemque patrocinandum, *prout refertur tunc in Pleno Senatu conclusum fuisse.*“

(*) *In Notis perpetuis ad Blumii Process. Camer. Tit. 64. num. 23.*

14. §.

Wann dieses angeführte Conclusum Pleni kein Meteor ist, das auf einige Augenblicke ein groses Licht um sich verbreitet, schwa-

schwache Augen blendet, und Leutchen, denen es mit dem Sonderbaren gedient ist, den schrecklichen Willen des Allgewaltigen verkündet; wenn es mehr, als dies ist — dann ist aller Federzug verlohren. Der Kameralschriftsteller hat seine angewiesene Grenzlinien — und über das ne plus ultra wage es ja kein Sterblicher!

15. §.

Die Kameralrechtslehrer haben den Conclusis Pleni ihren Platz unter den gesetzlichen Stellen einmal eingeräumt. **Pütter** (*) setzt solche Rathsschlüsse, von denen hier die Rede ist, in die vierte Klasse der Kammergerichtlichen Rechtsquellen. Und die Reichsgesetze verlangen ausdrücklich deren Haltung. (**)

(*) *Epitome Processſ. imp. ſ. 6. aliæque ab ipſa Camera, vi Poteſtatis ei ſpeciatim conceſſæ, proviſorie conditæ Leges, veluti ſenatus conſulta cameralia et Concluſa Pleni de Præjudiciis obſervandis et de ſtilo camerali.*"

(**) Reichsabschied von 1570. 75. und 76. §. — Jüngster Reichsabschied. 136. §.

16. §.

16. §.

Allein! zwischen dem Angeben eines Rathsschlusses von dieser Klasse, und dessen Beobachtung, liegt die unumgangbare Frage über die Existenz. — Und so lange hierüber noch gegründete Zweifel obwalten, können die praktischen Anwendungen nicht Statt haben. Zweifel führt zur Wahrheit! besonders mag dieses von allen Philosophen angepriesne Hilfsmittel in dem gegenwärtigen Falle seine gute Dienste leisten.

17. §.

Je mehr Kameralrechtslehrer man über das Armenrecht der Juden nachliest, desto dunkler wird es um einen her. Der sel. Freyher von **Cramer** schließt gerade zu die Juden von dem Armenrechte am Kaiserl. Reichs-Kammergerichte aus. Er legt kein Conclusum Pleni zum Grunde; sondern die Meinung eines angesehenen Gelehrten.

Dahingegen vergünstiget **Bocken** unter gewissen Umständen den armen Juden einige Vortheile des Armenrechts; untersagt ihnen aber

aber dasselbe in der Regel. Er gründet sein Angeben in einem Gerichtsbrauche, von dem **Cramer** nichts meldet, der doch bey dessen Präjudiz (das soll es wenigstens seyn) nach denen im 15. §phen angeführten Reichsabschieden, hätte zur Norme dienen, und demnächst kein stillschweigendes Uebergehen; sondern eine ausdrückliche Versagung erfolgen müssen.

18. §.

Doktor **Schultz** ist ganz der Meinung des **Bocken**; und der berühmte **Tassinger** läßt die von ihm darüber aufgestellte Frage durch eben diese zween beantworten.(*)

Die beyden Männer, woran man sich in diesem gelehrten Labyrinthe halten muß, sind Bocken und Cramer.

Die Meinungen dieser Gelehrten stehen zwar in keinem wechselseitigen Bezuge, sind aber dennoch in der Hauptsache übereinstimmender, als verschieden.

(*) Am angef. Ort.

19. §.

Bey diesen zweifelhaften Umständen, wo ein jeder der beyden Authoren sein Angeben mit Thatsachen belegt: der Erstere sich dabey auf ein Conclusum Pleni bezieht, und Letzterer die Sache durch seinen angeführten Fall, und das dabey zum Grunde gelegte Ansehen eines Gelehrten, als entschieden annimmt, da wird es höchst wichtig dem wahren Gerichtsbrauche des Kaiserlichen Reichskammergerichts hierinn so weit, als es Profanen erlaubt ist, nachzuspüren.

20. §.

Ein Zauberblick in die Rathsprotokolle könnte den gordischen Knoten auf einmal lösen. Allein! hier Sterblicher — und nicht weiter! Procul, o procul este Profani! Hier auf diesen Büchern liegen hundert schwere Eide. (*)

(*) K. der K. G. Ord. I. Th. 20. Tit. 7. §. — 41. Tit. 7. §. —— Visitationsabschied von 1531. 28. §. „sollen Kammerrichter, Assessores und Protonotarien alle Rathschläge aufs gehei-

geheimest bey ihnen behalten.“ Visit. Abs. von 1713. 8. §. — von Zwierleinische Beyträge Seite 63. „Die *Vota* derer Assessoren und ihre Entscheidungsgründe mögen und müssen geheim bleiben.“ — von Balemanns Visitationsschlüsse, Seite 54. mit der Anmerkung Seite 392 und 393. — Haas Verbesserungsvorschläge ꝛc. 2. Th. Seite 495, 496 und 497. wo ein Conclusum Pleni vom 14. März 1786. hierüber angeführt ist, und unter andern steht: „daß die Notarien die Gerichtsgeheimnisse und Senatsprotokolle wohl verwahren, und dafür haften sollen,“ ferner: „weder ein Assessor, noch Kanzleyperson soll für sich aus den Senats- und Plenumsprotokollen, ohne Genehmigung und Einsehen des Direktoriums, etwas ausziehen.“

21. §.

Manum de Tabula! und was bleibt nun übrig? — auf andere Hilfsmittel zu denken: die ich in der Geschichte, in der gemeinen und Kameralrechtsanalogie, in den Reichsgesetzen, und endlich in den ältern und neuern Fällen sorgfältig aufzusuchen, mich bemühen werde. Ich trenne diese Gedank-

enreihe von den bisherigen durch einen Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Wie verhält sich die Meinung dieser Kameralrechtslehrer im Betreff der Juden mit der Geschichte — der Gemeinen- und Kameral-Rechtsanalogie — den Reichsgesetzen und der neuern Obſervanz?

22. §.

Die Juden haben seit ihrer unglücklichen Wanderschaft auch in Deutschland verschiedene Epochen erlebt. Sie hatten Zeiten, wo sie angesehen waren; und in den ersten Staatsgeschäften gebraucht (*) — wo sie grausam verfolgt (**) — und wo sie wieder dagegen in Schutz genommen wurden. (***) Ich hefte in der Geschichte meine Aufmerksamkeit größtentheils auf den Zeitpunkt, wo das Kaiserliche Reichskammergericht in seinem ersten Glan-

Glanze, mit dem ächten Geiste der Gesetze, mitten unter den Ruinen deutscher Selbsthilfe empor stieg.

(*) LAMBERTUS SCHAFFNABURG. a. A. 802. — G. D. HOFMANN Comment. de Advocatia Imperatoris judaica. Sect. III. §. 6. und 8. Mit dem dabey zum Grunde gelegten BASNAG. L. VI. C. 7. §. 12. T. VI. p. 183. und L. IX. C. 2. §. 9. Tom. IX. p. 40.

(**) OTTO FRISINGENSIS DE GESTIS FRIDERICI I. L. 1. C. 37. — BERTHOLDUS CONSTANT. in App. ad Herm. Contract. beym Urstisius I. 375. — J. de KOENIGSHOFEN in Chron. Als. C. V. §. 74 p. 293. — LEHMANN Chron. Spir. L. 5. C. 52. p. 496. Mehr hiervon in der ersten Note des nächstfolgenden 26. §phen.

(***) CHRONOGRAPHUS SAXO ad A. 1097. beym Leibnitz in Acceff. hist. Vol. I. P. 1. p. 274. — PETR. DE VINEIS L. VI. Ep. 12. p. 485. — DU FRESNE in Gloff. T. III. pag. 1155. und 1564. — Lünigs Reichsarchiv P. sp. C. 4. I. Th. 14 Ab. Frankfurt S. 558.

23. §.

Das alte besondere Schutzrecht der deutschen Könige über die Juden, lag Kaiser

Max dem ersten so gut, wie seinen Vorfahrern am Herzen. Die mancherley Ausübungen desselben liefern hiervon die besten Beweise (*) Um in dem Verfolge der Geschichte in keine Weitläuftigkeiten zu gerathen; so berufe mich auf die Geschichtschreiber, und die von den Gelehrten abstrahirten Bemerkungen (**).

(*) Moser deutsches Staatsrecht (von 1748.) 4. Th. S. 92. — Lünig. a. a. O. 2. Th. 33. Ab. Nördlingen. S. 39.

(**) Hofmann in der angeführten Abh. P. II. Sect. 3. §. 25. wo es heist:

„*Caroli V. et successorum varia Privilegia atque Protectoria Germaniæ Judaeis universim concessa sæpiusque repetita, notiora multo sunt, quam ut nobis egeant Præconibus.*“

24. §.

Von diesem edeln Gepräge waren in den ältern Zeiten die Kaiserlichen Hofgesinnungen in Ansehung der Juden. Etwas von dem damaligen Verhältnisse der Juden mit dem Kaiserlichen Reichskammergerichte geben *Limnaeus* (*) und Moser (**), zu erkennen, indem

indem sie uns glaubend machen, daß im Jahre 1532. die Juden zur Unterhaltung dieses höchsten Reichsgerichts seyen in Vorschlag gebracht worden; und daß selbst die Kammergerichtsbeysitzer diesen Vorschlag adoptirt, und im Jahre 1643. auf dem Reichstage zu Regensburg wiederholt hätten.

(*) *In Addit.* ad L. IX. *C.* 2. *n.* 13. T. *IV. p.* 436.

(**) Im ang. Staatsrecht. 4. Th. S. 76. 18. §. — Siehe auch Haas in seinen Verbesserungsvorschlägen. II. Th. 290 §. S. 612.

25. §.

Unter solchen Gesinnungen entstand die Kammergerichtsordnung. Es wurden zwar bey Verfassung derselben die gemeinen Rechte zum Grunde gelegt, so wie dererselben stete Haltung darinn feyerlichst anbefohlen wird.(*) Allein! nach den Regeln dererselben, und der auf die Erfahrung sich gründenden Billigkeit konnte doch Niemand von dem gemeinnützigen Antheile der höchsten Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden; folglich auch die Juden nicht. Daher die Stellen von denensel-

ben in der Kammergerichtsordnung! Besondere Vergünstigungen aber, gestatten weder die Römischen noch Kanonischen Rechte unseren unchristlichen Nebenmenschen. Doch! ich will billig gegen die ausländischen Rechte seyn, ich will den Grund des Stillschweigens der Gesetze, von den armen Juden, weder in den ersten noch in den letztern, aufsuchen. Der Kaiser und die Stände des Reichs reden allgemein von den Armen, weil das Wort Arm, und der Begriff, nicht so viel im Vermögen zu haben, um sein Recht ordentlich verfolgen zu können, schon an sich alle arme, ohne Unterschiede der Religion befasset.

(*) Kon. d K. G. O. III. Th. 64. Tit. — Reichsabschied von 1654. 50. 73. 83. 105. 107. 122. 125. 127. 172. 174. §.

26. §.

So, und nicht anderst, läßt sich von der Kammergerichtsordnung urtheilen. Die gleichzeitigen Kaiser dachten so gut für die Juden, als die damaligen Stände des Reichs dieselben gerne in ihre Städte und Herrschaf-

ten

ten zu ziehen, geneigt waren. (*) Sehet man in der Geschichte nach der im Jahre 1555 vom Kaiser Karl d. fünften auf dem Reichstage zu Augsburg promulgirten und herausgegebenen Kammergerichtsordnung, nur Etwas weiter in dem Zeitalter fort; so hört man Max d. zweyten sich den einzigen, höchsten Beschützer und Richter der Juden nennen(**).

(*) Man muß aber ja nicht mit den Reichs- und andern Städten, welche jenen wegen ihren vorzüglichen Privilegien gleichgeachtet wurden, hier den Kalkul anfangen, — wo allerley Mährchen von Brunnenvergiftungen, ermordeten Christenkindern, und durchstochenen, oder in Mörser zerstossenen geweihten Hostien — herrschten; oder wo ihre eigentliche Triebfedern Handlungsneid — Politischer- und Pfaffenhaß arbeiteten; schon diese letztere Leidenschaft allein war oft hinreichend, die sogenannte Judenschlachten zu erregen. Und war die Quelle dieser Lerne — reiner, ächter Religionseifer? War es nicht Eigennutz derer, die von den Zehenden und Opfern lebten — denn dieses ausserordentlich vermehrende fremde Volk gab keinen Zehenden von allem seinem Gewerbe, und keinen Pfenning in Hinsicht auf seine Sünden, weder

bey lebendigem Leibe, noch nach dem Tode. Wie stark dieses auf die zahlreiche Menschenklasse wirken mußte, welche von diesen Opfern lebte, ist leicht zu begreifen. Daher läßt sichs wohl denken, wie die ersten Bischöffe der deutschen Kirche den Schutz über dies unglückliche Volk so rühmlich ausgeübt haben, mittlerweil in irgend einem Winkel die schreckliche Pandorebüchse zubereitet wurde. Ich kann hier, und besonders in unserm philosophischen Jahrhunderte nicht über einige Thatsachen hinaus. Zu den Zeiten der Kreuzfahrden brachte ein gewisser Mönch durch seine öffentliche Reden, alle Juden gänzlich auszurotten, die Städte am Rhein in eine solche Wuth, daß sie viele tausend dieses unglücklichen Volks ermordet haben. Der heilige Bernhard widersetzte sich den Reden eines solchen aufrührischen Mannes auf das heftigste, er verwies den Deutschen in einem Briefe ihr gottloses Verfahren gegen die Juden; und suchte sie aus übernatürlichen Gegengründen zu belehren, daß die Juden zu Leiden seyen. (OTTO FRISINGENSIS am ang. Ort.) War dieser gefährliche Prediger (Rudolphus) nicht Jupiter selbst, so war er doch wenigstens Epimetheus! Einen andern Auftritt erzählt die Geschichte von den aus eben den Zeiten bekannten Peter — „Peter der Eremit

aber

aber zog selbst an der Spitze von mehr als Hunderttausend Mann voraus, und keine Schandthat ist, die nicht von seinem Haufen verübt wurde: Juden schlugen sie wie Fliegen tod, es gieng nach Palästina damit waren alle Sünden gebüßt.“ Spittlers Grundriß der christlichen Kirchengeschichte. (von 1785) Seite 271. — S. LEHMANN *Chron. Spirens.* Lib. 5. Cap. 52. pag. 496.

Etwas überflüßig — aber doch meinen Freunden schuldig, scheint mir die Anmerkung zu seyn: daß es ferne von mir seye, mit diesen Bildern aus dem mittlern Zeitalter, den heutigen Ordensmann zu vergleichen. Aber, auch dem Andenken ihrer Vorfahrer zu lieb, erbitte ich mir von meinen Lesern einen ernsten Blick auf die ältere, mit so viel kanonisirten Regularen prangende Annalen. Der würdige Abt von Clairvaux allein, kann für mehrere tausend andere gelten; da wenigstens sein Ansehen, und das allgemeine Zutrauen einen Wirkungskreiß von den deutschen Fürsten und tausenden der Nation, um ihn her schufen.

HELMOLDUS CHRON. L. I. p. 59. — ALBERTUS STAD. a. 1147. fol. 165. — von Selchow Grundriß der deutschen Reichsgeschichte. 190. §.

Bey-

Beyspiele von der Aufnahme der Juden liefern: Lünigs Reichsarchiv I. Th. sp. sæ. S. 851. — II. Th. S. 591. 1628. 1919. 1920. sp. ecc. I. Th. S. 467. — Mosers Staatsrecht I. Th. S. 432. — II. Th. S. 462. 718. — GOLDAST Tom. I. Const. Imp. pag. 396. — BROWER Antiqu. Fuldenses. L. IV. C. 18. §. 44. — PFEFFINGER Vitr. ill. Tom. III. p. 1284. et 1289. — SCHANNAT Hist. Episc. Wormat. T. I. pag. 396.

(**) LIMNAEUS *in Addit. ad* L. III. C. 2. T. 3. p. *308. et 310.*

27. §.

Daß die Gesinnungen mit den nachherigen Zeiten immer geneigter — billiger für die Juden wurden, ergiebt sich sattsam aus den seltnern Beyspielen der in vorigen Jahrhunderten gewöhnlichen Verfolgungen, und der in den mehresten Herrschaften häufigern Annahme dererselben.

28. §.

Die Geschichte bezeiget, daß die Juden von jeher im besondern Kaiserlichen Schutze gewe-

gewesen. (*) (23. §) — Kaiserliche Kammerknechte (**); — Judenbürger genannt worden (***); und denenselben alle mögliche Justizvergünstigungen angediehen seyen. (****)

(*) Hofmann i. d. ang. Diss. §. 13. 14. und 20. — MEICHELBECK in *Hist. Frising. T. II. Cod. prob. p. 23.*

(**) LEIBNIZ T. I. *Cod. J. G. diplom.* num. 124. p. 306. — SCHILTER *J. pub.* L. I. T. 4. §. 6. p. 64.

Daß ich auch sogar in der Benennung: Kaiserliche Kammerknechte, einen Grund suche, möchte vielleicht einem, oder dem andern meiner Leser auffallen: darum kann ich die Bemühung einiger Gelehrten nicht übergehen, wodurch dieselben dieses Prädikat in die sklavische Knechtschaft hinab definirt haben.

Diese betrachteten die Sache vermuthlich aus einem andern Standpunkte, als ich. Der meinige ist in dem 13. 14. und 15ten Jahrhunderte aufzusuchen. Ich halte dafür, daß diese Benennung von dem nemlichen Genius abstamme, der die Ritter, edle Knechte; und die aus dem bürgerlichen Stande, redliche

und reisige Knechte genannt hat. Meine Vermuthung wird um so mehr dadurch bestärket, als ich mich erinnere, gelesen zu haben, daß in einer Urkunde vom 13. Jahrhunderte der Ausdruck vorkommt: Ego Lublinus et Frater meus Neckelo judæi, *Comites Cameræ* illustris Ducis Austriæ; — ferner, daß noch in spätern Zeiten, Kaiser Sigismund die Juden öfters unsere und des Reichs Kammerknechte geheissen hat; ist nicht ganz unerheblich; — wenn ich endlich die übrigen Benennungen der Juden, so in den ältern Kaiserlichen, und Ständischen Urkunden vorkommen, und die hier allerdings bey der Bestimmung eines gleichzeitigen, oder auch ältern Begriffes zur Richtschnur dienen können, mit der in Frage stehenden Benennung vergleiche: — wo ist alsdenn Zug und Farbe jener Interpretationis doctrinalis?

(***) Moser I. Th. S. 766.

(****) BURGERMEISTER *Corp. Jur. pub.* T. I. p. 362. — SCHILTER l. c. §. 5. — PETR. DE ANDLO Lib. II. C. 10.

29. §.

Selbst das Kaiserliche Reichskammergericht, den Grundsätzen seiner höchsten Urstifter

ter getreu, betrachtet diese in Kaiserlichen Schutz genommene Fremdlinge nach deutscher Gewohnheit und höchstdessen Gerichtsbrauche, als Römische Bürger. (*)

(*) Blum *Proc. Camer. Tit. 29. N. 53.* — Mynsinger *Cent. 5. Obs. 6.* — *L. 8. Cod. de Judæis.* — Schwanemann *Obs. Cam. 67.* — Wagenseil *Diss. de Judæis Thes. 7.*

30. §.

Ein Zeugniß, daß der Reichskammergerichtsbrauch nicht so hart ist, als die misantropischen Doktoren gerne wünschten. Diese haben in ihren Handlungen das Römische und Kanonische Gesetzbuch zum Leitfaden. Nach den beyden Rechten sind die Juden solche Menschen, welche die Christen mit Haß verfolgen, und daher keinen Glauben verdienen. (*) Dadurch wird natürlich das Band der menschlichen Gesellschaft zwischen Juden und Christen auf einmal getrennt, und jene werden allzu tief unter die Christmenschliche Hilfe hinabgewürdiget.

(*) L. 1. und 3. (welcher vorzüglich verdient gelesen zu werden). L. 11. und 19. Cod. *de Judæis.* — *L. 21. Cod. de Hæreticis.* — *L. 1. Cod. Ne christianum Mancipium Hæreticus &c.* — *Nov. 146. C. 2.* — *Cap. 23. X. de Testibus.* — *Cap. 4. et 15. de Judæis.* — *Can. 13. et 14. Caus. 28. Quæst. 1.* — Siehe auch Pfälzische Landesverordnung beym *Pfeffinger in Vitr. illust. Tom. III. Tit 18. p. 1284.* — LEHMANN *Chron. Spirens. Lib. V. Cap. 52. p. 496.* — MULLER *ad* STRUVIUM *Exerc. 17. Lib. 12. Tit. 2.* — SURD. *Concl. 122. n. 35.*

31. §.

Eine Folge beuth der andern die Hand — und so wird Prozeß-Schikane unmittelbar die Tochter des schwarzen Hasses — die bey allen gesitteten Völkern, und in allen Gesetzen mit dem Stempel allgemeiner Verfolgung gebrandmarket ist. Die Reichsgesetze gehen diesem Ungeheuer mit Adlerblick und Donnerkeil entgegen, besonders in den Armensachen. Daher soll der Arme seine Unvermögenheit bescheinigen (*); Er soll gegen Muthwillen, Frevel und Bosheit gewarnet werden (**); der

der Richter soll vordersamst über die Lage der Sache einen Bericht einholen (***); der Advocatus Causæ soll sich in der Supplik angeben (****); die Acta priora sollen durch zwey oder drey Assessoren besichtiget — und gegen die muthwillig und unbilliger Weise im Rechte umherziehende Armen mit Strafen vorgeschritten werden (*****). Lauter heilsame Vorkehrungen gegen die Prozeß-Schikane der Armen!

(*) Kon. d. K. G. O. I. Th. 55. Tit. Eing.

(**) Im ang. Tit. 1. und 2. §.

(***) Ebendaselbst 3. §.

(****) Ebendaselbst 4. §.

(*****) Des nehmlichen Theils 70 Tit. — Deputationsabschied vom Jahr 1600. 8. §.

32. §.

Allein! aus eben dieser höchstnöthigen und aus bloser Vorsicht entsprossenen Strenge der Gesetze holen die Rechtsgelehrten den Grund dazu her, die Juden von dem Armen-

eide zurückzuhalten, und folglich denenselben die Vergünstigungen des Armenrechts, theils ganz abzusprechen, theils nur zu bezweifeln (*). Ehe ich aber diese Stelle verlasse, muß ich mir deßfalls eine besondere Bemerkung in der Folge (vom 54—59. §. einschl.) offen behalten.

(*) *Quia sunt Homines leves, Fidei scelestæ et Perjuriis assueti, ac quot Annis in Die Kippurum sive Expiationum singulari quadam Precatione orant Deum, ut omnia Juramenta et Vota irrita esse jubeat, quæ per totum Annum præstiterunt.* GERHARD *in Locis theolog. de Magistr. pol. C. 5. n. 226.*

BUXTORFIUS *Synag. Judaic. C. 26. p. 530. seq.* — Gerson in Auslegung des Talmuds I. 25. — Antons Einleitung in die Rabinischen Rechte in Specie vom Judeneid: dieser liefert ausführlich von Seite 9—58. diejenigen Gründe, welche für das allgemeine Steckenpferd der Doktoren — die Entbindung der Jüdischen Eide am grosen Versöhnungstage, angegeben werden; führet aber auch zugleich von Seite 58—68 diejenigen an,

an, welche dieses aus Vorurtheil und Privatabsichten geschaffene Gespenst zerstüben.

„Judaei semel recepti nec in bonis nec in persona offendi possunt.“ P. ab ANDLERN Corp. Constitut. Imp. Tom. II. pag. 1039. Das Natur- und Völkerrecht, der Landfrieden, die Reichsabschiede und die Polizeyordnungen auswärtiger Staaten, gewähren den Juden alle Sicherheit, sowohl für ihre Person, als für ihre Haabschaften, wie widersprechend wär es sonst, daß Menschen mit uns in einer Gemeinschaft leben sollten, und nicht sicher vor Schimpf, Raub und Mord wären. Daß der bekannte Rechtssatz: Vita et Fama pari passu ambulant, bey den Juden seine volle Anwendung habe, wird Niemand bezweifeln, der die Begriffe: Ruf, Kredit und Handel kennt. Es ist aber gewiß der Fall, wo man einem Juden Ehre und Recht zugleich kränkt, wenn man denselben eines in seiner Religion liegenden Meineids beschuldiget, und ihm deswegen gigantische Rechtsverhinderungen in den Weg legt. Gesetzt auch den Fall; so ist die Frage sehr natürlich: warum man solche Religionen, die den Meineid unter ihren Genien führen,

 in

in einem Staate aufnehme und schütze? — Nachdem die Juden einmal rezipirt sind; so haben sie ein Recht auf Gewissensfreyheit — Diese leidet aber offenbar unter einem so harten Vorwurf.

Wie genau höchst- und hohe Reichsstände das Rezeptionsrecht an den höchsten Reichsgerichten beobachtet wissen wollen, gab die jüngste Kammergerichts-Visitation sattsam zu erkennen. Auf die Frage: wie es mit Ablegung des *Juramenti Calumniæ* und sonstiger Eiden in Streitsachen der Menonisten zu halten seye? fiel den 13. Oktober 1768. das Conclusum dahin: „es wäre an Ihro Kaiserliche Majestät und das Reich ein allerunterthänigstes Visitationsgutachten seiner Zeit dahin zu erstatten, daß, wenn bey dem Kaiserl. Reichskammergericht wirkliche Menonisten Recht nehmen, oder suchen, derenselben Angelobung bey Mannen-Wahrheit, als ein Eid anzunehmen, auch bey sich ergebenden Fall, als ein Meineid zu bestrafen, und jenen solches vor der geschehenen Angelobung jedesmal zu bedeuten seye." von Balemanns Visitationsschlüsse Seite 86. Die

Grün-

Gründe gegen die Zulassung der Versicherung bey Mannenwahrheit: daß die Menonisten verbothene Sectarii seyen; ihnen durch diese Gestattung mehr als einem Reichsadelichen Mitglied, dem nicht einmal eine Vollmacht auf seine Cavaliersparole auszustellen, erlaubt seye, zugestanden werde; sind gewiß wichtiger, als eine blose Vermuthung — eine unbewiesene und längst widersprochene Nachsage. Vergleicht man endlich den Juden selbst, der den schweren Eid zu Gott schwört, mit dem Menonisten, der nur bey Mannenwahrheit versichert: so ist es mehr, als auffallend, wie dieser Letztere dem unpartheischen Auge glaubwürdiger scheinen könne, der sein Daseyn gegen die ausdrücklichen Gesetze, mit einer Observanz decket, als der Jud, so sein Rezeptionsrecht in den ältern und neuern Reichsgesetzen, und Kaiserlichen Privilegien aufweisen kann. — Ich kann die Anmerkungen über die Visitationsschlüsse nicht aus Handen legen, ohne einige Stellen daraus, als sachdienliche Gegengründe anzuführen: „Der Menonisten wegen gefaßte Visitationsschluß vom 13. Oktober 1768. ist ein Beweiß des Duldungsgeistes unserer abgekühlten Zeiten, wodurch sie

 sich

sich über die Strenge der vorigen Jahrhunderte erheben.“ — Dem „Rezeptionsrecht würde es zu nahe treten, den Wiedertäufer wider sein Gewissen zum Eyd zu nöthigen, oder im Weigerungsfall mit dem Verlust der Sache zu bestrafen. Durch die Rezeption wird er der gemeinen Rechte theilhaftig, und die Justizadministration muß ihm dergestalt widerfahren, daß sein gewissen keine Noth leide.“ S. 468. 469. 470.

Hier meine Juristischen **Merzen** und **Bötzen** — lernen sie Dultung! Hoffentlich werden sie ihr gothisches Schnitzwerk nicht über die Sphäre einer Reichsvisitationsversammlung erheben wollen! — Uebrigens kann ich ihnen nicht tief genug ins Herz zu rufen: daß es ungerecht — gegen die Rechte der Menschheit seye, den Juden auf diese Art den Glauben abzusprechen — und selbst die Pflichten gegen Gott verletze, wenn man auf seinen heiligsten Namen so viele Meineide nach belieben schreibt. Ich bin kein Theolog, sonst würde ich dieses Vergehen mit einem Kunstnamen belegen. „*Non est bonum ludere cum Sanctis* (Rebus) *multo minus cum Deo.*“ REINHARD *Theatr.*

Theatr. prudentiæ eleg. ex Lipsio. L. 1. C. 7. p. 199. — Die Eidesleistung eines Juden am Kammergerichte ist gewiß mehr, als eine blose Parade für die anwesenden Fremden — mehr, als ein Coup de main, der durch einen misteriösen Hokus pokus seine Auflösung erhalten kann. So oft ich Amtshalber dieser ernsten Feyerlichkeit beywohnen muß, denk ich immer an Virgils Ausdruck:

Horror ubique Animos, simul ipsa silentia terrent.
Aen. II. 755.

Es lies sich hier manches Inserat machen — sed mihi Punctum.

33. §.

Quot Capita, tot Sensus! selbst die Rechtslehrer sind in ihren Meinungen von dem Glauben, so die Juden verdienen, worauf es in dieser Abhandlung hauptsächlich mit ankömmt, sehr verschieden. Ich versuche einige Vergleichungen, um das hierinn gefaßte Vorurtheil desto besser in sein gehöriges Licht zu versetzen.

Ziegler (*) distinguirt auf die Frage: „Num Judæus ad Juramentum suppletorium sit admittendus? — aut Judæo Res est cum Christiano, aut cum alio Judæo. Priori Casu negatur. — Posteriori vero cum inter duos Judæos Causa agitur, quin tunc recte Suppletorium deferre possit Judæo, inde dubitari non debet, quod Hæreticus contra Hæreticum Testis esse possit. Neque adsit illud *odium*, quod est contra Christianum, inde nihil obstat, cur Suppletorium inter ipsos admitti non debeat.“ (**)

(*) *Diss. de Juribus Judæorum C. 5. §. 12.*

(**) Den Juden gegen einen Christen nicht zum Zeugen- oder Erfüllungseide zu lassen, weil er Jud ist, wäre eben so unsinnig, als denselben ohne Bedenken dazu anzunehmen, weil er kein Christ ist. Medium tenuere Beati! zum Beyspiel: in einer, am Reichskammergerichte anhängigen Appellationssache gegen Juden Wulff Abraham, gab der Hamburger Magistrat als Entscheidungsgrund an: „ob zwar nach einiger Rechtsgelehrten Meinung *Judæi pro Judæo*

dæo contra Christianum kein gültiges Zeugnis ablegen können, der Vermuthung aber, des von einem Juden bey Ablegung eines Zeugnisses gegen einen Christen zu begehenden Meineids durch unsere vorgeschriebene und übliche Form eines Judeneides abgeholfen, und daher dieses nicht das erstemal ist, daß in dergleichen Fällen, wie der gegenwärtige, jüdische Zeugen admittirt worden: so haben wir nicht anders, als von uns geschehen, erkennen können." Der Oberstrichterliche Beyfall erfolgte in einer Konfirmatorieurtel.

34. §.

Dahingegen beantwortet Gundling(*) eine in der Wesenheit sehr ähnliche Frage mit ganz anderer Meinung: „Ob die Schuldbücher der Juden den nehmlichen Glauben haben, als die Handelsbücher? — „Da auch bey uns die Juden als Mercatores angesehen werden, kann man fast eher sagen, daß ihre Schuldbücher solche Fidem haben, als derer Kaufleute Handelsbücher. Die Juden sind ja nicht alle Schelmen. Mithin hat Nico-

LAUS *de* PASSERIBUS, *de Scriptura privata Lib. 4. Quæst. 3.* den Schuldbüchern der Juden ausdrücklich dergleichen Fidem zugeschrieben." (**)

(*) Discourse über die Pandekten. IV. Theil, Seite 1378.

(**) PÜTTER *Proc. Imp. 96. §.*

35. §.

Mein Gemälde zu vollenden, lege ich zwischen den beyden angeführten Zivilisten den Gerichtsbrauch des Kaiserlichen Reichskammergerichts. Bey höchstdemselben hat man längst dergleichen überspannte Grundsätze verlassen. Eben im Betreff des Erfüllungseids, wo Ziegler mit Authoren und Römischen Gesetzen unterlegt, dasselbe den Juden abspricht, zeigt Mynsinger (*) eine ganz entgegen gesetzte Entscheidung Römischdeutscher Schulfragen. Derselbe erzählt folgenden Hergang: ,,In Controversiam etiam venit in Camera: utrum Judæo tale Juramentum (suppletorium) deferri possit? et

 de

de Jure communi non est Dubium, id fieri non posse, prout tradit JANSON: *in Rep. L. admonendi Coll. 1.* vers 36. et ibidem BARTOLUS *in ult. Coll. ff. de Jurejurando* — verum in Camera Imperiali contra supradictum Jus Commune est judicatum et Judæo tale Jusjurandum delatum in Causa Hans Weinschenk contra Berlln Juden, et allegata fuit in hoc *Consuetudo Germaniæ, Stylusque Camerae*, cum Judaei habeantur pro Civibus romanis." Hierinn entdeckt dieser Gelehrte auf einmal: wie der Gerichtsbrauch des Kaiserlichen Reichskammergerichts mit der Geschichte älterer Zeiten für die Juden übereinstimmt. (**)

(*) Cent. V. Obs. 6.

(**) Die Stelle ist zwar der Stein, woran sich schon viele Rechtsgelehrte gestossen haben: allein, was beweisen Sie dagegen? der vormalige Kammergerichtsbeysitzer J. H. Stamm sagt sehr wenig, wenn er schreibt: *se non vidisse in Camera Imperii istum Stylum in Causa Judæorum observari.* Und UMMIUS *in Disputat. ad Processſ. Th. 14. Num. 76.* entkräftet noch

noch weniger durch die Worte: *in Camera tamen et Judæum hoc Juramentum præstitisse legimus apud Mynsingerum. Quod an in Consequentiam possit duci? nescio.* Auch die Universitätsmachtsprüche gewinnen in der Waagschale mit Reichskammergerichtlichen Rechtssprüchen sehr wenig. Billiger, als diese, scheint HARPPRECHT *in Vol. nov. Cons. XI. Num. 45.* zu seyn, der eine Rücksicht auf den Moralischen Karakter der streitigen Theilen beobachtet wissen will. Auch das Ansehen eines CARPZOV *in Def. 7. et in Processs. Tit. 14. Art. 2. Num. 47.* stehet den strengen Rechtsgelehrten entgegen.

36. §.

Da ich unter die Quellen meiner Hilfsmitteln zur nähern Entwicklung der gegenwärtigen Abhandlung die Reichskammergerichtliche Analogie vorzüglich mit befasse; so ist zweckmäßig, in dem Gerichtsbrauche dieses Reichstribunals, wo ich schon einige interessante Vorschritte gemacht habe, weiter fortzufahren.

37. §.

Ich halte mich fest an die gerichtlichen Eidesleistungen, indem es bey Behandlung des Armenrechts hauptsächlich auf das Armeneid ankömmt; (*) und aus eben denenselben am leichtesten die ächten Grundsätze des Kaiserlichen Reichskammergerichts, in Ansehung der Juden, können geschöpft werden. (**)

(*) Diesen Satz faßlicher darzustellen, übertrage ich den 268. §. aus des Herrn G. J. R. Pütters *Epit. Proc. Imp. Edit. de 1777.* hieher: „Prius vero, quam ad jura pauperum quis admittatur, tum probari paupertatem documentis Magistratus eorum ordinarii, aliarumque personarum fide dignarum, tum jusjurandum paupertatis prævia, de futura in eventum malæ Causæ gravi Coercitione, seria admonitione præstari oportet.“

Eben der hiehergehörige Innhalt dieser Stelle, liegt verjüngt in der Definition, so Roding im 33. §. Seite 385. seiner *Pand. Jur. Cameral.* von den Armen giebt: „Pauperes (sagt derselbe) in Camera dici illos, qui

ad

ad juramentum paupertatis admiſſi, jure atque eleemoſinis pauperum fruuntur."

Und nun zur geſetzlichen Belege: „Auf daß Niemand Armuthshalb rechtlos gelaſſen werde, ſo ſoll der Kammerrichter, ſo zu Zeiten ſeyn wird, die Sachen der Armen, die ihr Armuth mit ihren Eiden, ob der begehrt würde, erweiſen, den Advokaten und Redner befehlen, darinn zu rathen, und zum Beſten in Recht fürzubringen." **Kammergerichtsordnung** v. 1495. 23. §.

„Der Partheyen halben, ſo Armuth ſchwören wollen, ſoll es bey des Reichsordnung und Eid, vormals zu Worms aufgericht, bleiben. Und ſo er den Eid gethan, daß ihm auf ſein Begehren, Ladung und Inhibition mitgetheilt, und darneben dem vorigen Richter, wie er am Kammergericht Armuth geſchworen, angezeigt würde. Wo er dann Armuth halben die Gerichtsakte voriger Inſtanz, auſſerhalb der Belohnung, ihm zu geben begehrt, ſoll er von demſelbigen Richter, ſonderlich, daß gemeldte Gerichtshändel mit Belohnung zu erlöſen, in ſeinem Vermögen nicht ſey, ihm diesmal vergebens, unverzüglich mitgetheilt werden, mit Vorbehaltung, ſo der Arm zu

beſſer

besser Vermöglichkeit käme, daß er alsdann der Gebühr, und die erlangten Akta, Ausrichtung thun, oder sich mit ihm vertragen.“ Landfriedensordnung v. 1521. 25. Tit. 1. §.

„Soll der Kammerrichter, der zu Zeiten seyn wird, die Sachen der Armen, die ihrer Armuth Urkund oder Anzeig bringen, und ein Eid der Armuth, in massen, wie unten gesetzt, erstatten, den Advokaten und Prokuratoren, ihnen darinn zu rathen, und zum Besten im Recht fürzubringen, befehlen.“ Kammergerichtsordnung von 1555. I. Th. 19. Tit. 5. §.

„Damit den Armen, denen wie obgemeldt, Advokaten und Prokuratoren zugeordnet, und vergebens gedient werden solle, der Weg freventlichs und muthwilligs Umtreibens, indem sie sich zu Zeiten ihrer Freyheit zu viel getröstin, fürkommen werde, soll der Arm, ehe er zugelassen, seiner Armuth und Vermögens ein Urkund von seiner Obrigkeit, oder andern glaubwürdigen Personen, bringen, oder aber zum wenigsten etlicher massen Anzeig und Schein seiner Armuth darthun, und darauf den gewöhnlichen Eid der Armuth, wie der

hienn-

hieunten, unter den Eiden der Kammerge- richtspersonen gesetzt ist, schwören: und so er das gethan, alsdann ihm Ladung, Inhibition, oder andere nothdürftige Prozeß, auf sein Begehren erkennt werden." Angef. K. G. Ord. v. 1555. I. Th. 41. Tit. 1. §.

„Soll der Arme, ehe er zugelassen, seiner Armuth und Vermögends eine Urkund von seiner Obrigkeit, oder andern glaubwürdigen Personen bringen, oder aber zum wenigsten etlicher massen Anzeige und Schein seiner Armuth darthun, und darauf den gewöhnlichen Eid der Armuth, wie hierunten ——, schwören." Zwierleinisches Konz. d. K. G. O. I. Th. 55. Tit. Eingangs.

So heist es ferner in dem 5. §. des nehmlichen Titels: „Aber in Sachen, in denen der Arme an das Kammergericht odentlicher weise appelliret, sollen, ehe und zuvor ihm Appellationsprozesse mitgetheilet werden, an den Unterrichter Compulsoriales ausgehen, in welchen der Unterrichter ersucht werde, dem Armen, dieweil er Armuth geschworen, auf sein Begehren die Gerichtsakta diesesmal vergebens mitzutheilen, mit Vorbehalt — —."

„Nicht

„Nicht weniger nach Anleitung des Deputationsabschieds von 1600. §. damit aber ꝛc. 10. die armen Partheyen des Juramenti Paupertatis vor dessen Abschwörung wohl verständlich erinnert „das Armenrecht denenjenigen, welche solchen Eid wirklich geschworen, alleinig verstattet“ werde. Visitationsabschied von 1713. §. 110.

(**) Die Versicherung des Terenz: „Aliud si scirem, quo firmare meam apud vos possem fidem, sanctius quam jusjurandum, id pollicerer;“ bewegt mich zu einem ähnlichen Geständniß an meinen Leser: daß ich keinen genauern und richtigern Maßstab, den jüdischen Glauben sowohl, als das höchstrichterliche Vertrauen auf denselben zu bemessen, angeben kann; als die Eidesleistungen der Juden bey dieser höchsten Gerichtsstelle. Denn „Ad Officium Judicis pertinent, et in ipsius arbitrio relinquitur, quibus testimoniis animi sui motum ad credendum adducat; et conscientiam suam informet.“ SETSER *de Juramentis* L. 4. C. 11. pag. 419. — L. 3. §. tu magis scire potes &c. de Testibus. — L. 2. C. de indict. viduit. Ferner „Ad Officium Judicis pertinere, dispiciat, ne juramentum facile ei deferatur, quem pejeraturum esse verisimiliter metuit.“

 all.

all. SETSER. Der Schluß von einem Eide — z. B. von dem Entscheidungseide auf den Armeneid hält gewiß die logikalische Kapelle aus.

38. §.

Der gewöhnlichste Eid, welchen der Jud am Kaiserlichen Reichskammergerichte schwört, ist der Appellationseid. Diese Gattung ist so alt, als jüdische Appellationssachen in dieser höchsten Instanz behandelt werden. Es ist daher unnöthig, sich mit alten unlesbaren Rubriken, oder hundertjährigem Staube bekannt zu machen, wo man von allem Zweifel unangefochten bleibt. Ohne großer Mühe ließ sich zwar aus der Blumischen Urtelnsammlung (*) ein Fall erzählen, wo der Jud den Appellationseid ausgeschworen hat; allein, er beweist nach jener bekannten Distinktion (33. §.) unter einem klagenden und beklagten Juden, nichts: obwohl der Richter demjenigen auch in keinem andern Falle trauen kann, der sich notorisch gegen seinen unbeschnittenen Mitbürger Untreue — Meineid erlaubt.

(*) Den

(*) Den 5. Oktober 1660 wurde „in Sachen S. M. Juden zu M. Appellanten wider J. S. Juden zu D. jetzo dessen Erben *in Actis* benannt Appellaten, ermeldter Appellant zu Abschwörung *Juramenti Appellationis*, und eidlicher Kaution nach gestalt dieser Sachen an diesem Kaiserlichen Kammergericht hiemit gelassen.“ BLUM *in Chil. Sent. Cam. Num. 690.*

39. §.

Ich verbleibe demnach in meinem Zeitalter stehen, und bezeichne die so häufigen Fälle (*) mit den zwey folgenden Rubriken: Im Jahre 1777. den 6. Oktober wurde in Sachen Juden Salomon Alexander zu Pyrmasens wider den Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken und Konsorten — ferner den 6. Februar 1784. in Sachen Juden Joseph Leeser zu Detmold wider von Reckische Erben und Konsorten, der Berufungseid in öffentlicher Audienz abgelegt. Endlich dienet selbst der unten im 76. §. dargestellte Fall hieher, weswegen von da hinweg zu einem andern, tiefer in den Prozeß dringenden Eide mich begebe.

(*) Unter denen im Durchschnitte von Jahr zu Jahr gangbaren dreysig gerichtlichen Judensachen paßiren gewiß zwölf den ersten Grad dieser Feuerprobe des Appellationseides, bis die übrigen acht durch Geboths- und Vorladungsbriefe den Weg Rechtens bahnen.

40. §.

Beyspiele bezeigen, daß der Jud gegen einen Christen zu der juratorischen Kaution am K. R. Kammergerichte gelassen wird. Wer sich zurück denkt, was die strengen Römischkanonischen Zivilisten von einer solchen Sicherheitsleistung sagen (*), der wird den Fall wichtig finden, welcher sich im Jahre 1765. den 9. Julius zugetragen hat: wo in Sachen Franz Sachs, sodann Johann Jakob Perret wider Simon Oettinger Juden, letzterer Cautionem juratoriam de Judicio sisti et Judicato solvi abgelegt hat. Ein redender Beweiß höchstrichterlichen Zutrauens.

(*) MÜLLER *ad* STRUVIUM *Exerc. V. Lib. II. Tit. 8. p. 246.* setzt bei einer eidlichen Sicherheitsleistung unter andern Erfodernissen auch diese:

diese: „*Fides illus, qui juratoriam hanc Cautionem offert, ob ipsius Levitatem non debet esse suspecta et sublesta. Unde repelluntur Judæi.*“ SETSER *de juram. Lib. 4. C. 12. n. 32.*]

41. §.

Auch in jenen Fällen, wo die Entscheidung der Sache von dem eidlichen Beweise abhängt, erlaubt das höchstpreißliche Reichskammergericht dem Juden gegen den Christen den Eid. Ein Beyspiel, wo ein Jud sogar gegen einen sonst in den Rechten begünstigten, beklagten Theil zum Eide gelassen wurde, liefert **Blum** (*). Ein Zeugniß, daß dieses höchste Reichstribunal von jeher anderst gedacht und geurtheilt habe, als Ziegler und seine Adhärenten, welche den Juden gegen den Christen zu keinem Beweiße lassen wollen.

(*) *In Chil. Sent. Cam. Num. 860.* heist es: In Sachen Aaron Juden zu E. Klägern wider Bürgermeister und Rath der Stadt H. Beklagte, *Citationis ad videndum exigi Debitum*, ist Dr. G. sein beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern von Amtswegen

 der

der Bescheid, wofern klagender Jud bey seinem Judeneid erhärten wird, daß er die Originalobligation nicht mehr in Handen, noch solche mit Gefährde verbracht habe, und daß gemeldte Stadt H. ihm Juden nach dem *in Anno* 1650. am 22. November vorgegangenen Vergleich, 220 Gulden von neuem schuldig verblieben, daß solches gehört werden, und ferner darauf ergehen soll, was Recht ist. Die darauf endlich den 5. September desselben Jahres (1662) ergangene Kondemnatorie-Urtel ist gleichmerkwürdig: Ist allem Vorbringen nach, und auf erstatteten Eid zu Recht erkannt, daß ermeldte Beklagte ihm Klägern die *in Actis* geforderte 220 Gulden samt dem *à Tempore Moræ* davon verfallenem *Interesse* zu entrichten, und zu bezahlen schuldig, und dazu zu kondemniren und verdammen sey, als wir dieselbe hiemit dazu kondemniren und verdammen, jetzt erwehnte Beklagte in die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, ihm Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. *Annexis Executorialibus ad* 2. *Menses.*

42. §.

Einen sehr merkwürdigen Fall aus diesem Jahrhunderte, wo ein Jud gegen einen Christen ad Litis decisorium durch Reichskammergerichtlichen Ausspruch gelassen wurde, hat selbst v. Ludolf (*), der sonst nicht zum Besten von dem Judeneide zu vernehmen ist, bekannt gemacht.

(*) *In Supplem. Observat. forens. Obs. 382. p. 262. „Nuper admodum occurrebat Schedula Cambialis Judæo à Nobili quodam, uti hic asserebat, in Manus tradita. Forma Litterarum cum aliis præcedentibus Scripturis non convenire videbatur. Ipse scribens dudum erat defunctus. Filius Patri suo ante Mortem præsens, Manum Patris esse negare ausus non fuit, et recognoscere maluit, quam diffiteri. Filiæ dudum à Patre remotae, et alibi viventes, neque recognoscere Manum, neque diffiteri volebant. Cæterum constabat defuncto varia Negotia fuisse cum Judæo.“* In diesem zweifelhaften Falle hat das Kaiserliche Reichskammergericht nach dem Zeugnise des vorbelobten weiland K. G. Ass. von Ludolfs am angef. O. Seite 263 und 264, den 30. April 1738. durch eine Urtel zu Recht erkannt,

schwöre ermeldter Jud Süßkind in Person zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid — — auf folgende Punkten: 1) daß er Jud Süßkind mit dem allhier verstorbenen von Witzleben verschiedentlich gehandelt, und ihm Vorschuß gethan — 2) daß er solchen Vorschusses halben nicht bezahlt und befriediget worden — sondern 3) von ihm von Witzleben den produzirten Wechselbrief auf 400 Reichsthaler lautend (welcher ihm zugleich in Originali vorzulegen) aus dessen Handen empfangen, auch darauf keine Zahlung bekommen — mithin 4) dabey keine Gefährde von ihm Juden gebraucht worden, sondern es damit allenthalben seine Richtigkeit habe ꝛc."

43. §.

Eben so beweißvoll für den jüdischen Glauben am Kaiserlichen Reichskammergerichte, ist der Fall aus der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts (vom 18. Februar 1761), worinn Juden Koppel Odenheimers Wittib und Erben wider den von Au durch ihren bevollmächtigten Juden J. J. Höchster das Juramen-

ramentum Diffessionis et Manifestationis in öffentlicher Audienz abgelegt haben.

44. §.

Wie bekannt sind nicht die vielen Taxationseide erlittenen Schadens und Kösten? — Fälle, wo Juden gegen hohe Reichsstände (*) — verwittibte Reichsgräfinnen (**), und Edelleute (***) diesen Eid am Kammergerichte ausgeschworen haben.

(*) In entschiedenen Sachen Jud Löw Aaron Dietz und Herz Baruch Bohl wider Herrn Johann Friedrich Alexander Grafen zu Neuwied, als Direktorn des Westphälischen Grafenkollegiums, Mandati de solvendo &c. den 15. Dezember 1769.

(**) In Sachen Juden Wolff wider verwittibte Frau Gräfinn zu W., Citationis — den 7. Oktober 1754. — und

In entschiedenen Sachen Juden Model Moses Braunschweig wider weiland Grafen von Elrod Reipoltskirchen Wittib, Mandati de solvendo — den 1. März 1779.

(***) In Sachen von Spessard zu Aschenhausen

wider Reichsritterschaft Rhön und Werra, durch den intervenientischen Juden Simson Victor — den 12. März 1756.

45. §.

— Ich komme nun sogar zum Revisionseide, dessen Beyspiele auch nicht unbekannt sind. Der Fall, den ich aus ältern Zeiten vor mir habe, trug sich den 31. Jenner 1654. zu (*); und jener aus neueren Zeiten, wo der Revisionseid von einem Juden gegen einen Christen öffentlich ausgeschworen wurde, begab sich den 10. May 1769 (**). Wer diejenigen Reichsgesetze, welche den Zugang des Revisionsmittels und dessen Wirkungskreiß verengen (***), mit diesen Fällen — und den Meinungen der Rechtsgelehrten gegen die jüdischen Eide, vergleichet, wird sich allmählich in die Situation hinein denken, in welcher ich diesen Gegenstand behandle.

(*) In entschiedenen Sachen B. zu dem goldnen Roß in F. wider weiland J. M. jetzo dessen Erben in *Actis* benannt, *Appellationis nunc Executorialium in Puncto Citationis ad videndum*

dendum exigi Solennia Revisionis, ist der anwesende Moyses Jud auf ferner vorbrachten verbesserten Spezialgewalt Einwendens ohngehindert, auch in der übrigen Konsorten Namen, zu dem anerbottenen Eid hiermit zugelassen. BLUM a. a. O. *Num.* 4. — und in seinem *Proc. Cam. Tit.* 79. *Num.* 17.

(**) In entschiedenen Sachen Juden Mayer Aaron Schwab und Konsorten wider Jud Löw Sontheimerische Relikten, Appellationis decisæ, ex post Restitutionis in integrum, nunc Revisionis, wurde den 10. May 1769. das Juramentum Revisionis contra Sententiam de 7. Sept. 1768. durch den vom Juden Salomon Wertheimer bevollmächtigten Juden Höchster geschworen.

(***) J. R. Abschied 127. §. „Zu Abkürzung der vielfältigen Revisionen sollen, gleichwie eine gewisse *Summa Appellabilis*, also auch *revisibilis*, und zwar auf zweytausend Reichsthaler Kapitals, ohne Einrechnung der Zinsen und Interessen hiemit gesetzt . . seyn.

G. Bescheid vom 11. März 1613. und *SCtum. Cam.* von 1619.

J. P. P. HELFFRICH *in Diss. de Remedio Revisionis adversus Sentent. ter confor. locum non*

habente

habente §. 15. magis quoque odiosam et restrictam esse Revisionem, quam Appellationem; licet enim Revisio sit Species Defensionis æque ac Appellatio, et eatenus odiosa non sit, cum tamen præcaventum, ne Appellatio sit Præsidium Nequitiæ, multo magis Revisio coarctanda erit, ut adhuc difficilius, quam Appellatio Locum habeat, ne Lites fiant immortales, et usus Revisionis in Abusum ad eludendum Judicati Effectum vergat. — Hæc est Legum aperta et enixa Voluntas &c.

46. §.

Unnachsichtliche Entfernung von meinem Ziele wär, wenn ich alle Eidesgattungen, so in den Prozessen der Juden Platz finden, durchgehen, und mit Thatsachen belegen wollte. Wer mehr verlangt, und das große Feld der Judeneide mit einem Blicke übersehen will, beliebe die Vollmacht, welche die an dem Kaiserlichen Reichskammergerichte Prozeßführende Juden an ihre Anwälde ausstellen, zu Handen zu nehmen. Die Reichsgesetze legen darinn dem Juden die nehmliche Eidesarten in den Mund, die sie von dem Christen verlangen (*). Das Muster der

Ge=

Generalvollmacht ist für die beyden Theile das nehmliche, nur mit dem Unterschiede, daß der Jud den zu leistenden Eid selber in Person, oder durch einen andern hierzu besonders bevollmächtigten Juden zu erstatten, sich darinn erbietet (**).

(*) von Zwierleinisches Konzept der K. G. O. 3. Th. 14. Tit. 304. Seite.

(**) Diese Abänderung erklärt RODING *in Pand. Jur. Cam. L. 3. T. 29. §. 18.* auf folgende Art: „Circa Procuratoria, quæ Judæi in Camera Imperiali exhibere solent, notandum, quod in illis Verba in parenthesi posita, (Juramentum veritatis &c. usque ad erstatten) omittantur; cum nemo Christianorum in animam judæi possit jurare, substituuntur autem in horum locum Subsequentia: Da auch jetzt, oder inskünftig uns, oder unsern Erben einig Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, respondendorum, dandorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch ein jeder anderer ziemlicher in Rechten zugelassener Eid, etiamsi Litis decisorium fuerit, durch Urtheil auferlegt würde,

daß

daß wir und unsere Erben alsdann selber in Person, oder durch einen andern hierzu specialiter bevollmächtigten Juden schwören oder thun lassen wollen, &c. continuetur &c." — Eben so, nur etwas kürzer, handeln hiervon BLUM *in Proc. Cam. Tit. 67. Num. 83.* und *de* LUDOLF *in Comment. Syst. Proc. Cameral. pag. 260.*

47. §.

Ich mache nun hier den wichtigen Uebergang von dem allgemeinen Gerichtsbrauche der Jüdischen Eidesleistungen am Reichskammergerichte auf den besonderen Armeneid. Dieser ist im allgemeinen Sinne jener Eid, wodurch jemand bezeiget, daß er nicht so viel im Vermögen habe, als zur Bestreitung der Gerichtskosten, Advokatenbelohnung, und sonstiger zum Prozeß gehöriger Auslagen erfoderlich wäre. Unter diesem Winkel befassen ihn die angesehensten Zivilisten (*), und die Grundzüge sind hier, wie in der Kammergerichtsordnung dieselben (**).

(*) Mül-

(*) Müller ad Struvium *Ex. 17. Lib. 12. Tit. 3. §. 83.* „— — *de Juramento Paupertatis, quo quis asserit, se in Bonis et mobilibus et immobilibus et Actionibus non tantum quo Sumtus Litis sufferre, Sportulas et Salaria Advocatorum solvere et alias impensas præstare possit.* — Gundlings Discurs. Seite 329.

(**) Der Armeneid in der Kammergerichtsordnung lautet also: Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott (und auf das Heil. Evangelium) daß ihr also arm seyd, und nicht an liegender oder fahrender Haabe noch Schulden vermögend, daß ihr die Kanzley um nothdürftige Briefe noch euren Advokaten and Prokuratoren bezahlen, noch belohnen möget. Daß ihr auch darum eure Haabe und Güther gefährlicher Weise nicht veräussert, oder übergeben habet, und so ihr eure Sachen mit recht erhalten, oder sonst zu besserm Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich. Im ang. Konz. d. K. G. O. I. Th. 96. Tit.

48. §.

48. §.

Eben diese Männer behaupten, daß zu diesem Eide alle diejenigen Personen ohne Unterschiede des Standes zu lassen seyen, welchen in den Rechten das Schwören nicht verbothen wäre. Sie kennen keinen andern Grund des Armeneids, als die Armuth selbst; nicht aber Würde — oder Geringschätzung (*). Nicht also die Religion — oder ein naturalisirtes Vorurtheil; sondern nur die Armuth soll der Maßstab seyn, den sie ihrem Richter bey Erkennung des Armenrechts anweisen. Auch damit stimmt die Allgemeinheit der Sprache in der Kammergerichtsordnung, in den Reichs-Visitations- und Deputations-Abschieden, in den Gemeinen Bescheiden des höchsten Reichsgerichts, und endlich in der Kaiserlichen Wahlkapitulation vollkommen überein.

(*) Der a. MÜLLER: „*Ad hoc Juramentum admittuntur omnes, qui de Jure non prohibentur jurare; neque refert, an illustres sint Personæ, an nobiles*

biles, an plebejae; Paupertas enim ipsa Causa est hujus Juramenti, non Personae Dignitas vel Vilitas. — RITTERSHUS. *ad Nov. Part. 9. C. 9. num. 18.*

49. §.

Müller (*) mit dem Unterleg der Sächsischen Prozeßordnung weist den Richter vorzüglich zur summarischen Untersuchung in Armensachen an; und stecket ihm darinn zur Grenzlinie eine erweißlich gerechte Sache. Die Bosheit und Schikane aber, will er ausdrücklich abgewiesen wissen.

(*) a. a. O. „*Prudentis Judicis Officium est, ut in Causis Pauperum summariter inquirat, an malitiose et Animo vexandi alios Litem movere quis velit, quo Casu repellendus a Limine Judicii, si vero ex Causa Probabiliter justa eum Litigare cognoverit, eum admittat.*

50. §.

Diese Prüfung muß freylich und besonders nach der Kammergerichtsordnung vorhergehen. Die Stellen in derselben, welche

gegen den Mißbrauch des Armenrechts eiferen, sind nicht vergebens, daher weil öfters Schikane unter der Armenmaske in den Gerichtshöfen herumschleicht, soll der Richter vorsichtig zu Werke gehen, und die Boshafte im Rechte umherziehende Armen abweisen, auch jezuweilen mit Strafe belegen. (*)

(*) Deutschlands preißwürdigste Gesetzgebung hat seinem Reichskammergerichte ein genaues Winkelmaß, die Gerechtigkeit der Armensachen abzumessen, in mehrern gesetzlichen Stellen gegeben.

Schon in der Kammergerichtsordnung von 1495. (23. und 24. §.) wurde sowohl der Gerechtigkeit, als dem Frevelmuth der Armensachen Vorsehung gethan. Diese Grundzüge werden in dem Verfolge stets sichtbarer. Es ist wirklich sehr unterhaltend die Entwickelung der Gesetzgebung in den Gesetzen zu verfolgen.

Die Kammergerichtsordnung von 1555. beruhigte sich nicht mehr bey dem alleinigen Armeneide, sondern forderte von dem Armen seiner Armuth und Vermögens Urkund von seiner Obrigkeit, oder andern glaubwürdigen

en Personen, oder aber zum wenigsten etlicher maßen Anzeige und Schein seiner Armuth, und darauf den gewöhnlichen Armeneid. Nur unter diesen Prämissen soll der Arme Ladung, Inhibition, oder andere nothdürftige Prozesse erhalten können. In dem Falle einer Appellationssache aber, sollen zuerst die Vorakten durch erlassene Kompulsorialen herbey geschafft, und diese durch zwey oder drey Kammergerichtsbeysitzer besichtiget werden. (19. Titels 5. §. und 41. Tit. 1. §.)

„Und so nun aus allem dem nicht befunden, daß der Arme der Sachen Fug und Recht hätt, alsdann ihm weitere Ladung oder Prozeß nicht erkennt, sondern er vom Gericht hinweg gewiesen werden solle. (41. Tit. 2. §.)

Was bishero in Armensachen nur ganz blaß krayonirt war, das suchten nachher der Deputationsabschied von 1600 mit Licht und Schatten — und das Konzept der im Jahre 1713. verbesserten Kammergerichtsordnung mit einem Kolorit zu ergänzen, das sich selbst gegen Zeit und Erfahrung konservirt hat.

Die bekannte Berichtserfoderung in Armensachen hat den angeführten Deputations-

abschied zur Quelle. In dem 9. §. desselben wird verordnet: „Da hinführo einer Armuth beklagt, und in Mangel der oben angedeuteten Documentorum darein zu schwören begehrt, daß er also gleich mit Ernst um gewissen Bericht der Sachen gefragt, und dahin angehalten werde, seine Klage durch einen Advokaten ordentlich stellen und überreichen zu lassen, darüber auch um Bericht an die Obrigkeit geschrieben werden soll."

In dem 13. §. wird endlich die Vorsehung getroffen, Advokaten und Prokuratoren zu benennen, daher „wird Kammerrichter und Beysitzern befohlen, dieselbe arme Partheyen, wann sie mit solchen ihren Supplikationen herfür kommen, und dieselben anbringen, daß sie schuldig seyn sollen, denjenigen namhaft zu machen, der ihnen zu solchem Fürschub und Anleitung gegeben."

Um der widrigen Vermuthung, welche sich die täglich so sehr vermehrenden Armensachen zugezogen hatten, zu begegnen: wurde in dem Konzept der Kammergerichtsordnung für rathsam erachtet, dem Richter in Armensachen, durch obrigkeitliche oder untergerichtliche Berichte — oder Vorakten einen mehr

als

als gemeinen Begrif von der Gerechtigkeit der Sache beyzubringen, ehe er einige Prozesse erkenne. Umständlich handeln der 2. 3. 5. und 6. §. des 55. Titels I. Theils. Sie verdienen wirklich alle Achtung und Aufmerksamkeit, um die Vorsicht, mit welcher das Reich die Armensachen behandelt wissen will, zu erkennen.

Die Erfahrung mag das Reichskammergericht bewogen haben, den ältern Gesetzen einen neuen Lüster zu geben; und die Advokaten und Prokuratoren zu der ihnen in dem 10. §. des Deputationsabschieds von 1600, und dem 2. §. des 55. Tit. I. Theils des K. d. K. G. O. anbefohlenen Warnung und Abmahnung der Armen, durch den Gemeinen Bescheid vom 7. Jul. 1696. nachdrucksamst anzuhalten.

Daher „sollen hinführo dieses K. Kammergerichts Advocati und Procuratores die ihnen zu bedienen geordnete armen Partheyen, nach eingenommener genugsamen Information ihrer Sachen, und der nicht rechtmäßig gegründeten Aktion, von allen freventlich- und muthwilligen, sowohl dem Gericht, als der Kanzley zu merklichen Verhinderungen gereichenden Klagen und Appellationen gebührend abmahnen.“

Ich komme nun auf den Gerichtsbrauch des Reichskammergerichts selbst, der bekanntlich so streng und pünktlich ist, als es die Reichsgesetze in Armensachen erfodern. Siehe von Balemanns Visitationsschl. Seite 378—381.

Die pflichtmäßigen Advokatenberichte, welche den Anfang — besonders in baufälligen und ungegründeten Armensachen machen, stellen dieselben sogleich dem Gerichte von der offenen Seite vor. Denke man sich hierzu die Belege — in dem Verfolge die obrigkeitlichen oder untergerichtlichen Berichte — die Vorakten — die genaueste Prüfung dererselben: wie selten muß der Fall nicht seyn, wo es einem Armen gelingt, Prozesse zu erschleichen? Nebst dieser Prüfung, welche der Schikane den Zugang am Kammergerichte so sehr erschwert, treten auch noch Strafgesetze und warnende Beyspiele ins Mittel, die manchen von dem Throne der Themis zurückschrecken. Siehe Deputationsabschied von 1600. 10. §. — Konzept der K. G. O. I. Th. 55. Tit. 2. §. und 70. Titel, der blos von der Strafe der armen Parthien handelt. —

51. §.

Erfahrne Kameralrechtslehrer überführen von dieser Nothwendigkeit sehr überzeugend. Der berühmte von Ludolf (*) versichert, daß unter den vielen Prozeßführenden Armen am Reichskammergerichte kaum der zwanzigste eine glückliche Endschaft seiner Sache wünsche. Das Armeneid seye ihnen nur Freybrief, — dem Gerichte, den Sachwaltern, und dem Armensäckel lästig zu seyn.

(*) *In Jure Cam. Comment. System. Lect. II. §. 2. pag. 183.* „*Docet Experientia, ex magno Numero Pauperum, qui in Camera litigant, vix Partem vigesimam Iustitiam votis suis faventem. Idem in Animadvers. Magenb.* Obs. 29. pag. 269.“ *Admissi ad Juramentum Oneri sunt Judicio, Advocatis, Procuratoribus et Bursae Pauperum. Homines maximam Partem otiosi, quos Tædium coepit, ut Labore proprio victum quærant Masculi et Foeminæ.*

52. §.

Fürwahr keine Empfehlung für die Armen Christen an dem Reichskammergerichte,

denn von diesen kann dem ganzen Innhalte der angezogenen Stelle nach, die Rede nur seyn. Und doch würde man dasjenige Gesetz ungerecht nennen, welches deswegen alle arme Christen von dem Armenrechte ausschliessen wollte!

53. §.

Eben so verhält sichs mit den armen Juden. Die Rechtsgelehrten wollen dieselben des in dem Kanonischen Rechte (*) sich gründenden Christenhasses, und der damit in der engsten Verbindung stehenden Prozeßschikane wegen, nicht zu dem Armeneide annehmen, und — folglich mit keinen besondern Vergünstigungen unterstützen. Obschon diese Vorwürfe eben so wenig alle Juden treffen können, als jener des Herrn von Ludolfs alle Christen befasset.

(*) Z. B. *Cap. 23. de Testibus.*

54. §.

Würde der Rechtsgelehrte zwischen dem Juden und Juden einen Unterschied, wie bey

den Christen machen, welches ihm doch bey Anwendung ausländischer Rechten vorzüglich Pflicht seyn sollte; so wäre derselben Moralität ausser meinem Gesichtskreiße. — Da er aber überhaupt den Juden Treue und Glauben absprechen — Christenhaß, Meineid und Verfolgung auflegen will: so finde ich höchstnöthig demselben vorzugreifen — und diese Karakteristik aus dem philosophischen Standpunkte zu betrachten.

55. §.

Wenn ich die Moralität eines Menschen untersuchen will; so muß ich zurück auf ihre Urquelle, d. i. Erziehung. Nur diese giebt dem Menschen die Richtung seiner Denk-, und Handlungsart — ihre Erzeiger sind Religion und Philosophie. Eine ohne der Andern ist ein bloßer glänzender Name. Die Jüdische Religion hat offenbar das Gepräge einer göttlichen Abkunft — Sie ist die alte Religion. Sey Sie auch abgeändert — oder durch Aberglauben verunstaltet; ihr Glanz ist göttlich — er ist ewig, und

durch die dichtesten Wolken durchdringlich— sich in der Wesenheit immer gleich. Wer kann nun diese Religion so sehr aus dem Gesichtspunkte verliehren, daß er, die durch dieselbe geleitete Erziehung — und Moralität zu verkennen, sich getrauet ?— Der Pöbel denkt freylich nicht so, wie der aufgeklärte Theil des Volks. Welchem Menschenbeobachter können aber die unzähligen Stufen zwischen dem Gerechten — und Gottlosen, zwischen dem Ausgebildeten — und dem rohen Menschen unsichtbar seyn? — Das mehr oder weniger ist der Stufenmesser — mehr oder weniger Glauben ist noch weit entfernt von keinem Glauben. Bey diesem letzten Punkte stehen die Gesetze, wenn sie dem Christen, oder Juden den Eid versagen; und folglich ist nur hier der Standort für den Richter.

56. §.

Auch der Arme ist so nahe mit der Religion und der hier in Betrachtung kommenden Erziehung verwandt, als der Reiche. Was öfters dem einen an Mitteln fehlt, das man-

mangelt dem andern am Willen; und wird dieser Mangel des Armen von der Gesetzgebung im Staate nicht ergänzet, so wird er auch gewiß an dem Reichen versaumt. — Die Erfahrung zeigt uns sowohl reiche, als arme Taugenichts auf der Bühne. Wie oft ist ein politischer Dunstkreiß die Magie einer glänzenden Illußion? — Die Moralität des Armen ist daher in der Waagschale mit der Tugend des Reichen wenigstens gleichwichtig. Ja, wenn es auf Extremitäten ankömmt; so verliehrt der Reiche eher den Glauben in jeder Eidesleistung, wo es um das Interesse gilt, als der Arme. Wer des Reichthums bedarf (d. i. der Reiche) der ist deswegen in Furcht. Er sucht immer etwas zuzulegen, und denkt auf seine Vermehrung (*). Derselbe rechnet immer, nicht das, was er hat, sondern was er noch erwerben kann (**). Daher sagt Isokrates: des Geldes wegen soll man nie zu Gott schwören, um dem Scheine des Meineids, oder des Geitzes auszuweichen (***). In dieser Gefahr ist der Arme nicht, wenn er den Armeneid schwört —

am

am wenigsten, wenn er Religion und Erzieh-ung hat. Hier ihr gewissenhaften — ihr gerechten Männer ist der Ort, wo die Sonde mit Klugheit applizirt werden muß! — Die Armuth aber kann Niemanden Treue und Glauben zweifelhaft machen.

(*) Seneka 14. Brief.

(**) Ebenderselbe 2. Brief.

(***) *In Paraenesi: Pecuniæ vero Causa per nullum Deum jurabis, etiamsi liquido id facere possis: ne aliis perjurus, aliis avarus esse videaris.*

57. §.

Um den reichen, wie den armen Juden, so in die Staatskette einzupassen, wie ihn der Regent wünscht — ihm seine altväterliche Religion — Erziehung und Aufklärung beyzubringen — in ihm den nützlichen Bürger zu bilden, — dazu sind in den mehresten Gegenden Deutschlands, wo gute Polizey herrscht, wirklich gute Verordnungen ergangen (*) um ihrer herabgewürdigten Erziehung wieder aufzuhelfen, und dem Vorurtheile

urtheile des christlichen gelehrten und ungelehrten Pöbels zu begegnen.

(*) Dergleichen weiße Verordnungen will ich nicht in weltlichen, nicht in großen und ausländischen Staaten zum Muster aufsuchen.

In der Mitte unsers deutschen Vaterlandes liegt das Eyland, wo auf Befehle des würdigen Fürstbischofs von Fulda, Hochfstl. Gnd. bey der Einrichtung der Christlichen Schulen, auch für den Unterricht der judischen Kindern hat gesorgt werden müssen. Daher ist eine Verordnung unter dem 20. Dezember 1784, worinn unter andern und vielen rühmlichen Veranstaltungen, die Lehrer der Jüdischen Schüler angewiesen werden, dieselben „in dem Talmud — in der Bibel; in beyden nach Jüdischem Gebrauche — in der Religionslehre, worunter auch die allgemeine Gebote zu verstehen sind — im Deutsch- und Hebräischlesen — Deutsch und Hebräisch schön und recht schreiben — in der Deutschen und Hebräischen Wortforschung und Fügung — in der Rechenkunst, in der Erdbeschreibung — im Buchführen — Conti zu verfertigen, Bescheinigungen auszustellen, und im Briefschreiben. In allen diesen Stücken sollen ohne

ohne Unterschied Knaben und Mädchen unterrichtet werden: dem Jüdischen Gebrauche wird jedoch hierinn so weit nachgegeben, daß die Mädchen nicht zur Erlernung des Talmuds und der Bibel angehalten werden sollen.“ S. Journal v. u. f. Deutschland VII. St. 67. Seite. — Welche zwanglose und heilsame Sorgfalt eines Fürsten für seine Unterthanen!

58. §.

Unter solchen Influenzen thätiger Regenten wird auch der mindervermögende Jud gebildet, und dem Staate nach dem Willen unserer Deutschen Gesetzgebung nützlich (*). Beyspiele aufgeklärter und gründlich gelehrter Männer dieses in Schutz genommenen Volks, findet man wirklich in aufgeklärten Staaten (**) — vorzüglich in Preussen. Dort lebte noch vor kurzem der verewigte Mendelsohn, dem sein gleichzeitiger König eine Denkmünze geschlagen; dem das Publikum öffentliche Denkmale errichtet; dem seine würdigen Schüler dankbare Thränen weyhen; und der der Nachwelt ewig unvergeß-

vergeßlich bleiben wird. Sit ipsi Terra levis! — Es fehlt den Juden nicht an Staatsklugen, Theologen, Philosophen, Finanzverständigen, großen Aerzten, und Leuten, die sich nicht allein mit nothwendigen Wissenschaften ihres Faches begnügen liessen. Daher die Kais. Königl. Kurfürstl. und Fürstlichen Finanzräthe, Agenten, Hoffaktoren u. d. — Vorurtheile, die sich einen stolzen Thron auf den Nacken unsers Nebenmenschen errichtet haben, kosten freylich Zeit und Mühe, bis sie zertrümmert werden! Was aber ist ächter Religion — Philosophie und den schönen Künsten, die mit den Jahren unsers Jahrhunderts steigen, noch möglich? — Was haben wir nicht schon von ihnen, und was können wir noch hoffen! (***)

(*) Reformation guter Polizey v. J. 1530. von Juden und ihrem Wucher. 27. Tit. — Polizeyordnung v. J. 1577. 20. Tit. 6. §. „Damit aber die Juden ihre Leibsnahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr dann fünf vom hundert zum Wacher zu nehmen erlaubt seyn. Es sollen auch diejenigen, wel-

welche sie obberührter Massen aufnehmen, dermassen halten, daß sie sich des unziemlichen Wuchers und verbothener Kontrakte enthalten, aber mit ziemlicher Handthierung, Handel und Arbeit ernähren mögen, auf Maß ein jede Obrigkeit dasselbig ihren Unterthanen und dem gemeinen Nutzen zum Besten und träglichsten zu seyn ermessen wird." Beck vom Recht der Juden, Seite 25. und 26. — Siehe auch das ang. Journal von und für Deutschland dritten Jahrg. 8. St. 153. S.

(**) Das Physikalische Klima hat nach dem Ausdrucke eines grossen Philosophen:

„*Le Sol est la cause premiere*
de nos vices, de nos vertus;
Neron sous un autre hemisphere
auroit peut etre été Titus."

so merklichen Einfluß auf den Karakter des Menschen — welchen muß erst das politische Klima haben?

(***) Wieland läßt uns den Vorgeschmack einer wonnevollen Zukunft empfinden, wenn er in vollem Enthusiasmus ausruft: „Eurer freundschaftlich vereinigten Wirksamkeit ist es aufbehalten, das große Werk zur Vollendung

zu bringen, und aus allen Völkern des Erdbodens — dieses Sonnenstaubs in dem grenzenlosen All der Schöpfung — Eine Brüderliche Nation von Menschen zu machen, welche durch keine Namen, keine Wortstreite, keine Hirngespenste, kein Kindisches Gebalge um einen Apfel, keine kleinfügigen Absichten und verächtliche Privatleidenschaften wider einander empört, sondern von dem seligen Gefühle der Menschlichkeit durchwärmt, und von der innigen Ueberzeugung, daß die Erde Raum genug hat, alle ihre Kinder neben einander zu versorgen, durchdrungen, einander alles Gute willig mittheilen, was Natur und Kunst, Genie und Fleiß, Erfahrung und Vernunft, seit so vielen Jahrhunderten auf dem ganzen Erdboden, wie in ein allgemeines Magazin, aufgehäuft haben. Eurer freundschaftlich vereinigten Würksamkeit ist es aufbehalten, dieses glorreiche Werk zu Stande zu bringen, sage ich. Denn, getheilt, oder durch unzählige Vorurtheile entzweyt, und unter euch selbst uneins, werdet ihr, nimmermehr das wahre Ziel eurer Bestimmung erreichen. Getheilt werdet ihr, wider eure Absicht, Böses stiften; vereinigt werdet ihr alle Menschen glücklich machen.“ Dessen

Beyträge zur geheimen Geschichte des menschlichen Verst. und Herz. 6tes Buch, Seite 312.

59. §.

Die Juden verdienen wahrlich die harten Vorwürfe der Rechtslehrer nicht anderst, als aus eigner Veranlassung der Christen. Es ist gewiß nicht immer Christenhaß, wenn der Jud sein gekränktes Recht verfolgt — und nicht immer Prozeßschikane, wenn er um höchstrichterliche Hilfe anruft. Ich theile die Bitte eines solchen Judens in einem Beyspiele mit: „Da ich dem elendesten Schicksale blos gestellet bin, täglich der Hunger und Mangel, meine Gefährden sind, daß ich beynahe verschmachten muß, und ganz ein Raub der Verzweifelung bin, die mich umgiebt; als flehe ich fußfälligst, und bitte um des Gottes meiner Väter willen, den auch die Christen anbethen, mich bey meiner gerechten Sache nicht sinken zu lassen, sonst muß ich das traurige Opfer des schmähligsten Hungertodes seyn. Bitte also unterthänigst

thänigst ꝛc." Es ist nicht Phantasie; sondern treue Kopie — keine übertriebne Bitte; sondern Wahrheit, was ich liefre — und nun fodere ich jeden auf, sein Innerstes zu fragen: ob er nicht Elend in der Bruderstimme erkenne? — Ob hier nicht mit Plato könne gesagt werden: Eum et apud Deos et apud Homines Misericordiam mereri (*)? — Und welchen Werth die gehäßigen Einwürfe der Schrift- und Rechtsgelehrten annoch in seinen Augen erhalten? Möchte diese Stelle den Armen nach **Ludolfs** Schilderung zur Seite gesetzt werden! Welche Karikatur!

(*) *De Legibus Lib. 6.*

60. §.

Ich lenke nun nach dieser kleinen — doch nöthigen Episode wider in die Reihe meiner Folgerungen ein. Die Gesetze haben dem Richter den Maßstab anvertrauet, wonach derselbe nur die bürgerlichen Handlungen — nicht aber jenes, was das Gepräge der Religion hat, beurtheilen soll. Thut er dieses, so

so handelt er nach Gesetzen. Und sind diese seine Führer — sind es in unserm Falle diejenigen Reichsgesetzlichen Verordnungen, welche von den armen Parthien am Reichskammergerichte handeln; so sind allem Mißbrauche Schranken gesetzt. Der Jud ist alsdenn so wenig von dem Armeneide abzuhalten, als der Christ; und müssen ihm gleiche Vergünstigungen mit dem Letztern zu statten kommen. (*)

(*) Gleiche Vergünstigungen müssen den Juden auch hierinn mit den Christen zu statten kommen: indem die Juden, wo sie tolerirt werden, die Rechte der Bürger geniesen. RIMINALD. *Vol.* 2. *Conf.* 275. *n.* 23. — BRUNNEMANN *ad L.* 7. *Cod. de Judæis.* — BESOLD *Thesaur. pract. voce* Bürger. — KNIPSCHILD *de Civit. imp. Lib.* 2. *Cap.* 29. *n.* 119. — COCCEI *J. Publ. Cap.* 31. *n.* 28. — SCHWANEMANN *Obs. Cam.* 67.

Es ist so lange kein Unterschied unter den Juden und Christen zu machen, als die Gesetze nichts ausdrücklich hierinn verordnen. DIETERIC. *de Jure et Stat. Judæor. Cap.* 4. *pag.* 76. — BOEHMER *Diss. de Jure Sacro et prof.* circa

circa infidel. Sect. 2. Cap. 1. §. 4. — *Arg. L. 3. ff. de public. in rem Act.*.

Sie können daher nicht à Beneficiis Juris communis ausgeschlossen werden. STRYCK *Us. mod. ad. Dig. de Reb. autor. Jud. possid.* §. 5. — MEV. *Disc. Lev. inop. Debit. Cap. 5. num. 196*.

Auch die Immunitäten und Freyheiten eines Landes kommen den Juden zu. MENOCH *de recup. Poss. R. 9. num. 291.* — TIRAQUELL *de Jure primog. Quæst. 66. num. 4.* — DIETERIC. *de Statu Judæor. Cap. 4. pag. 75.* — MEV. *cit. Cap. 5. n. 202.*

Unter den vielen Freyheiten der Juden, so sie mit den Christen gemein haben, (wovon der ang. Beck im 14. Kap.) verdient hier jene eine besondere Achtung: „Wann ein armer Jud mit einem Christen litigiret, müssen ihm von diesem die Prozeßunkösten, und *Alimenta*, in den Fällen, da dergleichen Verlag einem, oder den litigirenden Partheyen, der Billigkeit nach, zu thun obliegt, vorgeschossen werden.“ — BOEHMER *Diss. de Jure S. et pr. Sect. 2. Cap. 1. §. 4.*

So viel hieher aus der römischdeutschen Rechtsanalogie!

61. §.

Daher können auch nur jene Rechtsvergünstigungen, so die Kameralrechtslehrer den armen Juden verstatten, ihren Grund erhalten. Wie könnten anderst die Advokaten und Prokuratoren zur ohnentgeldlichen Bedienung angewiesen — und wie das Taxamt der Reichskammergerichtskanzley, die einzige — und nicht ergiebigste Nahrungsquelle der Kanzleybedienten, zur freyen Expedition der Prozessen angehalten werden? Wenn nicht die Juden nach den Reichsgesetzen gleichen Beruf mit den Christen zum Armenrechte hätten; wenn nur Christenhaß und Prozeßschikane die alleinigen Triebfedern ihrer Handlungen wären?

62. §.

Wollte man gegen die allgemeinen Regeln der Vermuthung nur zuweilen in der Ausnahme eine gerechte Judenklage annehmen, welcher alsdenn die oben (13. §.) erwähnten Vergünstigungen zu Theil werden könnten:

ten: gut, so setzet ein solcher Fall jedesmal die in den Gesetzen vorgeschriebene richterliche Prüfung zum voraus. Hat ein Jud mit seiner Äktiv- und Passivklage diese Feuerprobe passirt; so kann er eben so gut das volle Armenrecht erhalten, wie der Christ. Was kann ihn davon abhalten? — vielleicht, weil er nicht geschworen hat? — Warum wollen ihn aber die Kameralrechtslehrer nicht zu dem Armeneide lassen? — weil er ein Jud ist.(*) Das wäre wohl für den Liebhaber der Kürze eine befriedigende Antwort.

(*) Dieser Ursache wegen wollen andere Gelehrte z. B. der ang. Beck im 14. Kap. 2. §. Seite 386. keinen Juden von den Beneficiis Juris communis et Officiis Humanitatis so schlechterdings ausgeschlossen wissen. — MEV. *all. Disc. Cap. 5. n. 196.* Der Herr von Balemann sagt: „wo es auf Recht und Gerechtigkeit ankömmt, gilt kein Ansehen der Religion, und der Irrgläubige hat auf die Justitz einen gleichen Anspruch, als der Rechtgläubige.“ Seite 470 in den Anmerkungen über die Vis. Schlüsse.

63. §.

Damit ist aber der Stein des Anstosses nicht gehoben. Die Reichsgesetze wollen nur denjenigen nicht zu dem Armeneide lassen, der seine Armuth nicht bescheinigen kann, und dessen gerechte Klage nicht konstiret. Sind aber diese beyden Erfodernisse befolget; so ist alle Gefahr beym Armeneide beseitiget. Da ferner der Jud an dem Reichskammergerichte andere gerichtliche Eide leistet, in dem Appellations- Revisions- Taxations- Erfüllungs- und Entscheidungseide Glauben erhält, warum soll er nicht auch denselben in dem Armeneide erhalten können, wo ohnehin schon eine summarische Untersuchung der Sache vorausgegangen ist?

64. §.

Hier bey dieser Frage fällt mir das Bockensche Conclusum Pleni bey, und so lange dieses noch in der Mitte liegt, kann meine Schlußfolge nicht rechtsbeständig seyn. Ich

schreite

schreite demnach zur endlichen Beseitigung dieses mächtigen Einwurfs.

65. §.

Nach dem J. R. Abschiede „sollen die *Assessores* gegen einander laufende *Præjudicia* in alle Wege verhüten helfen, und da sich dergleichen Fälle begeben würden, forderlichst in *Pleno* sich eines Gewissen vereinbaren.“ (*) — „Kammerrichter und Beysitzer sollen immittelst solchen verglichenen Punkten sich in *decernendo Processus et decidendo Causas* gemäs verhalten.“ (**) „Und hinfüro den alten löblichen Gebrauch und *Stilum* des Kammergerichts, wie es jederzeit auf sie gebracht, unverändert zu lassen, sondern demselben, sowohl in *decidendis Processibus*, als *Decisionibus* zu folgen. (***)

(*) 136. §.

(**) K. d. K. G. Ord. I. Th. 16. Tit. 5. §. — Reichsabschied von 1570. 77. §.

(***) K. d. K. G. Ord. I. Th. 19. Tit. Eingangs — und im 22. Tit. 4. §. — Reichsabschied von 1570. 75. und 76. §.

66. §.

So lauten die hiehergehörigen gesetzlichen Stellen. Wer diesemnach Bockens Conclusum Pleni (13. §.) mit dem Cramerschen Falle (10. §.) und dem heutigen Gerichtsbrauche vergleichen kann — erit mihi magnus Apollo. Ich gestehe gern meine Schwäche in diesem Falle; jedoch will ich versuchen, die Meinungen dieser Authoren und den Gerichtsbrauch mit den Gesetzen zu vergleichen, und danach so gut, als möglich zu urtheilen.

67. §.

Bocken sagt in der unterm 13. Sphen angeführten Stelle: prout refertur, tunc in Pleno Senatu conclusum fuisse. Freylich ist das *prout refertur* eine auch noch heutiges Tags gewöhnliche Redensart; indessen

sen wird das angebliche Conclusum Pleni dadurch noch nicht von aller Ungewißheit entfernet. Die Quelle, so dieser Schriftsteller angiebt, ist sehr unsicher, und es bleibt nach logikalischen Grundsätzen ein großer Zweifel gegen die Existens des angeblichen Rathsschlusses. Abermals macht **Bocken** sich dadurch verdächtig, daß er keine Zeit bestimmet, wo der volle Rath einen solchen Schluß abgefaßt habe; denn das Jahr 1700 bezeichnet nur der Fall, wo der Polnische Rabiner Moyses sich nach erhaltenen Prozessen zum Armeneide erbothen hat.

68. §.

Seine Zeitgenossen schweigen sowohl, als alle Authoren vor, und nach ihm, ohnerachtet dieses Conclusum Pleni schon seines öftern Gebrauchs wegen, nicht lange unter den Geheimnissen hätte verbleiben können; auch seiner Natur nach gar nicht in diese Klasse gehören kann. (*) Diejenigen, so

nach Bocken dieses Conclusi erwähnen, beziehen sich auf eben denselben. Sie tragen daher nicht mehr, im Gegentheile stets weniger zur Wahrheit ihrer Quelle bey.

(*) Reichsabschied von 1570. 77. §. — Visitationsschluß vom 5. Dezember 1768. 11. §. — Anmerkungen über die Visitationsschlüsse Seite 477. — Haasische Verbesserungsvorschläge 316. §. Seite 704.

69. §.

Der Zweifelsgrund in dem Stillschweigen der übrigen Authoren vergrössert sich um so mehr, wenn ein Mann, dem dergleichen Rathsschlüsse nicht verborgen seyn konnten, mit einem im Durchschnitte entgegen gesetzten Gerichtsbrauche auftritt, und dazu einen ganz andern Grund angiebt. Hier steht ein Beysitzer dieses höchsten Reichsgerichts gegen einen auswärtigen Rechtsgelehrten. Wer verdient mehr Glauben — **Cramer** — oder **Bocken**?

70. §.

Selbst Bocken macht sein angebliches Conclusum Pleni auch in Ansehung des innern Gehaltes zweifelhaft. Ich will sein Angeben nicht analysiren, und in sich selbst prüfen, weil er über seine Worte und Wortsatz nicht mehr antworten kann: aber Aufmerksamkeit auf dasselbe darf ich mir von meinen Lesern ausbitten.

Wie ich den Innhalt fasse, so widerspricht entweder Bocken selbst seinem Rathsschluße; — oder der Rathsschluß ihm — oder sich selbst in den Theilen.

Das Conclusum Pleni, welches dem armen Juden nur freye Kommunikation der Prozessen aus der Reichskammergerichtskanzley zugestehet, die doch nach den Gesetzen, mit dem beschwornen Armenrechte einerley Prüfung erfodert, schließt eben dadurch den weitern Fall des Armencides und vollen Rechtes für den Juden aus.

In Hinsicht dieser Vergünstigung ist zwar das angebliche Conclusum Pleni mit dem heutigen Gerichtsbrauche übereinstimmender, als die Cramersche Observation: allein, das ist nur ein Kennzeichen der Wahrscheinlichkeit, welches verschwindet, so bald man die Gesetze dagegen hält, so die stete Haltung eines im vollen Rathe gemachten Schlusses verlangen; die Mittel dazu in der Vermischung älterer und jüngerer Beysitzer an Handen geben, die stetshin gehalten, und noch bey Anordnung der beständigen Senaten ist zum Grunde gelegt worden. Ich kann diese Uebereinstimmung höchstens einen Zufall nennen.

71. §.

Daß vor **Cramers** Zeiten kein Conclusum Pleni im Betreff des jüdischen Armenrechts existirt habe, ist höchst wahrscheinlich. — Mehr, als dies aber, beweisen die eignen Worte eben dieses würdigen Beysitzers; Er sagt in der 58sten Observation:

„Nam

„Nam ad Supplicam pro Admiſſione ad Juramentum et Jura Pauperum, nec non pro ulteriori Prorogatione Fatalium ad 2 vel 3 Menſes — *tacite* denegando dicta Jura decretum: iſt die gebetene Prorogatio Fatalium jedoch nur auf zwey Monat verſtattet." (9. und 10. §.)

72. §.

Stillſchweigend hat der damalige Senat das Armenrecht abgeſchlagen. Die Urſache, warum es nicht ausdrücklich geſchehen, vermag ich nicht anzugeben; aber den möglichen Fall kann ich mir denken, daß man nicht ſo ganz einig über den Fragepunkt war. Wäre ein Concluſum Pleni vor Handen geweſen, ſo hätte man dieſes Auskunftsmittels nicht bedarft.

73. §.

Selbſt das Zeugniß der Reichskammergerichtsbeyſitzer redet gegen das Bockenſche Angeben. Ein ſtärkeres Argument kann nicht beygebracht werden. Ich ziehe demnach mei-

meinem obigen Versprechen getreu zu bleiben, die Schlußfolge zu.

74. §.

Aus allgemeinen logikalischen Gründen habe ich das Bockensche Conclusum Pleni bezweifelt; aus der Geschichte, den Gesinnungen der ältern und neuern Zeiten des deutschen Reichs, und seines höchsten Tribunals, aus der Gemeinen = und Kameralrechtsanalogie, den Reichsgesetzen, und dem bisherigen Gerichtsbrauche den Ungrund desselben dargelegt.

75. §.

Eine andere Frage aber ist: Wie sind die neuesten Fälle beschaffen? — und wie bestehen solche mit jenem, den uns der Freyherr von **Cramer** liefert?

76. §.

In neuern Zeiten hat das Kaiserliche Reichskammergericht auch neue Proben seiner mensch=

menschenfreundlichen Gesinnung für die Juden rühmlichst bekannt gemacht. Höchstdasselbe hat der Jüdinn **Gumb** durch ihren Bevollmächtigten in der öffentlichen Audienz das Armeneid abgenommen. Man wußte sich freylich keines solchen Beyspiels zu erinnern. Allein! was beweist dies? Eben so viel, als der Nichtgebrauch freyer willkührlicher Handlungen. Ich schreibe es gröstentheils den Gesinnungen des helldenkenden Zeitalters, und der darinn herrschenden Toleranz zu; begnüge mich aber zugleich damit, daß ich dem Publikum die desfalls abgeschworne Eidesformel in der Anlage mittheile; — und der aufgeklärten Menschheit den wärmsten Glückwunsch darüber opfern darf: daß unsern Augen die aus römisch-kanonischen Gesetzen durchwebte und mit Vorurtheil verschwenderisch brodirte Binde allmählich abgezogen werde.

77. §.

Wie übrigens dieser Fall sich neben jenem des seligen Freyherrn von **Cramers**

ausnehme? — solche Delikatessen überlasse ich gerne einem andern.

Die Kapelle, welche der verewigte Kammergerichtsbeysitzer von **Ludolf** (*) für die Aechtheit eines Präjudizes anweist, hat der Cramersche Fall offenbar nicht paßirt. Er bleibt aber demohngeachtet für seine Zeiten und Umstände verehrungswürdig — und rechts beständig (**).

(*) a. a. O. *Sect. II. §. 8. pag. 249.* „*Nihil Præjudiciorum mereri nisi Concluso totius Collegii fuerit approbatum, et eo fine, ut in futuris Causis similibus esset sequendum.*

(**) *Obs. 24. pag. 266.* „*Non minor est Collegii moderni Auctoritas, quam priscæ Aetatis, ita ut in Consilio pleno ex diversis Sententiis eligere possint eam, in judicando sequendam, quæ videretur Analogiæ Juris et Justitiæ convenientior. Hoc quousque factum non est, unusquisque Assessor ex sua Conscientia judicaturus est, et fiet Sententia juxta Vota Senatus vel unanimia, vel majora.*“

78. §.

Der Cramersche Bescheid hat wahrscheinlich mit dem Gumbischen Falle eine ähnliche Entstehungsart (77. **); nur sind sie beyde ihrer Wesenheit nach unendlich verschieden. Es gilt hier die gründliche Bemerkung des Herrn von Ludolf (*) Rarissime Casus Casui convenit per omnia.

(*) *Obs. 24. pag. 266.*

79. §.

Mit dieser letztern Bemerkung, und was **Ludolf** an eben dem Ort noch weiters von den Präjudizien anführt, will ich die **Cramersche acht und fünfzigste Observation** unter diejenigen Ueberbleibsel voriger Zeiten verweisen, denen allerdings ein grösserer Werth in der juristischen Legende, als in der Praktik zu vergönnen ist.

80. §.

Der neueste im 76. §. angeführte Fall, welcher von der Lehre **Bockens** und **Cra-**

mers ganz abweichend ist, macht zwar keine Regel, ist aber ein Beweiß gegen das Angeben der beyden Authoren — und von der Möglich- und Würklichkeit: daß die Juden, wie die Christen, an dem Kaiserlichen Reichskammergerichte zum Armeneide gelassen werden. — Meine bisherige Untersuchung dient demnach wenigstens zur Beleuchtung dieses merkwürdigen — dieses unvergeßlichen Falles.

Dritter Abschnitt.

Haben die Juden sich nebst den übrigen Vergünstigungen des Armenrechts, auch einer Beysteuer aus dem Armensäckel zu erfreuen?

81. §.

Nach geleistetem Armeneide erhält der Arme ein in den Gesetzen gegründetes Recht auf

auf alle den Armenparthien gestattete Vergünstigungen (*).

Darunter gehört vorzüglich: „daß alle Geldpoenen (davon hier oben Meldung geschiehet) hinfüro zu Hilfe der armen Partheyen, die zur Verkündung ihrer Ladung und anderer Gerichtsbriefen, den Boten nicht zu lohnen haben, denselben, und sonst nach eines Gerichtsbescheide, ausgegeben werden sollen (**).

(*) Visitations-Abschied von 1713. 110. §.

(**) K. d. K. G. Ordnung. I. Th. 67. Tit.

82. §.

Aus eben dieser Stelle der Kammergerichtsordnung folgert Blum (*) eine Beysteuer zum Unterhalt der Armen.

(*) *Process. Cam. Tit. 64. Num. 44.* „*Ultra jam dicta Juris Beneficia hoc etiam Pauperibus præstatur, si non habeant, unde vivant, quod iis ex Sacculo Pauperum ad illorum Sustentationem concedente Judice aliquid expendatur.*

 83. §.

83. §.

Der beste Kommentar über die angeführte Stelle der Reichskammergerichtsordnung, der uns mit dem ächten Sinne der Gesetzgebung bekannt macht, ist die Verordnung des Reichsvisitationsabschieds von 1713 (*) „daß die Strafen auf vorgängiges von dem Collegio Camerali ertheilendes Dekret allein zu der armen Partheyen Sachen; als wozu sie in denen Reichssatzungen gewidmet, und nicht wie bishero zur Ungebühr beschehen, zu was anders, ob es schon pios Usus beträfe, angewendet: — — — das Armenrecht denenjenigen, welche solchen Eid würklich geschworen, alleinig verstattet, ihnen jedoch nichts, als auf *Supplicationes* (**) und schriftlich ausgestellte Zeugnisse derjenigen Advokaten und Prokuratoren, welche sie bedienen, und glaubwürdig attestiren, ob und wie lange dieselben bey dem Gerichte sich aufgehalten, verabfolgt werden solle.“

(*) 110. §.

(**) Gemeiner Bescheid vom 13. Dezemb. 1610.

84. §.

Die Gesetze erlauben also demjenigen, welcher das Armeneid am Kaiserlichen Reichskammergerichte abgelegt hat, eine Beysteuer aus dem Armensäckel zu verlangen. Diese in den Reichsgesetzen versprochene Hilfe befasset Dr. Schultz (*) in einer Unterstützung.

(*) In der ang. Diss. 6. §. „*Clientes igitur paupertate laborantes, ne paupertas ipsorum delinquendi occasionem præbeat, ipsique ad iter instituendum necessaria subsidia habeant, ex ærario publico, quod vulgo Bursa pauperum dicitur, stipis aliquid accipiunt.*

85. §.

Ich kann mich nicht enthalten, den Gedanken von der Hilfe der Armen auch hierinn etwas mehr, als Blum und Schultz zu verfolgen. Die Absicht dieses Letztern geht zwar mehr, als selbst seine Worte: *Stipis aliquid*; sie verdient auch in ihrer Art allen Beyfall, nur ist sie für die auszuübende Gerechtigkeit nicht befriedigend. Es muß

jedem Staate heilig seyn, das Recht gemeinnützig zu machen. Wie aber kann sich dasselbe bis auf den Armen erstrecken, der während, daß er seinen Gegner vor Gerichte verfolgen solle, zu Hause mit dem Hunger zu kämpfen hat. Zur Ehre der Justitz — zur Wirksamkeit derselben muß für den Unterhalt des armen klagführenden Theils, der keiner provisorischen Alimentation genießt, gesorgt werden. (*) Ob demnach das Blumische und Schultzische Allmosen den anwesenden Armen am Kammergerichte hinreichend sey — ob nicht vielmehr denenselben all das, was zu ihrer Sustentation nothwendig ist, theils zu veranstalten, und theils zu verabreichen sey? Dies zu entscheiden, will ich Andern überlassen. (**)

(*) *Const. Imper.* BASILII *1. de Judicibus et foris quibusdam et de pauperibus lites habentibus.* „*Operam dedit, ut Justitia vigeret: et æquo inter se viverent subditi, neque à divitibus inopes opprimerentur.* — — *Alimenta etiam pauperioribus, quibus judicio erat disceptandum, ordinavit: ne inopia coacti litibus renunciarent.*“ — *Arg. L. 8. in*

8. in f. de episc. audient. „sed gratis omnia procedant: ne tale Hominum infortunium etiam expensarum detrimento prægravetur.“ — Cap. 1. Dist. 82. Episcopus pauperibus, vel infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis manibus laborare, victum et vestitum — — largiatur.“ — Cap. 14. und *17. Dist. 86.* — Der ang. BARBOSA in seinem *Thesaur.* sagt im *8. Cap. de Eleemosyna* mit BALDUIN *de Cas. Conscient. Lib. 4. C. 18. Cas. 9. Eleemosyna omnibus egentibus, quantum ad vitæ Sustentationem sufficit, generaliter est danda — pro ratione tamen necessitatis, quæ si magna est majorem exposcit Eleemosynam.“*

(**) Eben diejenige Reichsväterliche Sorgfalt, welche im Jahre 1530 (Reichsabschieds 56. §.) die Pfarrer anhielt, ihren Pfarrkindern Barmherzigkeit für die Armen zu predigen — und welche in demselben Jahre (Polizeyord. I. Tit. 2. §.) die Strafe der Lästerer für die Hausarmen und armen Jungfrauen verordnete — eben diejenige, welche 1594. (Reichsabsch. 17. §.) die Allmosenstöcke in den Kirchen für die Kranken und in dem Türkenkrieg verwundeten Soldaten errichten ließ; eben diese ist es, welche dem armen Prozeßirenden am Kammergerichte den Säckel angewiesen hat.

Aus dieser Quelle werden demselben seine Prozessen besorgt, und er erhält auch zuweilen ein Allmosen daher. Die Bestandtheile dieser Kasse sind der Regel nach die eingetriebenen Silberstrafen.

Wenn ich demnach aus römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen bewogen, dem Armen am Kammergerichte mehr, als was er aus dem Armensäckel erhalten kann, wünsche; so muß ich meinen Faden an einem andern Punkte befestigen, um das Ziel zu erreichen.

Suos Pauperes quæque Civitas alito — sagt die Verordnung K. Karl des großen; und diese seye mir der Punkt.

So bald ich die Anwendung dieser Stelle auf Wetzlar mache; so befasse ich unter den Armen dieser Stadt auch jene, welche unter der Kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit sind— die armen Parthieleute. Gleichwie die Stadtarmen von den Kameralen den grösten Theil ihrer Nothdurft erhalten; und in ihren Prozessen alle Vergünstigungen des Armensäckels gleich den fremden Armen geniesen, eben so glaube ich, daß bey der Ausführung dieses Satzes die an dem Kammergerichte ihrer Pro-

zessen wegen sich aufhaltenden Armen, während ihres Daseyns mit denenselben in eine Klasse gehören. Nur sollen diese letztere sich über ein halbes Jahr nicht am Kammergerichte aufhalten, sondern wieder davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten oder sonst ihr Brod zu suchen. Jedoch ist auch dieser Zeitraum nach den Umständen zu verlängeren. Konz. d. K. G. O. I. Th. 63. Tit. 9. §. Eine solche Bestimmung mußte natürlich eintreten, weil ansonst, wenn die Armen nach Belieben an dem Sitze des Kammergerichts verbleiben dörften, ihre Anzahl bald den übrigen Einwohnern gefährlich werden könnte.

Daher soll der Arme, „so bald er zu dem Armeneide admittirt worden, um Ertheilung eines von denen *ad Bursam Pauperum deputatis Assessoribus* unterschriebenen Zertifikats und Beglaubigungsscheins, worinn, wie viel Wochen oder Monate, nach Befinden, allhier in loco sich aufzuhalten ihm verstattet seyn solle, enthalten, in *Lectoria* sich ohnverzüglich melden, ausser solchem Schein aber in der Stadt nicht geduldet, und nach Verfliessung der darinn gesetzten Zeit, bey Vermeidung schärfern Einsehens

sich

sich so fort hinweg begeben solle." Gem. Bescheid vom 10. Julius und 24. November 1719.

Fasse ich nun diese Stellen zusammen, so werde ich noch mehr überzeugt, daß die armen Parthien wirklich mit zu einer öffentlichen Armenanstalt gerechnet werden müssen.

Daß endlich in Ansehung der Religion kein Unterschied in einem Staate eintreten könne, wird mir Niemand in Abrede stellen, der die Grenzen der Menschenhilfe, und jene der Christenhilfe kennet.

Von Winkelmanns Versuch über die Frage: ob die Juden zu einer Reichsschlußmäßigen Toleranz gelangen könnten? Seite 47. — *J. H.* ALSTEDII *Encyclop. philosoph. pag. 2056.*

Nach dieser kurzen Einleitung wend' ich das Visier auf die Armen in Wetzlar und ihre Verfassung. Ich will den Einwohner dieser Stadt nicht aufrufen, öffentlich gegen seine Heimath zu zeugen; sondern Fremde, die nur eine Viertelstunde dahier waren, sollen es bestätigen, daß vor den Thoren; in der Stadt — auf den Straßen, und an den Gasthöfen allenthalben ungestümmes Betteln anzutreffen sey.

sey. Es gehen zwar die Armen der Stadt wochentlich unter der Aufsicht eines Bettelvogts von Haus zu Haus herum: allein, diese Umgänge sind so tief gesunken, als sie heutiges Tags meistens zweckverfehlend sind. Mir ist ein Beyspiel bekannt, wo der Bettelvogt mehr die Rolle eines boshaften Harlequins mit seinem elenden, in das Kostüme der Armuth und Krankheit vermummten Gefolge spielt, als jene des Polizeydieners; — und dafür nach jedem Umgange von seinen Unglücklichen einen Zehenden erhebt. Welchem Armen, in dem nur noch ein schwacher Rest von Gefühl und Schame mit den letzten Kräften kämpfet, ist es zu verdenken, mit einem solchen Zuge herumzugehen, wenn sich in unserm aufgeklärten Jahrhunderte, die zur Führung der Büchse deputirten Bürger, demselben beyzuwohnen schämen. Daher ist auch in Wetzlar die Anzahl dieser in Gesellschaft Bettelnden sehr eingeschränkt; und wie dieser traurige Allmosenkondukt vorüber ist, der doch die mehresten Bürger und Kameralen, die etwas mittheilen können, in starke Kontribution setzt, drängen sich sollizitirende und bürgerliche: Christen und Juden — alte, kranke, gebrechliche, junge und starke Personen — auch sogenannte Staats- und freywillige Bettler, in Prosa und Versen in die Häuser

ihrer

ihrer wohlhabenderen Mitmenschen. Da dies Institut in dem Erfolge, nur für einige größtentheils Müßiggänger — folglich nicht gemeinnützig ist; so lies sich fast eher seine für den Staate schädliche, als nützliche Wirkung schliessen.

So groß aber diese Anzahl der Bettler in Wetzlar auch ist, so verhältnißmäßig groß hat die Vorsehung diese Stadt mit Gutthätern gesegnet. Es giebt bürgerliche Haushaltungen, die nur in die Armenbüchse jährlich fünf und zwanzig Thaler zahlen; und unter den Kameralen sind Menschenfreunde, die sich gerne mit Hundert und mehreren Thalern für das ganze Jahr loszukaufen, mehrmals geäussert haben. Doch übersteigt das Elend der Armen öfters auch diesen Grad der Freygebigkeit. Schrecklich ist es unter denen aus Profession bettelnden Stadtarmen, die armen Sollizitanten mit dem Hunger und Elend, mit ihren veränderten Glücksumständen — und drückenden Prozessen sich daher schleppen zu sehen. Es sind mir viele und manchfaltige traurige Veranlassungen zu Armenanstalten aus den deutschen Staaten bekannt; aber in Wetzlar mögte die Nothwendigkeit zu einem solchen Schritt unvergleichbar

mit

mit denenselben seyn — und doch sind jene längst durch rühmliche Armeninstituten verdrängt. Geistliche und weltliche Staaten haben sich durch Mißbräuche — Vorurtheil — unthätige Menschenliebe und eingeschlummerte Freygebigkeit durchgearbeitet.

Die mir bewusten Beyspiele sind: Berlin, Carlsruhe, Cassel, Eichstädt, Erlangen, Erfurt, Fürth, Gotha, Halle in Sachsen, Hamburg, Hanau, Hildburghausen, Kaufbeyern, Naumburg, Herzogthum Oldenburg, Salzburg, Schwäbischer Kreiß, Weimar, Wirzburg, und vorzüglich noch aus diesem Jahre Mainz. Lauter glänzende Beyspiele! Sollten diese nicht den Nachahmungsgeist — den uns so natürlichen Trieb zum ähnlichen rege machen — sollte nicht die altdeutsche Karlinische Verordnung — sollte endlich das Muster der römischen Polizey, wo man Armen- Waisen- Findel- Kranken- und dergleichen öffentliche Häuser gehabt, daneben aber keine Müßiggänger geduldet wurden, nicht im Stande seyn, zu bewegen; so seyen es doch die besonderen Vortheile, die in Wetzlar aus einer ähnlichen Armenanstalt erwachsen würden. Diese sonst berühmte Stadt

hat

hat aufgehört, eine gewerbsame Stadt zu seyn: ihre Manufakturen sind erloschen; — Sie hat aufgehört, eine arbeitsame Stadt zu seyn: es fehlt gar oft an Taglöhnern u. d. gl. Leuten — nie aber an Müßiggängern — an Bettlern.

Diese zum Verfall öfters hinlängliche Gebrechen würden sich durch eine gute Armenanstalt von selbsten heben.

Siehe die Preisschrift des Hofraths v. Sartori über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten u. s. f. 15. §.

In Ansehung der armen Partheileuten würde selbst der Armensäckel von den guten Folgen sprechen können. Bis jezo wird dieser von denenselben sehr beunruhiget — und sein Beyschuß wird selten einem zur vierteljährigen Miethe seines Obdachs langen: bey einer weisen Armenveranstaltung aber würde er bald nur labende Nebenquelle seyn, während aus dem Beytrag derer sämmtlich kontribuirenden Einwohner die Kranken und Gebrechlichen erhalten, und die Arbeitenden unterstützt würden.

So schwer die Ausführung eines solchen Plans auch scheint; so leicht, so wonnevoll ist Sie. Denke man sich in eine deutsche Reichskreißversammlung so vieler grösseren, und kleineren Staaten — und doch haben sich jene des obern Theils im Schwäbischen Kreiße auf eine so rühmliche Veranstaltung vereinbaret. Wo möchte demnach eine solche Ausführung noch schwer fallen?

O freuet Euch, der Menschheit Noth zu lindern,
und preißet laut der Menschheit Recht!

Jacobi.

86. §.

In den Reichsgesetzlichen Stellen über die Beysteuer der Armen ist die Sprache eben so allgemein, als in jenen, welche das höchste Reichsgericht zu Gunsten der Juden, in Ansehung des Armeneids erklärt hat. Es läßt sich daher recht gut ein analogischer Schluß anbringen, wenn er anderst nothwendig ist. — Jacta est Alea! Der Grund meiner Entscheidung liegt in dem geschwornen Armeneide.

87. §.

Diese den erhabenen Gesinnungen des Kaiserl. Reichskammergerichts angemessene Schlußfolge kann um so mehr bestehen, als hierbey noch der besondere Umstand eintritt, daß die bemittelten Juden so gut mit Silberstrafen belegt werden, und folglich zum Armensäckel konkurriren, als die Christen. Warum sollte nicht auch der Arme dieses Volks daraus eine Beysteuer erhalten? (*)

(*) *Arg. L. 10. ff. de Regul. Jur.*

88. §.

Zur Folge des gestatteten Armenrechts, wozu der Armeneid einzig — und unmittelbar führet, — und des Angebens verschiedener Kameralrechtslehrer, werden sowohl in den Juden- als Christensachen die Abschreibgebühren und Bothenlohn, auch bey den Ersteren ohne vorher geleistetem Armeneide, aus dem Armensäckel entrichtet.

89. §.

Wenn nun aus diesen Quellen dem armen Juden die gerichtlichen Hilfsmittel sein Recht zu verfolgen, gestattet werden; so erlauben Recht und Billigkeit auch demselben, gleichwie dem armen Christen daraus eine Beysteuer zu seinem einsweiligen Lebensunterhalt, und zur Bestreitung seiner Rückreise, zu verlangen. Der Beruf ist allen Armen der nehmliche.

90. §.

Der Einwurf: daß die Juden ihren nöthigen Unterhalt von ihren Mitjuden erhielten, gehört heutiges Tags unter die frommen Wünsche. Schon zur Lebenszeit unsers Göttlichen Stifters des neuen Gesetzes, wurde dieser den Juden sonst heilige Gebrauch, von denenselben nicht mehr beobachtet. (*) Und wie es nun nach völlig getrennter jüdischen Republik damit aussieht, davon überzeugt am Besten das auf den Strassen sichtbare Elend dieser Unglücklichen, denen öfters mehr

ben, als Nahrungsquellen angewiesen werden. Doch! dieß ist die Sache der Landespolizey.

(*) Luc. 16. vers. 20. und 18. vers. 35. — Joann. 9. vers. 8. — Actor. Apost. 3. vers. 2.

91. §.

Bey der heutigen Verfassung der Juden kann der Arme so wenig die nöthige Unterstützung von seiner Ortsgemeinde hoffen; als ihm so viel von der Judenschaft in Wetzlar, die bekanntlich selbst nicht in mittelmäßigen Glücksumständen ist, abgereicht werden kann. Der ausländische hier anwesende Arme hat hierinn mit dem einheimischen ein gleiches Schicksal — daß ihnen keine Erwerbungsquellen offen stehen: sie sind für den Handel zu arm — und der sollizitirende Fremdling ist ohnehin in der Zeit seines nöthigen Aufenthalts am Reichskammergerichte desselben unfähig. (*) Was aber alsdenn anzufangen, wenn ihm während seines öfters langen Verbleibens der Zufluß aus dem Armensäckel versagt ist? — Hartes Verhängniß, das

auch sogar durch die Seltenheit des Falles nicht entkräftet werden kann.

(*) Konz. d. K. G. O. I. Th. 63. Tit. Eingangs „doch sollen sie Gastung oder Kaufmannschaft nicht gebrauchen.“ — J. Reichsabschied 141. §. gegen das Ende. Siehe auch Gem. Bescheid vom 22. August 1607.

92. §.

Reichsgesetze — Billigkeit und Menschenliebe lassen mich hoffen, daß Ein höchstpreißlich-Kaiserliches Reichskammergericht auch diesen Wunsch zu seiner Zeit durch einen gnädigsten Entschluß gegen die unfreundlichen Worte der Kameralrechtslehrer:

„Processus litiganti Judæo gratis e Cancellaria communicantur, eidemque gratis patrocinandum, sic tamen, *ut nihil ipsi detur ex Sacculo Pauperum Judicii Cameræ.*“ (*)

annoch vollends entscheiden werde.

(*) Der ang. Schultz Sect. II. §. 3.

93. §.

Ignoscite, si quid peccavero — — Amici! — Das wär es, was ich nun in Hinsicht dieser Abhandlung, nach Horazens Art (*), wenn ich in demselben Falle seyn sollte, noch beyzusetzen hätte. Doch, das Kanonische Recht gewährt mir, besonders in Betreff des dritten Abschnitts, hinlängliche Beruhigung — ich verweise daher meinen Leser auf die Stelle:

„Si vero pro Nutrimento postulat, nihil in his examines." (**)

(*) *Lib. I. Sat. 3.*

(**) *Can. 2. Dist. 43.* — *Can. 6. Dist. 86.* — Der ang. Beck 14. Kap. 2. §.

Anlage.

Der unter dem 10. May 1786. durch den bevollmächtigten Juden Höchster in der Audienz abgeschworne Berufungs- und Armuthseid.

Jud! ich beschwöre dich bey dem Einigen Lebendigen und Allmächtigen Ewigen Gott, Erschaffer der Himmeln, Erdreichs, und aller Dingen, und bey seinem Gesätz und Thora, das Er gab seinem Knecht Moses auf dem Berg Sinai, daß du wollest wahrlich sagen und bejahen: ob dieses gegenwärtige Buch, das rechte Buch seye, darauf ein Jud den Christen, oder Juden einen rechten gebührlichen Eid thun, leisten und vollführen solle und möge.

(Auf die Antwort: Ja.)

Jud! ich verkünde dir wahrhaftiglich, daß wir Christen anbeten den Einigen, Allmächtigen

tigen und Lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle Dinge erschaffen hat, und daß wir, ausser des, keinen andern Gott haben, ehren, noch anbeten, das sage ich dir darum, und aus der Ursach, daß du nicht meinest, du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eids, indem du meinen und dafür halten mögtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeteten, das doch nicht ist, und darum, sintemalen die Neßie, oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen seynd, zu halten das, so sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dieneten den fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, welche anbeten, den Einigen Lebendigen Allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen wahrhaften und ohnbetrüglichen Eid.

Darum, Jud! frage ich dich: ob du glaubest, daß einer schändet und lästeret den Allmächtigen Gott, indem so er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eid?

(Muß antworten Ja.)

Jud!

Jud! ich frage dich weiters: ob du aus wohlbedachtem Muth, ohne Arglist, und ohne Betrüglichkeit den Allwissenden Einigen Allmächtigen Gott in die Seele deines Prinzipals wollest anrufen zum Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sache Jüdinn Hennel Gumbs Weib wider ihres Manns Gläubiger, Appellationis — darum deiner Prinzipalinn der Appellationseid auferlegt ist, wie auch den Armuthseid, dazu diese gelassen worden, keinerley Unwahrheit, Falschheit und Betrüglichkeit in einige Weise reden, noch gebrauchen wollest?

(Sagt wiederum: Ja. Muß nun den Kopf decken, seine rechte Hand bis an den Knorren legen in das Buch auf den Text und Worte: Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich ꝛc.)

Jud sage nach!

Adonai Ewiger Allmächtiger Allwissender Gott! Ein Herr über alle Melachim! Ein Einiger Gott meiner Väter! der du uns

die heilige Thora gegeben hast, ich rufe dich, und deinen heiligen Namen Adonai, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfest bestätigen meinen Eid, den ich jetzt thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schwören würde; so seye ich beraubt aller Gnaden des Ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle die Strafen und Flüche, die Gott den verfluchten Juden aufgeleget hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns Gott gegeben hat, und ich solle auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes. Ich verspreche auch Namens obbenannten meines Prinzipals, und bezeuge bey dem Ewigen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begehren, bitten, oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinen Eid, den ich nun schwöre, einigen Menschen betrüge amen.

Jud sage weiters nach!

Adonai! ein Schöpfer der Himmeln und des Erdreichs, und aller Dingen, auch mein — und der Menschen, welche hier gegenwärtig sind. Ich Jakob Höchster, Kraft vorgebrachten Original-Special-Gewalts Namens meiner darinn unterschriebenen Prinzipalinn Hennel Gumb, gebohrner David, in ihre Seele, und rufe dich, o Gott! an, durch deinen heiligen Namen auf diese Zeit zur Wahrheit, daß ich glaube eine gute und gerechte Sach zu haben, und daß ich auch keinen unnothdürftigen, oder gefährlichen Schub der Sachen begehren, sondern allein zur Nothdurft thun, und so oft ich in Rechten gefraget werde, die Wahrheit nicht verhalten, auf gegentheiliges Vorbringen, oder Erzehlung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald ich aus denen Beweisthümern oder sonsten in Fortsetzung dieser Sachen finden werde, daß ich eine unrechte Sach habe, davon abstehen, und mich solcher gänzlich entschlagen wolle, von meinem neuen Einbringen, so mir

bey Ablegung des Eides schon vorgekommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen mögte, in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt, oder solche damal einzubringen nicht vermöget, oder für undienlich, und ohnnöthig geachtet, sondern nunmehro dafür halten, daß sie mir zu Erhaltung Rechtens dienlich seye, auch in dieser Sache Niemand andern, dann demjenigen, so das Recht zuläst, ichtwas geben, oder verheißen wolle, damit ich die Urtheil erlange: also ist es wahr ohne alle Gefährde, Arglist, und ohne Verborglichkeit.

Ferner schwöre ich Jud Jakob Höchster in die Seele meiner armen Prinzipalinn Hennel Gumb, gebohrner David, Kraft besonderer Vollmacht —, und rufe dich, o Gott! hierdurch an, durch deinen heiligen Namen auf diese Zeit zur Wahrheit: ich angelobe, und schwöre also in der Person Hennel Gumb, daß also arm seye, ja an liegend- oder fahrender Haabschaft, das ist, an beweglich- oder unbeweglichen Gütern, noch

noch ausstehenden Kapitalien und einzunehmen habenden Schulden nicht so viel im Vermögen habe, daß die Kammergerichtskanzley wegen nothdürftigen Briefen, Urkunden und Ausfertigung, oder Abschriften, auch Advokaten und Prokuratoren bezahlen und belohnen könne, daß auch darum und deswegen nichts bey Seite oder weggethan, weniger gefährlicher Weise veräusseret, verpfändet oder übergeben habe, sondern, wann den Proceß gewinne, oder sonsten zu besserem Vermögen komme, daß alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung, Ausrichtung und gerechte Genugthuung leisten, und thun wolle: alles getreu ohne Gefährlichkeit.

Also bitte ich Gott Adonai, mir zu helfen und zu bestättigen diese Wahrheit; wo ich aber nicht recht, und nicht wahr habe in dieser Sache, sondern einige Unwahrheit, Falschheit oder Betrüglichkeit darinnen gebrauchte, so seye ich cherem und verflucht ewiglich; wo ich auch nicht wahr, und nicht recht habe in dieser Sach, daß mich dann übergehe und

verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng und verzehrte, auch alle die Flüche, welche an der Thora geschrieben stehen, und daß mir also der wahre Gott, der Laub und Graß, und alle Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilfe und zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen: da ich aber wahr und recht habe in dieser Sache; als helfe mir der wahre Gott Adonai.

Einige den Sinn entstellende Drukfehler.

Man beliebe auf der

Seite u. Zeil		statt		zu lesen:
V — 16		der K gerichtsordnung	—	des Kammergerichts
9 — 16		betrifft	—	trifft
22 — 4		nach der Note (*)	—	ein Schlußzeichen
34 — 9		Kippurum	—	Kippurim
46 — 13		Reichsordnung	—	Reichs Ordnung
53 — 1		illus	—	illius
67 — 21		1713	—	1613
71 — 13		zwischen Justitiam votis	—	habere
87 — 4		und	—	oder
103 — 19		mehr	—	weiter

Folgende neue Bücher sind auch zu haben.

de Ludolf Obſervationes forenſes, ex Praxi Imper. camer. II. Part. Edit. nov. 4.

Haas, Vorſchläge wie das Reichsjuſtitzweſen, nach denen Geſetzen einzurichten und zu verbeſſern ſey. 2 Theile mit Regiſter. 8. 1786.

— — von der Medietät und Landſäſſigkeit der Abteyen, beſonders von Maximin. Fol.

— — von der Immedietät und Landeshoheit der Abteyen, beſonders von Frauenalb. Fol.

— — Beweis dieſer Vertheidigung nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe. F.

— — von der Immedietät und Landeshoheit, beſonders der Abtey Schwarzach. F.

— — von der Unmittelbarkeit und Lehen derſelben.

— — Succeſſionsordnung per Fideicommiſſum familiæ conventionale & perpetuum, beſonders in der Reichsgrafſchaft Hoorn. F.

Brandis, über die Verfaſſung und der Senate des kaiſ. Reichskammergerichts. 8. 1785.

Cotta, über das Reichs-Erz-Bannerherrn-Amt. 8.

— — über das Erſtgeburtsrecht. 8. 1785.

— — über kaiſ. und ſtändiſche Befugniſſe. 8. 1786.

— — über das deutſche Poſtweſen. 8. 1786.

Ueber das Recht geiſtlicher Fürſten. 8. 1786.

Ueber das Recht zu diſpenſiren. 8. 1787.

von Zangen, praktiſche Rechtserörterungen. 2 Theile. 8. 1786.

Martius neueste Anweisung Pflanzen nach dem Leben abzudrucken. 8. 1785.

Sell, Wie ist ein Geldanlehen bey veränderten Münzsorten abzutragen. 8. 1785.

Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kais. Reichskammergerichts. 4.

Robert de Reconventione in Camer. Imper. 4.

— — de Patria Poteſtate. 4.

de Borie Jus ac modus procedendi in cauſa litigioſæ poſſeſſionis. 4.

— — de Proceſſu Camerali in caſu denegatæ vel protractæ Juſtitiæ, nec non de Promotorialibus. 4.

Trunk Jus Cæſaris in diſſenſu trium collegiorum in Comitiis, cum triga Exercitat. Jur. publ. 4.

Schwab Inſtitutiones Diplomaticæ. 8.

II.

Bemerkungen
über
die neueste Geschichte
der
deutschkatolischen Kirche
und besonders über die Frage:
In wie fern die Basler Decrete heut zu Tag noch gültig seyen ?

verfaßt
von

B. F. Mohl.
b. R. Doktor.

Vorrede.

Ich wage es hier dem Publiko einige Bemerkungen über einen Gegenstand vorzulegen, der durch seine Wichtigkeit in unserm Jahrzehend schon so oft Gegenstand sowohl der wichtigsten Staatshandlungen, als auch guter und schlechter Staats- und Privatschriften war. Er betrift nichts weniger, als in wie fern man dem Pabst — — vorausgesetzt, daß man Deutschland von seinem Einfluß reinigen wolle, — — seine in Deutschland erworbene Rechte auf eine rechtliche Art entziehen könne, und zweitens, in wie fern, bis dieses geschieht, die Basler Decrete nun, nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten, noch gültig seyen?

Was nun besonders jene Frage anbelangt, so schwimmen wir wirklich eigentlich — — möchte ich fast sagen, in Planen aller Art wegen ihr, aber wenn man Plane machen will, muß man zuvor auch untersuchen, ob man sie auch machen darf, oder mit andern Worten, ob sie auch rechtlich — und nicht blos ein Spiel erhizter Einbildungskraft seyen. Daher wagte ich es — — entfernt von allem politischen

Einfluß — — blos in der Absicht die Wahrheit auf dem Felde des Rechts zu erhalten — diese Frage rechtlich zu untersuchen, und gleich da, wo auch diese Auflösung in Politik verfällt, nemlich, wenn entschieden werden soll, wie dann wirklich auch die rechtliche Mittel angewendet werden sollen, hörte ich wieder auf — — da sich hier — die für mich wenigstens immer sehr merkwürdige Scheidewand — — zwischen Politik — und Recht — öffnete — und dazwischen kam, und ich meiner Absicht so gern getreu blieb, die ganze Frage blos als Jurist zu entscheiden zu suchen. Hätte ich dieses nicht gethan, so würde diesen wenigen Bogen das Caracteristische fehlen, was ich am wenigsten gern an ihnen verkennt wünsche. Ich mußte also alle politische Fragen vermeiden, um nicht auch in Plane zu verfallen. Plane haben nemlich für mich — als Liebhaber des Staatsrechts — etwas besonders zurückschröckendes, da ich fest überzeugt bin, daß man in keinem Theil des grossen wissentschaftlichen Felds mehr Behutsamkeit mit Planen — und also eine nähere Gränzenzeichnung bey denselben nöthig hat, als gerade bey dem Staatsrecht. Auf dieß kommt es also an, daß man hier einen Grundsatz festsetzt, der durchgreifend ist, und den alle Planen — macher, und Publicisten anerken=

erkennen müssen. Wenn ich mich nun anderst nicht irre, so ist die weiteste Gränzlinie, die man dem Publicisten hier zugestehen kann, diejenige, daß er Plane machen darf, wie man die einem Staat unangenehme Verhältnisse, die er zum Vortheil eines andern anerkennen muß, kleinst möglich machen könne, ohne doch den offenbaren Buchstaben und Sinn des dieses Verhältniß bestimmenden Vertrags — oder Gesetzes — oder die Gewohnheit, auf der sie beruhten zu verdrehen, oder zu ändern. Weiter kann meines Erachtens ein Publicist als solcher nicht gehen. — — Das aber seze ich natürlich voraus, daß er die Absicht habe, eine Sache rechtlich zu entscheiden. Sobald jemand also rathet, man soll, ohne auf des existirende Gesez, oder den vorhandenen Vertrag, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — sobald er blos aus allgemeinen Sätzen raisonirt — ohne auch nur auf die Geseze Rücksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen — sobald er z. B. sagt, man muß einen neuen Grund und Boden legen, das zerfallene und gestüzte Gebäude, an dem jeder flikt — und bessern hilft, lieber ganz einreissen, und ein neues — ganz gutes — und fehlerlosses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Pub-

licist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern blos als Politiker.

Als Publicist nicht — denn der bleibt, und muß bei den Gesezen bleiben.

Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht nur nicht, die Verlezung heiliger Geseze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Geseze so sehr als möglich zu schüzen, und endlich

Als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Namen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zu Festhaltung des gesezlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie, und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierung- und Staatssachen anwenden. Wo also Geseze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt blos rechtliche Ausführung, und diß ist dann meines Erachtens ganz der Fall — bey der hier vorgelegten Frage — in wie fern dem Pabst seine in Deutschland erworbene Rechte rechtlich entzogen werden können? Bis dieses aber geschehen kann, müssen die noch geltende Geseze entscheiden —, und dabey kommt es demnach blos darauf an, welche es dann seyen? Nemlich — welche unter den mancherlei

cherlei Staatsgesezen Deutschlands lezte Entscheidungs — Quelle von dem Verhältniß des Pabsts zur Deutsch — katholischen Kirche seyen? Und eben bey dieser Frage komme ich dann auch auf die zweite, die ich in dieser kleinen Abhandlung vorzüglich abzuhandlen wagte, nemlich in wie fern die Basler Decrete in Deutschland noch anwendbar seyen? Diese Frage ist demjenigen, der die große Aenderung, welche die Basler Decrete in dem politischen System Deutschlands — und Frankreichs — veranlaßt haben, kennt, um so mehr von der äussersten Wichtigkeit, als sie entscheiden muß, ob die Deutsch-katholische Kirche — — bis auf den so unwahrscheinlich nahen Zeitpunkt, wo alles mit dem römischen Hof ins reine gebracht werden soll, doch wenigstens diejenige Freyheit in Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Pabst geniessen solle, die ihr die fatale Aschaffenburger Concordaten nicht ausdrücklich entzogen haben, und als sie neuerdings von einem unserer wichtigsten, und scharfsinnigsten deutschen Gelehrten dem Herrn Professor Spitler zu Göttingen verneint wird. Dieser vortrefliche Mann hat in dem neuen Göttingischen historischen Magazin von ihm, und Meiners — in dem 2ten — und 3ten Theil eine Geschichte der Fundamentalgeseze der Deutsch — katholischen Kirche einrücken

 lassen,

lassen, die auch mit der ihm ganz eigenen Freymüthigkeit und dem originellen Geist, der alle seine Schriften bis daher so unverkennbar, und vortrefflich ausgezeichnet hat, bearbeitet ist. In eben diesem Aufsatz nun läugnet er die noch heut zu Tag angenommene Gültigkeit der Basler Decrete und weiß auch hier den Leser durch seinen hinreissenden Vortrag so zu fesseln, daß mans kaum glauben kann, daß einem bey nachheriger ruhiger Ueberlegung noch einige Zweifel übrig bleiben sollten.

Es ist dieses gewis äusserst wichtig wenn Männer von der Präsumtion, und von dem Gewicht, wie Spitler — gegen allgemein angenommene Säze auftretten, sie in Zweifel ziehen, oder gerade zu läugnen, denn dadurch wird man entweder von falschen, und ganz irrigen Säzen auf die angenehmste Art abgebracht, oder doch wenigstens veranlaßt darüber weiter nachzudenken, und Säze in Zweifel zu ziehen, und zu prüfen, die bis daher ein so unbestrittenes Bürgerrecht in dem grossen wissenschaftlichen Feld hatten, daß ein minder kühnerer und scharfsinniger Mann es gar nicht mehr wagte, darüber nachzudenken, ob es auch wirklich so sey, sondern es eben getrost annahm. Dieß scheint denn auch hier der Fall gewesen zu seyn, denn seit dem Hr. Professor Horix seine schäzbare Sammlung Kirchen staats-

recht-

rechtlicher Geseze unter dem Titul concordata nationis germanicæ integra herausgegeben hat, die so vielen Stof zu weiterem Nachdenken liefert, und worinnen er die Basler Decrete zuerst wieder als gültig für die Deutsch — katholische Kirche einführte, haben diß fast alle Canonisten angenommen, und gar keinen Zweifel dabey gefunden zu haben geschienen. Daß diß aber wirklich nicht so ausgemacht sey, hat Hr. Professor Spitler nun freylich bis zur überzeugendsten Wahrheit gebracht, und ich wage es nur einige Bemerkungen hier wieder zu ihrer Vertheidigung bekannt zu machen, die blos Resultat einer weitern Nachforschung über die Spitlerische Abhandlung seyn sollen, und die ich blos als einen Versuch bekannt mache, ob man die Sache nicht auch von dieser Seite ansehen — und sie von dieser Seite wieder retten könnte. — Ich wage dieses um so mehr, als dieser Gegenstand meines Wissens in keiner eigentlichen Abhandlung noch behandelt ist, indem das Horixische Werk mehr Sammlung, als Ausführung, mehr Stof zur Arbeit — als Arbeit selbst ist — und über diß auch Lateinisch geschrieben ist, was viele Leute scheuen, und bei so gemeinnützigen Materien billig vermieden wird, und indem ich endlich in der Bestimmung, wie sich dann die Basler Decrete — und die Aschaffenburger Concordata — — an-

genommen, daß jene noch gültig sind — wirklich noch verhalten, von der bisherigen Meinung der Canonisten, in so fern ich sie wenigstens kenne, einigermassen abgehen zu müssen glaubte.

Ich wage nun zwar hier gegen Männer vom ersten Rang einige Gegengründe vorzubringen, — wage — also etwas, was jeder junge Mann, wenn ihn nicht Liebe zur Wahrheit, sondern blos ein unglüseeliger Hang nach schriftstellerischem Ruhm, den er gewiß auf diesem Weeg am wenigsten erlangt, oder eine noch unglückseeligere Schreibsucht beseelt — billig unterlassen muß. Beydes leztere ist mein Fall nicht — und kann ich zu ersterem etwas beytragen, kann ich wenigstens jemand, der mit der feinern Theorie des geistlichen Staatsrechts näher bekannt ist, als ich, Gelegenheit zu tieferm Nachdenken geben, so habe ich meinen Zweck um so mehr erreicht, als ich gewiß weiß, daß es diesen Herren eben so blos um Wahrheit zu thun ist, und Gründe — nicht aber Alter und Ruf bey ihnen entscheiden. Kann ich durch noch stärkere Gründe vom Gegentheil überführt werden, so soll es mich recht sehr freuen, und der Irrthum, den ich hatte — wird mich nicht reuen, da ich ihn mit so vielen Männern zu theilen das Glück habe, die weit über meine Kenntnisse erhaben sind.

Inn=

Innhalt.

I. Versuch der natürlichsten Erklärung von der Existenz einer Kirche, und der dadurch veranlaßten Trennung zwischen Staat, und Kirche. §. 1 — 2.

II. Uebergang und nähere Bestimmung des Plans der Abhandlung §. 3 — 4, nemlich

A) Ob Verträge zwischen dem Pabst, und der Deutschkatolischen Kirche wirklich existiren? §. 5. und

B) welche es dann seyen?

a) Die Calixtinische Concordata §. 6.

b) Die Fürsten Concordata, in welchen die Basler bestätiget werden, wo dann

a) ihr Inhalt §. 7.

b) ihre Acceptation von Seiten der Deutschkatolischen Kirche §. 8.

c) Die Bestätigung Pabsts Eugen des 4ten §. 9 — 10. betrachtet wird.

c) Die Aschaffenburger Concordata, wo

a) Ihre Geschichte §. 11.

b) Beweis, daß sie die Basler Decrete nicht ungültig gemacht haben.

1) weil man es daraus zeigen kann, daß die Bestätigungsbulle Eugens die Erklärung nicht leide, die man ihr wider diesen Saz giebt. §. 12.

2) aus der Natur der Sache, und den natürlichsten InterpretationsRegeln §. 13.

3) aus den Aschaffenburger Concordaten selbst. §. 14.

4) aus

4) aus einer Bulle Nicolaus des 5ten vom Jahr 1449. und einigen andern §. 15.

5) aus vielen Staats- und Privatschriften, die sich auf sie berufen, §. 16.

a) theils ausdrücklich §. 17.

b) theils so, daß man nur sie verstehen kann. §. 18.

c) Das Verhältniß der Basler Dekrete und Aschaffenburger Concordaten gegeneinander vorkommt. §. 19.

C) Ob sich besondere Gründe denken lassen, warum die vorhandene Verträge nicht gültig seyn können? §. 20.

a) weil der römische Hof immer alle politische Mittel angewendt hätte, sie seinem unrechtmäßigen System anzumessen. §. 21.

b) weil es den Nachkommen nicht schaden könne, wenn die Vorfahren hintergangen werden. §. 22.

c) weil sich die Staatsverhältnisse unterdessen geändert hätten. §. 23.

d) weil sie dem wesentlichen Wohl eines Staats widersprechen. §. 24.

e) weil die Päbste sie selbst schon übertretten hätten. §. 25.

D) Wie man dann der Deutschkatolischen Kirche dannoch, aber auf eine rechtliche Art, von den Drückungen des päbstlichen Hofs helfen können? §. 26.

a) durch neue Verträge

b) durch ein Concilium §. 27.

---

§. 1.

§. 1.

Es ist ganz merkwürdig, welchen grossen Unterschied man entdeckt, wenn man, geleitet durch die Geschichte aller Religionen, und die Geschichte der Christlichen Kirche — Vergleichungen von den Folgen anstellt, die diese, so hetrogene Religionen in Bildung des einzelen Menschen, und besonders in Einfluß auf das politische System deren Jahrhunderte hatten, wo jede geherrscht hat, oder noch herrscht. Es scheint so ganz angelegter Plan des erhabenen Stifters der christlichen Religion gewesen zu seyn, den erhabensten Theil der menschlichen Kenntnisse — nemlich seine uns gegebene Religion so einzurichten, daß das genaueste Band verschiedener Nationen dadurch geknüpft werden möchte. Die Geschichte von 18 Jahrhunderten hat wenigstens nun gezeigt, daß es so gehen muste, und hat dieses

grosse Räthsel dem Philosophen durch die auffallendste Erfahrung bewiesen. Wenn man nun aber freylich auf die ursprüngliche Verhältnisse einer Kirche — — sie sey nun die christliche, oder eine andere, zurückgeht, ihr Daseyn, ihre Natur, und ihr Verhältniß zu ihren Bekennern, und diese als Bekenner einer oder der andern Religion zum Staat betrachtet, so findet man gewiß jenes zusammenhängende, und so sehr verwickelte System nicht, das sowohl in Rücksicht auf die Kirche selbst, als des politischen Verhältnisses des Staats mit derselben durch die Ausbreitung der christlichen Religion nach und nach hervorgebracht wurde. Betrachtet man ferner den Gegenstand — und Ursache der Zusammentrettung einer kirchlichen Gesellschaft — — nemlich die Religion selbst genauer. — — — Wagt man es ihren Zweck — und Ursprung zu entwicklen und aufzusuchen, und läßt man dabei alle jene zufällige, theils gute, theils schlimme Nebensachen hinweg, mit denen die Religion gleichsam zum Gottesdienst ganzer Gemeinden eingerichtet wurde, so findet man den

grossen Absprung dieser Grundsäze, und derer, die nun den ganzen Gemeinden, theils nothwendig, theils auch unnöthiger Weise vorgetragen werden, und kann sich dann das veränderte Verhältniß der Kirche in der leztern Lage nun auch erklären. Man findet ferner den Zustand, wo Religion noch mehr eigene Sache eines jeden einzelen Menschen ist, wo Kirche keine Nothwendigkeit ist, und also jene fatale Trennung von Staat und Kirche hinwegfällt, um so natürlicher und wünschenswerther. Der Mensch, der sich in eine durch so unendlich viele Schönheiten und Harmonie gezierte Welt versezt sieht, der auch nur durch die Betrachtungen weniger Jahre das bewunderungswürdige Eingreifen aller Theile einsehen, und betrachten kann, der aber auf der andern Seite viele ihm in seiner jetzigen Lage wenigstens gewiß noch unerklärbare — scheinbare Unvollkommenheiten sieht, muß schon von selbst auf dieses Ganze — auf sich selbst — auf die kurze Jahre seines Daseyns — und was ihm sonst noch so besonders merckwürdig seyn kann, nothwendig aufmerksam werden. Er

wird,

wird, deucht mich, aus der Ordnung, in der er alles gehen sieht, aus dem Zusammenhang und der sich gegenseitig so sehr entsprechenden Lage aller Dinge, bald auf einen höhern Einfluß — — auf eine unmittelbare Einwürkung irgend eines höhern Wesens kommen — — — er wird, um auf einmal zu sagen, was meine Feder mit dem stufenweisen Gang, den diese wichtige Entwickelung des erhabensten Begriffs in der Seele des Menschen nimmt, nicht zu sagen vermag, er wird auf die Nothwendigkeit jenes höchsten Wesens kommen, das wir mit dem vielsagenden Wort — Gott — bezeichnen. In diesem Wesen erkennt er sein höchstes Gut, und den Ursprung alles Uebels, das er zu leiden hat, er liebt es — und fürchtet es — und in seiner Seele, durch andere Kenntniß noch nicht hinlänglich aufgeklärt, sich einen so reinen Begriff von Gott machen zu können, wie wir ihn etwa haben, oder doch zu haben wähnen, durchkreuzen sich tausend verschiedene, theils zusammenhängende, einander sich gegenseitig aufklärende, theils aber auch widersprechende Begriffe. Nach und nach kommt er weiter,

und macht sich ein völliges System von seinem Verhältniß gegen dieses ihm immer noch so dunkle grosse Wesen, und denkt sich Dinge, die ihm gefallen, und andere, die ihm mißfallen, und etwa auch Handlungen, womit er diese wieder gut machen kann.

In diesem Zustand nun lassen sich die Menschen ganz einzeln denken, so daß sie also ganz (eigentlich zu reden) eine eigene — nur ihnen zukommende Religion haben — — und weit entfernt von einer besondern Gesellschaft in Hinsicht ihres Verhältnisses mit der Gottheit — — oder, wie wir's nun einmal nennen, weit entfernt von einer Kirche sind. Ein jeder einzeler Mensch könnte sich auf diese Art also eine besondere Religion bilden, könnte daher auch von seinem Mitbruder abgehen, und hie und da etwas näher in seiner Andacht — und in der Vorstellung von der Gottheit gehen. Es sind aber der Gründe zu viele, und sie sind meistens zu natürlich, warum dieser Zustand nicht lang währen kann, als daß ich sie alle anführen könnte. Die Familien Verhältnisse und die Staats-

verfassung, die theils bey so entgegengesetzten Grundsätzen der Religion, und Moralität nicht wohl bestehen könnte, sondern im Gegentheil Anstalten ins Allgemeine erfordern, die dieses näher bestimmen, würden daher bald bewirken, daß sich mehrere Menschen— ja ganze Nationen — oder doch einzelne Staaten in ihren Religionsbegriffen vereinigten, sich zu einer sogenannten Gemeinde umbildeten — gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, Tempel und Priester und alles aufstellen würden, was die nothwendige Einrichtung eines solchen Instituts mehr erfordert, wenn wir nicht durch die herrlichste aller Religionen schon seit 18 Jahrhunderten dazu gebracht worden wären.

Mit diesem Zeitpunkt nun fängt jene wichtige Catastrophe an, da der einzele Mensch gleichsam aus dem freien Naturstand noch einmal in den fesselvollen Staat tritt, da er jenes wichtige Recht, alle mögliche Bestimmungen in Rücksicht auf Religion machen zu können, dem Willen und der einmüthigen Bestimmung der Gesellschaft abtritt, und sich gefallen lassen

will, was diese bestimmen wird. Mit diesem Zeitpunkt fängt also auch jener wichtige Unterschied an, daß sich die kirchliche Gesellschaft von der weltlichen trennt — — eine gar nicht in der Natur der Sache liegende Erscheinung — —, denn Religion ist — ich wiederhole es noch einmal — an und für sich betrachtet, Sache jedes Einzelen, ist eigentlich Resultat des eigenen Nachdenkens jedes Menschen über sein Verhältniß zu der Gottheit, und ist also der Natur der Sache nach eben so wenig fähig, durch eine Gesellschaft gleichsam über einen Leist geschlagen zu werden, als sich niemand beyfallen lassen kann, die Grundsätze der Philosophie — — sie sey nun speculatisch oder praktisch — — mit dem Stempel der Wahrheit zu bezeichnen, so daß nur diese auf eine solche Art anerkannte Wahrheiten rechtlich, alle andere aber Contrebande wären. Die Errichtung einer kirchlichen Gesellschaft hat aber das Gegentheil in Ansehung der christlichen Religion bewießen, und die Länge der Zeit fast bewirkt, daß man es kaum wagen darf, darüber noch nachzudenken, ob dies auch weise — ja, ob es auch mög-

lich war, wenn man den Gegenstand nicht verrücken, den Verstand in dieser Hinsicht nicht unterdrücken, und Religion nicht zur Menschensatzung herabwürdigen wolle. Mit der Errichtung einer kirchlichen Gesellschaft war nun aber die Festsetzung gewisser Grundsätze, von denen die ganze Gesellschaft sowohl, als ihre einzelne Mitglieder nicht abgehen durften, war die Einrichtung eines Gottesdienst für die ganze Gemeinde, waren Feste — Feyertäge, Priester, Tempel, und die so viel sagende Liturgie verbunden. Die ganze Gemeinde bildete dieses alles nach ihrer Willkühr, und trat daher in ihre potestas ecclesiastica ein, wie die Canonisten der folgenden Jahrhunderten den Umfang aller jener Rechte nannten, die der Kirchengemeinde oder in ihrem Nahmen irgend jemand zukommen, um die Art des Gottesdiensts und die Grundsätze desselben zu bestimmen. — — — Die Errichtung der kirchlichen Gesellschaft konnte aber keinem Regenten gleichgültig seyn, sondern forderte die höchste Aufsicht und Unterstützung desselben. Der Regent trat also das von den Canonisten sogenannte jus

circa

circa sacra an; ein Recht, das auch durch die größte Eingriffe der Hierarchie nicht schwankend gemacht, und keinem Regenten entrissen werden konnte, und das in dem Umfang aller Rechte besteht, die jedem Regenten, er sey nun eine Person, oder eine Mehrheit derselben, als Regenten auf die Kirche, als einer Gesellschaft im Staat, zukommt.

§. 2.

So trat also dieses ganze System, das uns meistens heut zu Tag so ganz natürlich, in dem Gang der Dinge so consequent vorkommt, — und doch gewiß nichts weniger als dieses ist — in seine Fugen, und so haben sich die Rechte des Regenten, und der Gesellschaft gebildet. Geschah dieses auch nicht ausdrücklich; finden sich nicht überall Verträge, wo es näher bestimmt worden ist, so beweist es doch die Geschichte — und das Daseyn dieses Systems selbst.

Dies ist wohl die vernünftigste — und natürlichste Erklärung, die man sich von der Entstehung einer kirchlichen Gesellschaft —

und deren Verhältniß zum Staat machen kann. — — Aber die Sache ist bey weitem noch nicht ganz erklärt —, denn aus diesem natürlichen — bey den Protestanten nun nach dem Westphälischen Frieden so ziemlich angenommenen System, hätten jene Auswüchse — jene schreckliche Uebel nicht entstehen können, die die Art, — — wie die kirchliche Gesellschaft sich nach und nach gebildet hat, und wie sie bey der katholischen Kirche heut zu Tag fast noch ganz statt hat, mit sich brachte. Es war nemlich natürlich, daß sich die ganze Nation, die vis a vis — von dem Regenten die sogenannte potestas ecclesiastica hatte, diese nicht selbst — — in voller Anzahl ausübte — sondern es mußten nothwendig einige Mitglieder derselben die Sache übernehmen. Wer konnten diese aber besser seyn, wer besonders in denen Jahrhunderten, wo sich dieses System nach und nach bildete, besser seyn, als die Lehrer der christlichen Kirche. Diese aber blieben bekanntlich nicht lange Zeit einander gleich. Es entstunden verschiedene Grade von ihnen wie bloße Prediger — Bischöffe — Aebte —

Metro-

Metropoliten — Primaten. — Mehrere äusserliche Umstände, die die Geschichte erzählt, veranlaßten aber endlich, daß sich vorzüglich der Primas — zu Rom — die größte Rechte anmaßte, und nach vielen politischen Angelegenheiten endlich das Glück hatte, seinen Plan durchzusetzen. Sein Ansehen wurde in der Zukunft immer grösser, und der Gedanke, daß gleichsam ein Punkt da seyn soll, in dem sich endlich alle Linien in dem grossen Zirkel vereinigten, war im Ganzen nicht nur sehr schön, sondern auch sehr gut. Durch tausend Umstände verlohr aber dieser Primaten, die man nachher mit dem ehrvollen Namen — des papa — bezeichnete, seinen Gesichtspunkt, und wußte sich unter den Dekmantel seines Amts — und der Religion durch viele Betrügereyen und glückliche Zufälle in allen Staaten die wichtigste Rechte zu erwerben, so daß er zu Eingriffen berechtigt war, und theils noch berechtigt ist, die sonst kein Staat einem andern zugesteht.

§. 3.

Je vernünftiger und dem Ideal einer Staatsverfassung angemessener nun aber die Grundsätze der neuern Politik werden, je gewisser jeder vernünftige Staatsmann insbesondere die schädliche Folgen einsieht, die der Einfluß eines dritten Staats in seinem Staat nothwendig hat, desto heftiger mußten auch die Mittel werden, mit denen nun die Regenten allen dergleichen Eingriffen entgegen arbeiten. Je weniger ferner Gründe aus der Nachbarschaft — aus Gemeinschaft gewisser Orte, und dergleichen Gegenständen mehr genommen werden können, je mehr kann man im allgemeinen einem Regenten hierinnen Recht geben. Es ist also leicht begreiflich, daß Eingriffe, die auf Scheingründen beruhen, die blos Geburt der Irrthümer der vorigen Jahrhunderte sind, dieses Schicksaal um so mehr haben werden. Bey diesen wird also der Politiker auch mit Recht anfangen, und so wie sich ein Staat einmal darüber hinausgesetzt hat, so wie es der eine einmal gewagt hat, so werden alle andere oder doch viele derselben, so wie es in

allen Dingen geschieht, wo Vortheil zu erhaschen ist, nachahmen, und den nemlichen Weeg einschlagen, den der kühne Vorgänger nun einmal gebahnt hat. Diß ist nun einmal herrschende Idee in der neuen Politik, und ist es ohnstreitig in Rücksicht keines Staats mehr, als in Rücksicht auf den römischen. Es ist aber eine heilige und unverbrüchliche Wahrheit, daß Staatspolitik — und Staatsrecht immer wie zwey Schwestern einander begleiten müssen und dadaher dem Publicisten keineswegs gleichgültig, wenn die Politik einseitig angewendet wird. Es entstehet vielmehr die ganz natürliche Frage: Kann man dem römischen Hof auf seine Eingriffe, oder, um sie gelinder zu nennen, seine begehrte Rechte entziehen? Oder sind nicht vielmehr andere Verhältnisse da, die die Politik hier in ordentliche Schranken zurückweisen? Um nun diese entscheiden zu können, müssen wir nothwendig die Geschichte (*a*) — verbunden mit staatsrechtlichen Kenntnissen, zu Hülfe nehmen, und dann kann es nicht fehlen, als daß richtige Folgerungen herausgezogen werden.

(a) Spitlers Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche — im 2. und 3ten Stück des 1sten Bandes vom Göttingischen Magazin — ist hier sehr merkwürdig.

§. 4.

Um aber nicht in den Premissen Fehler einschleichen zu lassen — und dadurch die daraus gezogene Folgerungen von selbst zu vernichten, so müssen wir zum voraus bemerken, daß es vorzüglich auf die drey Hauptfragen ankommt: Ob wir wirklich besondere Verträge mit dem römischen Hof haben? die das Verhältniß der deutschkatholischen Kirche zum römischen Hof bestimmen? und zweitens, wenn es giebt, welche es dann seyen? und endlich 3tens, Ob sich vielleicht nicht besondere Gründe denken lassen, warum diese Gesetze, ihrer Existenz unerachtet, dennoch nicht gültig seyn können? Bey diesen zwey Fragen kommen nun wieder verschiedene andere äusserst schwierige völkerrechtliche Fragen vor, die in Verbindung mit den Hauptfragen meines Erachtens so aufgelöst werden müssen.

§. 5.

§. 5.

Was nemlich die 1ste Frage anbelangt, ob es dann auch solche Verträge gebe? so müßte jemand ganz und gar Idiote in der deutschen Geschichte seyn, wenn er geradezu ihr Daseyn läugnen wollte, denn so gewiß andere Thatsachen aus der Geschichte sind, so gewiß sind auch die verschiedene Concordata der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof, die die Geschichte unter so verschiedenen Namen kennt, und so gewiß sind es auch die Basler Decrete. Wenn wir aber gleich keine Schriftsteller haben, die ihr Daseyn geradezu läugnen, so giebt es doch solche, die ihre Gültigkeit in Zweifel ziehen, was doch offenbahr für den practischen Publicisten gleichviel ist. Ob nemlich jemand sagt, daß ich keinen Vertrag mit ihm gemacht hätte, oder daß der schon gemachte ungültig sey, ist im Erfolg und also in der Absicht einerley. Jedoch wird es besser seyn, hiervon unten noch weiter zu reden, wenn ich vorher zu bestimmen gesucht habe, welche Gesetze dann die Deutsch — katholische Kirche mit dem römischen Hof habe?

Denn

Denn auch dieser Satz ist, wie die folgende Sphen — und wie Herr Professor Spitler so vortreflich gezeigt hat, nicht so ausgemacht, als man glauben sollte, und ich glaube Gründe zu haben, sowohl von diesem wichtigen Mann, der so sehr alle Präsumtion für sich hat, als von den andern Canonisten, die Horixens Satz vertheidigen, einigermassen abgehen zu müssen.

§. 6.

Das erste feyerliche Gesetz der Deutsch-katholischen Kirche mit der römischen, das uns die Geschichte aufweist, sind eigentlich die sogenannte Calixtinische Concordaten, die Kayser Heinrich der 5te, veranlaßt durch die viele unpolitische Fehler seines Vorgängers des in den Annalen Deutschlands so sehr berüchtigten Heinrich des 4ten, mit Pabst Calixt dem 2ten eingegangen hat. Man könnte zwar hier die Verträge der ersten Päbste mit Carl Martel, Pipin, Carl dem G., Otto dem G. und Otto III., so wie das Concordat von 1122. wegen der excuminatio des Königs, wo der Pabst Paschall Heinrich dem 5ten zugesteht

D. Papa in Personam Regis nunquam anathema ponet,

oder auch das von 1176 zwischen Friedrich dem 1sten und Alexander dem 3ten nennen, wo der Pabst dem Kaiser alle Eingriffe in andere Güter, als die ecclesia Romana schon hatte, verspricht, aber die 3 erste Verträge sind nunmehr Antiquität, und nie auf Deutschland allein anwendbar gewesen, und die andere theils in den neuern Verträgen auch schon enthalten, oder doch nicht ganz merkwürdig. Die Calixtinische concordata nun aber sind, wenigstens der Form nach, mehr Vertrag des deutschen Kaisers mit dem römischen Hof, als dessen mit der deutschkatholischen Kirche. Aber da gleich der 1ste Artikel dieses wichtigen Vertrags einen Punkt enthält, der für die ganze deutschkatholische Kirche so wesentlich ist, und da sich die deutschkatholische Kirche — sollte es einmal einem deutschen Kaiser gefallen, dawider zu handlen, mit Recht auch auf diesen, eigentlich nicht mit ihr geschlossenen Vertrag, beziehen könnte, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich ihn auch unter die Verträge der deutschkatholischen Kirche

mit dem römischen Hof selbst zähle. Er bestimmt bekanntlich blos die Freyheit der Capitel sich selbst, und den Bischoff zu wählen (*a*) und die Belehnung des Kaisers nur blos durch den Scepter (*b*) und entriß ihm also die mit Scepter, und Staab. Er ist also deutlich darauf angelegt, um dem Kaiser so sehr als möglich bey den geistlichen Ländern die Hände zu binden; denn indem der Pabst die Wahlen der Dohm- und Stiftsherrn, so wie des Bischoffs dem Capitel nun auch gesetzlich und allgemein frey macht, was ohnehin nach der Observanz schon längst statt hatte, aber leider nicht immer ausgeübt werden konnte, und dem Kaiser nur erlaubt einen Commissair dazu abzuschicken, der blos das Recht hat, zu sehen, ob die Wahl auch gültig geschiehet, (*c*) hat der römische Hof zwar unmittelbar nichts gewonnen, aber mittelbar um so mehr. Er versteht nemlich den Einfluß auf mehrere Personen gar zu gut, da er ihn auf eine Person, wie zuvor des Kaisers, nicht so gut verstanden hätte, oder wenigstens gewiß nur mit der grösten Schwierigkeit hätte ausüben können,

und

und doch entzog er auf der andern Seite dem Kaiser sehr viel, der sich bekanntlich ehmals nicht selten herausnahm, Dohmherrnstellen zu ersetzen, und Bischöffe zu ernennen.

Indem der Pabst dem Kaiser ferner die Bestätigung der Bischöffe, als Fürsten noch zugestand, und sich das Recht der Bestätigung für die Geistlichkeit vorbehielt, that er, möchte ich fast sagen, doch einen halben Schritt, da er keinen ganzen thun konnte. Er bekam doch wenigstens grossen Einfluß, wenn er gleich noch nicht allein bestimmen konnte, ob der, oder jener Bischof ihm auch anständig sey. Und indem er endlich dem Kaiser in diesen Concordaten auch noch den Vorzug, daß sich die Bischöffe zuerst bey ihm um die Bestätigung der Weltlichkeit melden sollen, und dann erst beym Pabst um die geistliche, und stillschweigend dadurch die daraus nothwendig fliessende Folgerung zugestund, daß wenn der Kayser einem gewählten Bischoff die Bestätigung der Weltlichkeit abschlagen würde, der Pabst ihm die Geistlichkeit gar nicht bestätigen könne, so that der Pabst, weiter nichts, als was die

vernünftigste Politik immer von ihnen forderte — und was die ganze Geschichte des Pabstthums in allen Jahrhunderten in tausenden Beyspielen zeigt. — Er temporisirte, und zwar in der gewissen Ueberzeugung, daß es nicht so bleiben würde. Die Geschichte hat nachher auch bewiesen, daß die Päbste von glücklichen Umständen Nutzen zu ziehen wissen, denn es ist nun ja bekannt, daß schon Jahrhunderte lang die Bestätigung immer zuerst vom Pabst, und dann erst vom Kaiser eingeholt wird. Diß ist durch Observanz mehrerer Jahrhunderte nun bestimmt, und eben dadurch ohnstreitiges Gesetz geworden. Wann aber gleich die Calixtinische Coneordaten dadurch eine Veränderung litten, so sind sie doch deswegen noch nicht ganz unbrauchbar denn die Bestätigung beyder Höfe blieb dennoch, wie die Concordata sie bestimmten, und nur die Art die Bestätigung zu ertheilen änderte sich, und die durch die Concordate gesetzlich bestimmte freye Verfassung der Capitel blieb ohnehin bis auf den heutigen Tag. Hieraus folgt also von selbst, daß dieser Vertrag Deutschlands mit

dem

dem römischen Hof immer noch unverbrüchlich heiliger Vertrag des Kaisers mit dem römischen Hof ist. Die Rechte, die wir dem römischen Hof hier zugestanden haben, können wir ihm also auch keineswegs entziehen, wenn es auch gleich keine Nothwendigkeit, ist, daß der erste Bischoff der Welt diese wichtige Rechte bey uns ausübt, welches ja selbst die Statistick anderer Reiche beweist, wie z. B. Frankreichs, wo er sie nicht hat. Wir haben es ihm aber einmal in einem feyerlichen Vertrag versprochen, der gehalten werden muß, und sollten wir auch alle jene Einwendungen wider ihn vorbringen, die ich unten noch weiter angeben werde. Das Recht der Bestättigung der deutschen Bischöffe kann ihm also keineswegs so geradezu genommen werden, aber Misbräuche, die mit unerhörten Taxen und Sporteln gemacht wurden, werden dem ungeachtet von mir nicht vertheidigt, und diese ist auch kein Mensch zu dulden berechtigt.— Diese sind in den Basler Decreten aufgehoben, (e) und hernach in den Aschaffenburger Concordaten zum Theil wieder eingeführt worden. (f) Diese leztere müs-

 sen

sen nun nach der ganzen Analogie meiner Theorie bezahlt werden, aber jene nicht.

(*a*) Ego Henricus — — — Romanorum imperator — — — concedo in omnibus Ecclesiis, quæ in Regno, vel Imperio meo sunt, fieri Electionem, et liberam Consecrationem. §. 1. Concord. inter Pontifi. Calixt. II. et Imp. Henricum V. An. 1122. *in concord. nat. germ. integ. Tom. I. pag. 35.*

(*b*) Electus autem Regalia per sceptrum a te (Imperatore) recipiat, ebend. pag. 37.

(*c*) Concedo Electiones Episcoporum et Abbatum teutonici Regni, quæ ad regnum pertinent, in præsentia tua fieri — absque simonia — et aliqua violentia; ut, siqua inter Partes discordia emerserit, Metropolitani, et Provincialium Consilio, vel judicio, saniori parti assensum et auxilium præbeas. Ebend.

(*d*) S. Pütters historische Entwicklung der Staatsverfassung Deutschlands. I. Th. S. 154.

(*e*) In nomine Spiritus sancti Paracleti statuit hæc sancta synodus, quod tam in Curia romana, quam alibi, pro seu in confirmatione electionum, admissione- dispositione, electione, postulatione, præsentatione etiam a laicis facienda institutione, installatione et investitura, de ecclesiis etiam cathedralibus et metropolitanis,

nis, monasteriis — dignitatibus, beneficiis, officibusque ecclesiasticis quibuscunque, nec non ordinibus sacris et benedictione ac pallio; de cætero nihil penitus ante, vel post exigatur ratione literarum Bullæ — Sigilli, Annatarum, communium, et minutorum servitiorum, primorum fructuum, deportuum, aut sub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, prætextu cujusvis consuetudinis, privilegii, vel statuti, aut alia quavis caussa, vel occasione, directe vel indirecte. Solum scriptoribus, abbreviaritoribus et registeratoribus litterarum, seu minutarum pro ipsorum labore competenti salario solvendo. — — 21. *Sessio — Consilii Basiliensis.*

(*f*) Taxæ autem prædictæ pro media parte infra annum a die habitæ possessionis pacificæ totius, vel majori partis solvantur, et pro media parte alia infra sequentem annum. — Et si infra annum bis, vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur, nec debitum hujusmodi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat: de ceteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis sæcularibus quibuscunque et regularibus, quæ authoritate Sedis Apostolicæ conferentur, vel de quibus providebitur, præterquam vigore expectativarum, aut caussa permutationis solvantur Annata seu

medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quæ valorem viginti quatuor florenorum de Camera non exedunt, nihil solvatur, curratque hæc Observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de Consensu nationis immutari contingat. Concord. Aschaffenburg. *in Concord. nat. ger. integ. pag. 158.* —

§. 7.

Auf die Regierung der Heineriche folgt nun bekanntlich in der deutschen Geschichte eine solche elende Periode, wo selbst die gute und große Regenten völlig Sclaven des römischen Hofs waren. Wer wird sich also wundern, daß die Eingriffe des römischen Hofs nun immer größer wurden, und jene schreckliche Mißbräuche einrissen, die wir Deutsche zum theil noch heut zu Tag unter so verschiedenen Namen büssen müssen. Das Elend stieg endlich so hoch, daß das Concilium zu Costniz von 1417 uns davon helfen sollte, allein es half zwar eigentlich nicht — sondern bestimmte vielmehr nur das Palliativ

Mittel, daß man dem Pabst nur noch 5 Jahre lang seine bis daher ausgeübte Rechte zugestand. (*a*) Nach Verfluß dieser 5 Jahre kam zwar ein Concilium zu Pavia zusammen, aber sowohl dieses, als das zu Sienne hernach darauf folgende konnte — — vielleicht blos wegen äusserlichen Umständen — nichts ausrichten. Es wurde daher wieder eines nach 7 Jahren nach Basel zusammen zu berufen bestimmt, und es war in der That auch höchste Noth, denn die Drückungen unter denen die Nation von Seiten des römischen Hofs lebte, und die Eingriffe, die dieser in das liebe Vaterland wagte, waren zu hoch gestiegen, als daß man die Nothwendigkeit von Grund aus helfen zu müssen, nicht tief gefühlt hätte. Man arbeitete also daran, sie so sehr als möglich zu lindern, und hier macht ohnstreitig das Concilium zu Basel eine entscheidende Epoche in der Kirchengeschichte Europens, und besonders Deutschlands. Man that hier nemlich den entscheidenden Schritt, nicht nur die allgemeine Concilia, (*b*) sondern auch die besondere Provincial-Synoden, (*c*) wieder einzuführen, und einen festen

Termin zu bestimmen, an welchem sie zusammen kommen sollten. Man wagte es ferner dem schamlosen Leben der Geistlichkeit Schranken zu setzen, (*d*) das Appellationswesen wieder in den rechten Gang zu bringen, (*e*) die Annaten, und andere nicht der päbstlichen Canzley gehörige Taxen abzuschaffen, (*f*) alle Reservationen aufzuheben, (*g*) dem Pabst alle Theilnehmung an Besetzung deutscher Kirchenpfründen zu entziehen, (*h*) und noch viele Punkte der kirchlichen Policei — wie z. B. des Messenlesens, des Chorhaltens, der Spektakel in den Kirchen, und was dergleichen mehr sind, in vernünftigere Schranken zurückzuweisen.

(*a*) Item Sanctissimus Dominus noster, et inclyta natio Germanorum concesserunt, — — — — — quod omnia et singula (supra) scripta durari, et tolerari debeant, *usque ad quinquinnium dunctaxat*. — — — — Sed lapso dicto quinquinnio, quæ, licet Ecclesia et persona prædicta liberam facultatem habeat, utendi quolibet suo jure; non obstantibus supra dictis. *Leipniz codex juris gentium diplom. P. 1.* S. 390 §. 25.

(*b*) Quo

(*b*) Qua propter hoc edicto perpetuo sancimus, decernimus, atque ordinamus, ut amodo Concilia generatim celebrentur; ita, quod primum a fine hujus Concilii in quinquinnium immediate sequens, secundum vero a fine illius immediate sequentis Concilii in septennium, et deinceps de decennio in decennium perpetuo celebrentur. — — — — *Decretum Session. primae Concil. Basiliensis.*

(*c*) — — Statuit atque præcipit Synodum episcopalem in qualibet dioecesi post octavas Dominicæ resurrectionis, vel alio die secundum consuetudinem dioecesium ad minus semel in anno, ubi non est consuetudo bis, annuatim celebrari per dioecesanum propria in persona; — — *Decret. Session. 15. — Concil. Basiliens.*

(*d*) *Decr. 20. Sess. — ejusd. Concil.*

(*e*) Ut lites citius terminentur, super eodem gravamine, aut super eadem interlocutoria vim definitivæ non habente, nullatenus liceat secundo appellare. Quodque ante definitivam frivole, vel injuste appellans, ultra condemnationem expensarum, damnorum et interesse in quindecim florenis auri de Camera part appellatæ per appellationis judicem condemnetur. — — — Datum in Sessione publica ipsius sanctæ synodi. — — —

(*f*) Decret. Seſſ. XXI. — welche oben ſchon angeführt iſt.

(*g*) Decret. Seſſ. XXIII.

(*h*) Romanique Pontifices, dum officia inferiorum nimium ſibi vindicant, a majoribus et magis fructuoſis operibus univerſale bonum concernentibus retrahentur, nec inferiorum directioni atque correctioni invigilant; ſicuti publica utilitas expoſcit. — — — Volens itaque haec ſancta ſynodus ſtatuit et decernit, ut Romanus Pontifex, qui pro tempore fuerit, eas deinceps gratias; exſpectativas, aut nominationes nullo modo, nullave ex cauſſa concedat; — — Decret. Seſſ. XXXI. *in concord. nat. germ. int. Tom. I. pag. 111 — 112.*

§. 8.

Es entſtund aber bekanntlich nach der 24. Seſſion eine Trennung des Conciliums unter ſich und mit dem Pabſt. Die deutſche Kirche wollte an der Abſetzung des Pabſts, die das Concilium vornahm, keinen Antheil haben, und trat deswegen auch ab. Dem ungeachtet erkannte aber der Kayſer Albert ſamt allen Kurfürſten und Fürſten des Reichs den 26ſten März 1439. die Decrete des

Basler Conciliums — nur aber mit der Bedingung, als gültig für die deutschkatholische Kirche, daß sie sich in die Suspensionssache des Pabsts nicht mengen wollten. (*a*)

(*a*) Nos oratores Romani regis, Principes, Electores hic præsentes aliorumque Electorum sacri Imperii et Almaniæ Metropolitanorum absentium Oratores, Decreta sacri Basiliensis concilii acceptamus cum omni honore, reverentia et devotione, qua decet, salvis tamen in quibusdam ex eis declarationibus, modificationibus, et limitationibus nostræ germaniæ nationi, ac cui libet nostrûm singulariter in suis provinciis, dioecesibus seu territoriis congruentibus, et accomodis factis ac fiendis suis loco et tempore opportunis exprimendis ac per sacrum Concilium decretandis. *Decretum tamen suspensionis Sanctissimi Domini nostri Papæ et aliorum, quæ illam suspensionem concernunt, vel quomodo libet respiciunt, pro præsenti non acceptamus* — — S. Instrument. Acceptat. Decret. Basiliens. cum modific. sub Alberto rege Moguntinæ Anno 1439. 26. Martii factæ — *in conc. nat. germ. integr. pag. 38.*

§. 9.

Man kann sich nun aber leicht vorstellen, daß der Pabst dieses Verfahren bei den deut-

schen eben so wenig anerkannt hat, als bei andern Nationen; allein die Nation befolgte eben die Decrete, und der römische Hof sah sich 6 Jahre in der kläglichen Lage, daß er seine liebe deutsche Schafe nicht, wie gewöhnlich, scheeren konnte, und alle Zuflüsse, die sonst in so grossen Strömen, aus dem lieben deutschen Vaterland nach Rom flossen, vertrockneten. Er wagte es zwar die zwey Erzbischöffe zu Cölln und Trier, die eifrigste Vertheidiger des Basler Conciliums, zu excommuniciren, aber sonst befolgte er ganz das gewöhnliche Temporisationssystem der Päbste. Der Schritt aber, den er mit diesen 2 Erzbischöffen that, hatte für ihn die schlimme Folge, daß sich 1446. die Churfürsten Deutschlands zu Frankfurt verbanden, und mit dem Kaiser Friederich dem 3ten eine Gesandschaft nach Rom schickten, und von dem Pabst, nebst der Wiedereinsetzung der zwey excommunicirten Erzbischöffe, entweder die baldige Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung — und die Anerkennung der Basler Decrete begehrten, oder er würde sehen müssen, daß die ganze deutsche Nation

seinem

seinem Gegner Felix beitretten würde. Was wolte nun der Pabst machen, er, der nun 6 Jahre gesehen hatte, daß die deutschkatholische Kirche auch ohne seine unmittelbare Einwirkung bestehen könnte, und er, der übrigens wohl einsehen konnte, daß er auch bei der Anerkennung der strengen Basler Decrete von den Deutschen immer wieder einiges Einkommen erlangen würde. Er gab also lieber unter der allgemeinen Versicherung einer Compensation an einem Tag, nemlich den 9. Febr. 1447. 3. Bullen, wo er in der 1sten den Kurfürsten Jacob von Trier, und den Kurfürsten Theodorich von Cölln wieder einsetzte, (*a*) und in der 2ten feyerlich versprach, innerhalb 10 Jahren eine allgemeine Kirchenversammlung zusammen zu berufen, (*b*) und endlich in der 3ten die Acceptation der deutschkatholischen Kirche von den Basler Decreten, als gültig erkannte. (*c*) Diese drey Bullen nun, verbunden mit denen darinnen bestätigten Basler Decreten machen also, da sie auf den Antrag der Fürsten mit Einwilligung des Kaisers zu Stand kamen, und da die Gesandschaft den Befehl hatte, dem Pabst, wenn

er

er das Begehren zugestehen würde, die Obedienz zu leisten, und da also durch diese Handlung die Versöhnung der deutschkatholischen Kirche mit ihrem Oberhaupt dem Pabst wieder zu Stand kam, die sogenannte Fürsten-*Concordata* (Concordata Principum) die man 1446. zu Frankfurt entwarf, und die 1447 den 9. Febr aber von Eugen bestätigt wurden.

(*a*) Bulla Eugenii IV. de restitutione Jacobi Treverensis et Theodorici Coloniensis Archiepiscopi Non. Febr. 1447. — *in con. nat. ger. int. pag. 135.*

(*b*) Breve Eugenii IV. ad Fridericum V. Rom. Regem, Theodoricum Archiepiscopum Moguntinum, et Fridericum Marchionem Brandenburgensem de celebratione novi concilii. Non. Febr. 1447 in concord. nat. germ. integr. pag. 138.

(*c*) Eugenii Papæ IV. Concessio ut decreta concilii Basiliensis ab Alberto Rege acceptata porro in Germania observentur, donec aliud concordatum, vel in concilio fuerit ordinatum. Non. Febr. 1447. in concord. nat. ger. integr. so wie in vielen andern Sammlungen, die hier anzuführen, unnöthig ist.

§. 10.

§. 10.

Zu diesen obenangeführten Bullen setzte endlich Eugen noch ein sogenanntes Salvatorium circa concessa Germanis 1. Febr. 1447., (a) wo er sich gegen alle Vergehungen in Rücksicht auf den römischen Hof in folgenden Worten versieht:

Decet Romani Pontificis prudentiam, quae per eam juxta qualitatem temporum aguntur, taliter moderari, ut eis sedi Apostolicæ, aut Romanæ ecclesiæ, nullum præjudicium generetur. Sane cum Carissimus in Christo Filius Fridericus, — — — quædam petierit a nobis fieri, *quæ necessitas ipsa, et ecclesiæ utilitas*, — — *nos concedere quodammodo compellit*, nos ad vitandum omne scandalum, et periculum, quod exinde sequi posset, nolentes aliquid dicere, aut confirmare, vel concedere, quod esset contra sanctorum patrum doctrinam, vel quod urgeret in præjudicium hujus sanctæ Apostolicæ sedis, quoniam propter eminentem nobis ægritudinem, non vale-

valemus, omnia, quæ per eos petita, et per nos concessa cum ea integritate judicii et concilii examinare, et ponderare, quæ rerum magnitudo, et gravitas requirit.

Diese ganze Stelle ist fast lächerlich, da sonst das ganze Fürsten Concordat nicht hätte zu Stand kommen können, wenn sich der Pabst von seinen Rechten nichts hätte entziehen lassen wollen. Darum war es ja gerade zu thun, und das war es ja eben, was die Basler Decrete, was die sechsjährige Trennung zwischen Staat und Kirche, und wieder ein neues Schisma veranlaßte. Diese Stelle konnte also niemalen einige Wirkung haben. Sie wurde aber auch noch überdies durch die folgende Geschichte ungültig, denn sobald Eugen starb, und Nicolaus die päbstliche Krone erhielt, so bestätigte dieser alles, was sein Vorgänger versprochen hatte, (*b*) und nahm dadurch allen Zweifel, den jene Stelle etwa noch geben könnte.

(*a*) Samml. der Reichsab. Tom. 3. pag. 178.

(*b*) Dieß beweist ein Schreiben Pabsts Nicolaus des 5ten an den Churfürsten von Maynz

vom

vom 28. März 1447., wo es unter andern heißt. Nos igitur, qui divina disponente clementia eidem Eugenio functo successimus, volentes nationi vestre, quantum cum Deo possumus, *complacere*, *et ab illo concessa*, *et ordinata manutenere*, *et adimplere*. Daß diß aber auch wirklich auf die von Eugen bestätigte Basler Decrete gehe, und Nicolaus hier nicht nur überhaupt die andere Handlungen Eugens meyne, erhellt aus folgenden Worten eben des Briefs noch besser: Concordatum fuit, ut nosti, per Carissimi in Christo filii nostri Friderici Romanorum Regis illustris, nec non tuos, et alios plerosque Oratores nationis Germanice, cum felicis recordationis Eugenio Papa *Quarto* prædecessore nostro super multis bonum statum et commodum ejusdem nationis concernentibus.

S. *Gudenus* codex diplom. pag. 304.

Eben dieses sieht man aus den advisatis in dieta Aschaffenburgensi in die sanctæ Margarethæ virginis, quæ fuit decimo tertio Julii anno 1447, wo es unter andern heißt: Item dabit Sanct. Dominus noster modernas litteras sanctitatis suæ in ea forma, quæ prædecessor suus pro commodo quiete nationis nostræ concessit, *ratum et gratum habendo in pleno forma*, s. Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich dem 5ten 1. Vorstell. Cap. 27.

S. 355, so wie auch noch aus einer Bulle vom December eben dieses Jahrs, wo er den Pfalzgrafen am Rhein, den Herzog von Bayern, die Bischöffe von Worms und Speyer, und die Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg auch unter die Zahl derjenigen aufnahm, die sich mit ihm ausgesöhnt haben, und dabey ausdrücklich erklärt: volumus, et decernimus litteras nostræ declarationis præinsertas, ac omnia et singula, in eis contenta, ad præfatos — — extendi, ac si tunc *pro eodem prædecessore nostro, et sede prædictis cum Rege, et aliis,* — — se declarassent, et declarationi hujus modi infra sex menses ad hæsissent. Diese deutliche Stellen, die ich um so mehr abdrucken lies, als sie zugleich die stärkste Beweise gegen das salvatorium Eugens enthalten, (denn daß Nicolaus wohl Zeit hatte, sich zu besinnen, sieht man schon daraus, da diese 3 Stellen aus 3 verschiedenen Monaten des Jahrs 1447. nemlich: April, Juni und December sind) werden wohl allen Zweifel heben, den man etwa haben könnte, als wenn Nicolaus die Schritte seines Vorfahren nicht gebilliget hätte. S. Müller a. a. O. S. 357.

§. 11.

§. 11.

Wenn nun aber gleich Nicolaus alle Bullen seines Vorfahren gebilligt hat, so kann man sich dannoch leicht vorstellen, daß ihm diese Einschränkungen des römischen Hofs höchst unangenehm gewesen seyn müssen. Es ist also auch kein Wunder, daß er das äusserste wagte, um wenigstens wieder einige Macht zu erhalten; und darinnen war er in der That auch sehr glücklich. Er fieng nemlich seine Negotiationen so fein an, und wußte den langsamen Friedrich so schnell zu hintergehen, daß er schon im Februar 1448 die berüchtigte Aschaffenburger Concordata zu Stand brachte, die ihm die wesentlichste Rechte wieder gaben, welche er kaum verlohren hatte. Aber gerade hier entsteht die schwierige Frage: Ob dann diese Aschaffenburger Concordata die in den Fürsten Concordaten bestätigte Basler Decrete, oder um ja wegen des zweydeutigen Ausdrucks Fürsten Concordata, deutlich zu reden, die von Eugen und Nicolaus bestätigte Basler Decrete aufgehoben, und ganz ungültig gemacht haben? wie diß Herr Prof. Spitler in der angeführten Ab-

handlung mit so vielem Scharfsinn behauptet hat. Ich will es versuchen, das Gegentheil etwas ausführlicher darzuthun, und diß glaube ich mit folgenden fünf Sätzen am besten thun zu können: 1) Wenn ich zeige, daß die Bestätigungsbulle Eugens die Erklärung nicht leidet, die man ihr giebt, 2) wenn ich aus der Natur der Sache, und den natürlichsten Interpretations-Regeln, die so lang gelten, als das Gegentheil nicht gezeigt wird, argumentire, und wenn ich 3) aus den Aschaffenburger Concordaten, 4) aus einer Bulle von Nicolaus dem 5ten vom Jahr 1749. und einigen andern, und endlich 5) aus vielen Stellen von Staats- und Privatschriften, welche sich theils ausdrücklich, theils aber auch nur so auf sie berufen, daß man unter allgemeinen Ausdrücken nichts anders verstehen kann, als eben die Basler Decrete meinen Satz beweiße.

§. 12.

Was nun also 1) die Bestätigungsbulle Eugens anbelangt, so ist sie natürlich von der äusserſten Wichtigkeit; und wann nicht überhaupt die Zeitumstände für den Pabst so sehr ungünstig gewesen wären, so würde

die

die ganze Bulle in der That ein Räthsel in der Geschichte des Pabstthums und eine in dem nothwendigen System des römischen Hofs ganz inconsequente Erscheinung seyn. Sie verdient also ohne Zweifel hier ihrem ganzen wesentlichen Innhalt nach eine Stelle:

Super aliis autem Decretis Basileæ editis, et per claræ memoriæ quondam Albertum Rnum Regem acceptatis, ex quorum observantia Natio Germanica præfata expluribus gravaminibus dicitur relevari; contenti sumus; volumus, ac decernimus, quod omnia et singula vigore Decretorum hujus modi cum suis modificationibus acceptatorum, per eos, qui illa acceptarunt, vel acceptantibus in natione præfata adhæserunt, usque in præsentem diem, quomodolibet gesta, vel acta sunt, cum omnibus inde seculis rata, firma, et inviolabilia persistant, nec in posterum in quoquam quavis autoritate cassari, annullari, aut irritari quovis modo valeant, vel revocari; quodque omnes et singuli, qui

usi sunt illis, ac in vim dictorum Decretorum, a die acceptationis eorundem quidquam consecuti sunt, securi sint, et quieti, nec propterea impeti; turbari, aut molestari possint, quomodolibet in futurum.

Mit diesen klaren unwidersprechlichen Worten nun, mit denen der Pabst Eugen die Deutsche erfreute, wand er sich das Heft der Regierung — sollte man fast sagen — in Rücksicht auf Deutschland selbst aus den Händen. Daß dieses aber der Pabst gar zu wohl einsah, und daß er eben deswegen ein Hülfsmittel gegen diese bittere Anerkennung zu gebrauchen wünschte, zeigt nun eine andere Stelle der nemlichen Bulle, die hier gerade der Punkt ist, in dem sich alles concentrirt, und von deren Erklärung die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der wichtigen Basler Decrete zum Theil heut zu Tag noch abhangt. Sie heist:

Permittentes *interim*, et indulgentes, quod omnes, et singuli, qui præfata Decreta receperunt, vel recipientibus, ut præmissum est, adhæserunt

in præfata natione, illis ſimiliter cum modificationibus, quibus recepta ſunt, libere, et licite uti poſſint, quas etiam circa ſingula præmiſſa manuteneri, et defenſari volumus, *donec per Legatum hujusmodi, ut prædictum eſt, concordatum fuerit, vel per Concilium, quod ad prædictorum Regis, Prælatorum, et principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum*, non contraventuri, nec contra venientibus conſenſuri quovis modo. Speramus autem, et a certo tenemus, dictis, Regem, Archiepiscopum, Marchionem, et alios Principes et Prælatos tanquam devotos ipſius ſedis non paſſuros, medio tempore Romanam eccleſiam remanere, in ſuis juribus ſpoliatam.

Aus dieſer Clauſel folgt nun meines Erachtens ganz unwiderſprechlich, daß der Pabſt die Basler Decrete, und zwar jedes einzele von ihnen insbeſondere, ſo lang für gültig erkennen wolle, als das Gegentheil entweder in Concordaten, oder durch eine Kirchen-

versammlung nicht anders ausgemacht werden würde. Die klaren Worte, und alle Umstände stehen diesem Saz zur Seite, und man mag nun sagen, der Pabst hätte die schlimme, nur undeutlich geäusserte Absicht gehabt, daß er das Gegentheil, nemlich das damit hätte bewürken wollen, daß, wenn in Zukunft die deutsche Nation jemals mit ihm, sey es auch nur über einzelne Punkte der Basler Decrete Concordaten eingehen würde, alsdann alle Decrete dieser Kirchenversammlung nicht mehr gelten sollen, wenn auch gleich nur über einige concordirt werden würde, so nehmen wir die Sache eben gerade so, wie sie da steht, ohne uns in unerlaubte, nur versteckte und undeutliche Nebenabsichten einzulassen. Daß nun aber der Pabst diese Absicht dennoch wirklich nicht gehabt habe, erhellt nun, glaube ich, aus einer andern Stelle der Bulle Eugens, (die aufmerksame, mehrmalen wiederhohlte Durchlesung verdient,) und besonders aus folgenden Worten hinlänglich:

Super obſervatione vero et *modificatione* decretorum eorundem cum nonnulli Prælati nationis præfatæ ex eisdem

dem decretis gravatos se fore conquesti sint, cumque in illis Apostolicæ sedi, quæ multum in suis juribus, ex ipsis decretis gravata dignoscitur, *recompensatio* promissa sit, decrevimus, Legatum nostrum — — ad partes Germaniæ transmittere, qui — — super observantia, et *modificatione* decretorum hujusmodi, nec non super provisione sedi prædictæ faciendis, tractare poterit, et finaliter concordare.

Aus dem Anfang dieser Stelle sehen wir nemlich, daß sich der Pabst nicht nur überhaupt die Bestätigung der Basler Decrete gefallen lies, sondern auch noch das zugab, daß die für jedes Stifft geschickte Aenderungen noch dabey getroffen werden dürften; ein Satz, der nachher durch mehrere einzelen Bischöffen ertheilte Bullen von Nicolaus öfters bestätiget wurde. Ferner sehen wir aus dem Punkt, der ihn selbst betrifft, daß er einen Legaten nach Deutschland schicken wolle, der nicht nur über die dem Pabst wegen der Anerkennung der Basler Decrete und der ihm dadurch entzogenen

Rechte versprochene Genugthuung (compensatio), sondern überhaupt über die Anwendung derselben (observantia) und die etwa dabey zutreffenden Aenderungen (modificationibus) Verhandlungen eingehen soll. Was nun zuerst jenen Punkt wegen der Anerkennung der bey jedem Stifft nach Bedürfniß zu machenden Modificationen anbelangt, so kann man, glaube ich, schon aus dieser einsehen, daß der Pabst die oben angegebene schlimme Absicht mit der Erklärung der Clausel donec, nicht gehabt habe; denn entweder hätte er die Absicht gehabt, sie auch bey diesen Stiftern gültig zu machen, oder nicht. In diesem Fall hätte er zweckwidrig gehandelt, und die Clausel donec in der Ausdehnung, die er ihr hier geben wollte, selbst wieder vernichtet. In jenem Fall aber würden sich diese Stifter gewiß sehr dafür bedankt haben, indem sie doppelt dabey verlohren hätten. Sie würden sich vielmehr wahrscheinlich ihrer guten Sache sehr stark angenommen, und gegen einseitige Erklärungen von der Art alle Mittel, sie zu vernichten, ergriffen haben. Kurz diese Stelle zeigt, wo nicht die Unmöglichkeit, doch

gewiß

gewiß die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Absicht von Seiten des römischen Hofs. Diejenigen Punkte der eben allegirten Stelle aber, die den Pabst selbst betreffen, zeigen auch die Unmöglichkeit augenscheinlich. Hätte nemlich Eugen mit der Clausel, donec concordatum fuerit, sagen wollen, daß alle Decrete ungültig seyn sollten, sobald auch nur über einige Punkte derselben ein neues Concordatum zu Stand kommen würde, so hatte er gewiß in dem vorhergehenden §. 3. der Bulle nicht gesagt:

> cumque in illis apostolicæ sedi quæ multum in suis juribus ex ipsis decretis, gravata cognoscitur, *recompensatio* promissa est.

Der Pabst hätte sich gewiß hier nicht so feyerlich die Ersetzung des gehabten Schadens erbetten, wenn er nicht geglaubt hätte, daß durch die Basler Decrete das ganze Verhältniß nun wirklich so bleiben werde, wie es in den Basler Decreten bestimmt worden war; und wenn er noch geglaubt hätte, daß er sie durch Concordaten von der Art würde zernichten können. Daß aber Concordaten zu

Stand kommen würden, wußte er dazumal schon gewiß, da man ihm die recompensatio versprochen hatte, und die Päbste sich nie etwas versprechen liesen, ohne bald genug auf die Erfüllung zu dringen. Will man aber sagen, daß diese recompensatio nur bis auf den Zeitpunkt zu verstehen gewesen sey, wo die Clausel donec in Erfüllung kommen würde, so widerspräche dieses ja folgenden Worten der nemlichen Stelle geradezu, wo der Pabst sagt:

> decrevimus Legatum — — transmittere, qui *super provissione sedi prædictæ*, tractari poterit, et *finaliter* concordare.

Das Wörtchen finaliter nemlich, steht gewiß nicht umsonst da, sondern zeigt vielmehr meines Erachtens deutlich, daß der Pabst nun selbst, da er nicht mehr wählen konnte, zufrieden gewesen ist, und die Basler Decrete anerkennen wollte, wenn man ihm nur die versprochene recompensatio, und zwar, um des ewigen Streites endlich einmal überhoben zu werden, *finaliter* zugestehen würde. Noch weit entscheidender aber, und zum Beweiß

meines

meines Sazes tauglicher ist, daß der Pabst sogar auch sagt, daß er einen Legaten schiken wollen,

qui super observantia et *Modificatione* decretorum hujus modi — tractare poterit, et *finaliter* concordari.

denn wie hätte er dieses sagen können, wenn er jene oben angegebene schlimme Absicht gehabt hätte. Er sagt ja selbst, sein Legat soll nur die Basler Decrete in denen in der Folge zu errichtenden Concordaten modificiren. Diß kann doch nun aber offenbar nicht so viel seyn, als alle Dekreten sollen nicht mehr gelten, wenn Concordata zu Stand kommen würden, und diese und jene Stelle donec müssen doch, da sie in einer und der nemlichen Bulle stehen, und einen und den nemlichen Gegenstand betreffen, harmoniren, und dieses geschieht doch nur bey meiner Erklärung. Es deucht mich daher ganz offenbar und deutlich zu erhellen, daß der Pabst hier, obgleich nur indirecte, diejenige Stellen der Basler Decreten auch in Zukunft nach geschlossenen Concordaten erkennen zu wollen eingestehe, die darinnen nicht modificiret werden würden, und daß also der Pabst

nach

nach allen Umständen, jene ihm angedeutete, und zu der andern Erklärung der Stelle donec nothwendige — böse Absicht nicht gehabt habe. Gesetzt nun aber auch, daß diese Stellen das Gegentheil nicht so deutlich zeigten, und also angenommen, daß man diese Absicht des römischen Hofs ganz wahrscheinlich machen könnte, so kann man doch auch in diesem Fall zeigen, daß die bloße Absicht des Pabsts die ganze Lage der Sache nicht im geringsten geändert haben würde. Es ist nemlich bekanntlich eine unläugbare schon aus dem Naturrecht fliessende Rechtswahrheit, daß einem Vertrag, (und diß war doch wohl das Unterhandlungsgeschäft der deutschkatholischen Kirche mit dem Pabst über die Anerkennung der Acceptation der Baßler Decrete von Seiten der deutschen Kirche) der eine Pasciscent niemals eine einseitige von dem andern Theil nicht begehrte, und nicht zugestandene Bedingung oder Clausel hinzusetzen kann, welche gewiß auch hier ihre volle Anwendung hat. Wir forderten ja vom Pabst Eugen blos die Anerkennung unserer Acceptation der Basler Decrete, und dabey gestunden wir ihm also gewiß blos das Alternativ zu,

sie

sie zu erkennen oder nicht, gaben ihm aber keineswegs das Recht, durch eine einseitige Clausel die Dauer eines Vertrags einzuschränken, der nichts weniger zur Absicht hatte, als Deutschland von jenen schrecklichen Uebeln zu retten, unter denen es nun schon Jahrhunderte gelitten hatte. Gesetzt endlich aber auch, daß der Pabst bey der Stelle permittentes interim die oben als möglich angeführte verdeckte schlimme Absicht gehabt hätte —, und selbst angenommen, die deutschkatholische Kirche hätte diese Absicht gemerkt; wie ist es wohl zu erwarten gewesen, daß diese sich mit einer Hand das wieder werde habe nehmen lassen, was sie kaum mit so vieler Mühe mit der andern erhalten hatte! Wie kann man diß besonders in einem Zeitraum vermuthen, wo sie befehlen, und den Pabst zu allem zwingen konnte! ja wo der Pabst in der oben angeführten Bulle salvatorium Eugenii selbst sagt, daß ihn die Nothwendigkeit gezwungen hätte, in das Begehren der Deutschen einzuwilligen; und wie unwahrscheinlich! ja wie zuverläßig ungewiß ist es also! daß sie die Absicht des römischen Hofs, wie man diese so unwahr-

scheinlich bey derjenigen Erklärung voranse-
tzen muß, die ich hier zu widerlegen suche, ge-
merkt hätte. Hat sie aber dieses nicht, so
hat sie in diesen Verstand der Stelle permit-
tentes auch nicht eingewilliget, und dann
fehlte es dieser an dem wesentlichsten
Theil des Vertrags, nemlich an der Einwilli-
gung des andern Theils. Es scheint mir also
vielmehr, daß die Deutschen diese Stelle gerade
nur so nahmen, wie es die Worte mit sich brach-
ten, und daß sie blos in diese Erklärung
eingewilliget haben. Ist aber dieses wirklich
so, so kann auch nur diese Erklärung die
einzig wahre seyn. Die bloße Absicht des
römischen Hofs kann sie wenigstens nicht ab-
ändern, denn diese wäre ja selbst dann, wenn
sie erkannt worden wäre, nicht zu Stand ge-
kommen, sie war also vielmehr, wenn sie je exi-
stirt hätte, blos angelegter Plan, und konnte
nie ausgeführte Erfüllung werden. Bey
dieser Erklärung der Stelle permittentes
ist auch mein Satz unwiderlegbar, daß die
Basler Dekrete auch heut zu Tag noch
gelten, in so fern sie durch die Aschaffenburger
Concordata nicht geändert worden sind.

§. 12.

§. 12.

Eben dieses folgt nun ferner 2) aus den natürlichsten Interpretations=Regeln, die so lang gelten, als das Gegentheil nicht gezeigt werden kann. Ich gehe dabey von dem Grundsatz, der in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit und also auch ohne alle Ausnahme im staatsrechtlichen durchgreifend ist, aus, daß ein neueres Gesetz das ältere blos in so weit aufhebe, als das neuere die im alten enthaltene Bestimmungen ganz abschafft, oder auch nur abändert. Wenn es nun aber ferner ausgemachte Rechtswahrheit ist, daß ein Vertrag eben so gut einem Gesetz derogiren könne, oder mit andern Worten, daß ein Vertrag eben so gut die in einem Gesetz enthaltene Bestimmungen ganz abschaffen, oder auch blos modificiren könne, als ein Gesetz das andere, und daß in dieser Hinsicht zwischen Vertrag und Gesetz gar kein Unterschied eintrette, so kann man doch wohl unmöglich mehr zweifeln, daß die A. Concordata, als ein Vertrag, den Decreten der Kirchenversammlung zu Basel, als einem Gesetz — man

man mag sie nun als Gesez oder Vertrag betrachten — derogiren konnten, und zwar auch in einzelen Punkten. Das Gegentheil aber wird doch wohl niemand behaupten, daß nemlich ein Vertrag einem Gesetz, das mehrere Punkte enthält, blos so derogiren könne, daß er das ganze Gesetz ungültig mache: denn hiezu fehlt es nicht nur an einem positiven Gesetz, sondern schlechterdings an einem vernünftigen Grund, und eben deswegen folgt nun auch von selbst, daß die Stelle:

> donec per Legatum — — concordatum — vel per concilium aliter fuerit ordinatum.

gerade jene Erklärung fordere, die ich oben angegeben habe. Diß ist, deucht mich, die natürlichste Anwendung der natürlichsten Interpretations-Regel. Jedoch bedarf vielleicht diese Frage noch einige Erörterung: Ob diese Interpretations-Regel auch auf die vorgelegte Frage ganz ihre Anwendung habe? Und diß wird dann, wie ich hoffe, aus dem Folgenden hinlänglich erhellen. Der Grund nemlich, den man aus dieser Stelle zum Beweis des Sazes, daß aus der eben angeführten Stelle —

donec

donec per Legatum nicht das, was ich so eben herausleitete, sondern vielmehr das Gegentheil folge, kann offenbar in nichts anderem liegen, als weil vor dem Wort — concordatum, nicht auch das Wörtchen aliter steht, unerachtet dieses vor dem Wort ordinatum steht.

Man will nemlich, wenn ich mich anders nicht irre, eben aus dieser Verschiedenheit der Wortsetzung ableiten, daß die Basler Decrete, wenn mit dem Pabst wiederum neuerdings Concordata eingegangen werden würden, alsdann in keinem Punkt mehr gelten sollen, es möchte nun bey den neu zu schliessenden Concordaten über alle, oder nur über einige Punkte dieser Decrete ein anderer Vergleich zu Stande kommen; würde aber auf einem neuen Concilio von der Sache wieder gesprochen werden, so müsse dieses jeden einzelen Punkt anderst bestimmen, als die Basler Decrete ihn bestimmt hätten, wenn die neue Schlüsse der Kirchenversammlung diesen ganz derogiren, und sie zur juridisch — publicistischen Antiquität machen sollen. Ich kann mir we-

nigstens nicht vorstellen, daß man den obern Satz auch von einem Concilio behaupten könnte und wollte. Würde es aber geschehen, so wäre es meines Erachtens auch eben so unrichtig. In keinem Fall aber hat es Einfluß auf die Erklärung der Stelle: donec per Legatum concordatum fuerit. Folgt dieser Satz aber nicht daraus, weil bey Concordatum das Wörtchen aliter fehlt, oder vielmehr, haben diejenige, die ihn behaupten, nicht auf diese Art raisonirt, so weiß ich wenigstens nicht worauf er beruht, und so muß mir meine Hypothese, wie ich mir nemlich erkläre, daß er etwa entstanden wäre, verziehen werden. In allen Fällen antworte ich aber darauf, daß ich 1) gar nicht einsehe, wie man daraus, daß das Wörtchen aliter nicht auch vor concordatum steht, den oben angegebenen Schluß machen kann; denn wenn auch das Wort concordatum ganz ausgelassen worden wäre, und blos — — per concilium aliter fuerit ordinatum, wie diß in den Aschaffenburger Concordaten nachher bey einer Stelle geschah, hingesetzt worden wäre, so hätten doch nichts destoweniger die

die Basler Decrete, theils ganz, theils nur Punktenweise durch neue Concordaten verändert werden können, denn das liegt ja in der Natur der Sache. Die Interessenten bey einem Gesetz oder Vertrag haben ja, sie mögen es sich nun ausdrücklich vorbehalten haben, oder nicht, schon von selbst das Recht, das gemachte Gesetz, oder den eingegangenen Vertrag abzuändern; und auf die Art, wie sie es abändern wollen, kommt es ja gar nicht an. Es ist also auch ganz gleichgültig, daß bey dem römischen Hof gerade nur diese zwey Wege möglich sind. Es war also ferner nicht nur gleichviel, ob man das Wort concordatum überhaupt, oder mit dem Zusatz aliter hinzusetzte, sondern man hätte ja sogar die ganze Clausel auch füglich ganz hinweglassen können, denn sie versteht sich ja von selbst. Ist aber dieses einmal richtig, so muß doch wahrhaftig auch diß eine richtige Folgerung seyn, wenn ich sage, daß das Wort concordatum die ihm gegebene Bedeutung blos deswegen nicht habe, weil das Wörtchen aliter nicht dabey steht, denn wenn es diese Bedeutung gehabt hätte, und wenn der Pabst also seine

Absicht, in der Folge die Sache so ansehen zu wollen, wirklich hier erklärt hätte, wie es doch jeder Pasciscent thun muß, da sonst von Seiten des andern Theils die zum Vertrag nothwendige Einwilligung fehlt, so hätte dieser wichtige Punkt offenbar deutlicher, und bestimmter ausgedruckt werden müssen. Diß ist aber nicht geschehen, und daher haben wir das vollkommene Recht, den Satz so zu erklären, wie ihn das klare Wort, die Natur der Sache, und besonders der Umstand angeben, daß man die Sache auch so angesehen haben würde, wenn man die ganze Stelle — donec per Legatum gar nicht hinzugesetzt hätte. 2) Gesetzt nun aber auch diese Stelle müsse da seyn, und sie verstehe sich nicht von selbst bey allen Verträgen, die die deutschkatholische Kirche mit dem römischen Hof eingeht, so sehe ich doch wenigstens nicht ein, warum man in dieser Stelle das Wörtchen aliter nicht auch so verstehen dürfte, als stünde es auch ausdrücklich vor dem Wort concordatum, denn es widerspricht ja schon der Natur von Concordaten, daß sie die Folge haben sollen, Punkte eines Gesetzes aufzuheben, die in ihnen nicht

anders

anders bestimmt sind; und wenn man sagen wollte, daß man durch diesen Vertrag, in welchen man auch die sonderbarsten Bedingungen bekanntlich eingehen könne, auch dieses ausgemacht hätte, so glaube ich, daß dies in Mangel einer klaren Stelle nicht angenommen werden kann, höchst unwahrscheinlich, und überhaupt nur bey einer Partie denkbar sey, die ganz von dem Willen des andern Theils abhange, und die sich nur noch glücklich schäzen muß, daß man sich mit ihr noch in einen Vergleich einläßt. Die Geschichte beweist aber, daß diß bey den Deutschen der Fall dazumal gerade gar nicht war, sondern daß vielmehr der Pabst froh seyn muste, daß sich die Nation noch mit ihm in Verträge einlies. Es folgt wenigstens hieraus also gewiß das; daß dieses alles, wenn es angenommen werden soll, bewiesen, und zwar aus Thatsachen, die uns die Geschichte aufbehalten hat, bewiesen werden müsse, und in keinem Fall blos aus dem einzigen Umstand, weil das Wörtchen aliter nicht auch vor concordatum stehe, geschlossen werden darf.

Wenn nun aber auch alles dieses meinen Satz nicht beweisen sollte, wenn ich vielmehr selbst zugestehe, daß man es zur wahren, einzig richtigen Erklärung der Stelle donec per Legatum eigentlich gar nicht nöthig habe, und ich es blos deswegen hinzufügte, um die Stelle von allen Seiten, wie ich nur glaube, daß sie betrachtet werden könne, aus einander zu setzen, so muß doch 3) das für die Wahrheit meines Sazes bürgen, wenn ich 1) zeige, daß bey dem Wort concordatum, wenn man richtig reden wollte, wie es hier zum Glück geschah, das Wörtchen aliter gar nicht stehen durfte, da es im Gegentheil 2) bey der Stelle ordinatum in concilio schlechterdings stehen muste. Jenes beweise ich dadurch, da man nicht sagen kann, man lasse eine Sache ausgesetzt seyn, bis **wieder anders** über sie concordirt werden würde, wenn noch niemalen über sie concordirt worden ist, denn eine solche Sprache läßt sich nur führen, wenn schon einmal Concordaten über den nemlichen Gegenständen geschlossen waren. Nun ist zwar wahr, daß gerade hier die deutschkatholische Kirche mit dem Pabst und vor-

vorzüglich über die Basler Decrete die Fürstenconcordate 1447. eingegangen hat, aber jene waren 1) schon lang gemacht, und von der deutschkatholischen Kirche schon 6 Jahre befolgt, und 2) war es blos noch darum zu thun, sich wegen ihrer Anerkennung mit dem Pabst auszusöhnen. Da aber die Basler Conciliums-Schlüsse auch ohne des Pabsts Bestätigung gültig waren, — ja da sie auch nachher nicht blos unter dem Namen von Fürsten-Concordaten, sondern auch als Basler Dekrete befolgt wurden, in der Form also die nemliche blieben, hier aber blos von der Form die Rede ist, so ist sichtbar, daß hieraus kein Einwurf gemacht, und hieraus also auch nicht bewiesen werden kann, daß das Wörtchen aliter, wenn man ganz genau reden wollte, auch zu concordatum hätte gesetzt werden können. (Richtiger wäre es meines Erachtens zwar immer gewesen, wenn man nach geschlossenen Fürsten-Concordata, in welchen die Basler Decrete im allgemeinen alle bestätigt wurden, sie nicht mehr als Basler Decrete, sondern als Theile der Fürsten-Concordata angeführt hatte, aber das geschah nicht immer, und

 wenn

wenn ich mich nicht irre, deswegen nicht, weil sie in die Acceptationsbulle Eugens nicht wörtlich eingerückt worden sind. Man sieht aber zugleich daraus, daß es im Ganzen gleichgültig ist, und genug für uns, wenn wir nur zeigen können, daß sie gelten. Auf den Namen kommt es nicht an, wo man den Gegenstand nicht verfehlen kann) Gesetzt nun aber auch, man hätte aliter hinzusetzen wollen, so ist doch so viel gewiß, daß in dieser Verbinduug das Wörtchen aliter immer unnöthig gewesen wäre. Das Wort concordatum nemlich ist schon ein ganzer Begriff, man braucht also gar keinen Zusatz, um ganz damit auszudrucken, was man eigentlich sagen will. Hätte man aber z B. gesagt: donec conventum fuerit, so wäre dieses nicht so deutlich gewesen; man hätte vielmehr nothwendig einen Zusatz gebraucht, um sich ganz zu erklären, was man sagen wolle. Das Wort conventum ist nemlich nun eben einmal in dem päbstlichen Canzleystyl nicht so aufgenommen, wie concordatum, und wenn ich nicht irre, so liegt der Grund darinnen, weil der Pabst nicht zugab, daß man sagte: er hätte mit der,

oder

oder jener Nation eine conventio — ein pactum, oder einen contractum eingegangen, sondern er wählte lieber den gelindern Ausdruck Concordatum, der im Ganzen das nemliche bedeutet, nur aber gelinder ist, und etwa mehr das anzeigt, daß der Pabst gleichsam der Nation, von der hier die Rede ist, etwas von seinen Rechten cedirt, oder von ihrer Verbindlichkeit nachgelassen hätte. So oft also das Wort concordatum vorkommt, so weis man schon, was darunter zu verstehen ist; es braucht also keines erklärenden Zusatzes, und eben deswegen enthält auch die Stelle donec in Rücksicht auf das Wort concordatum auch nicht einmal das Wörtchen aliter, und auch sonst keine weitere Ausführung. Ganz anders verhält es sich nun aber 2) mit dem Ausdruck in concilio ordinatum; denn diese Stelle hätte offenbar keinen Sinn, wenn nicht das Wörtchen aliter dabey stünde. Das Wort ordinatum ist nemlich eben auch nicht so ausschliessend technischer Ausdruck für den päbstlichen Hof, wie concordatum. Es muß also schlechterdings nothwendig angegeben werden, was dann bestimmt (ordinatum) werden soll, nemlich, ob eine schon ein-

mal

mal verhandelte Sache noch einmal vorgenommen, und anderst (aliter) bestimmt werden? oder ob eine noch nie vorgenommene, und also ganz neue Sache Gegenstand irgend einer Berathschlagung werden soll? Indem also der Pabst bey seiner Clausel — — donec in concilio *aliter* fuerit ordinatum setzt, so bestimmt er genau, daß über die nemliche Gegenstände, die in den Basler Decreten schon entschieden worden sind, noch einmal berathschlagt werden würde. Hätte er aber aliter hinweggelassen, so hätte er offenbar nichts gesagt.

Bey diesen Umständen wird man ferner also wohl auch nicht läugnen, daß man, wie ich oben schon angegeben habe, nicht auf die Absicht zielen darf, die einige dem römischen Hof bey dieser Stelle donec zuschreiben, und wie sie bey der entgegengesetzten Erklärung nothwendig vorausgesetzt werden muß. Die Absicht des römischen Hofs möchte gewesen seyn, welche sie wolle, so halten wir uns blos an die Worte des Vertrags, und diese kann man, wenn man sie anderst nicht extensive erklären will, nicht anderst erklären, als

ich

ich so eben angegeben habe. Aber warum solte man sie dann extensive erklären? Warum dann von der Regel abgehen, die Worte gerade so zu nehmen, wie sie am natürlichsten nach den klaren Worten lauten, und wie sie nach den Grundregeln der natürlichsten Exegesin genommen werden müssen. Extensive darf man bekanntlich nur sehr Ausnahmsweise erklären, und zwar nur dann, wenn von der Anwendung eines Gesetzes die Rede ist, das blos auf einen bestimmten Fall gemacht ist, das man aber auf einen andern Fall anzuwenden wünscht, bey dem, ob schon er nicht in dem Gesetz ausdrücklich benannt ist, doch der nemliche gesetzliche Grund eintritt; oder ferner auch, wenn man aus dem Zweck eines Gesetzes, oder eines Vertrags, der aus den übrigen Stellen deutlich ist, einen Ausdruck erklärt der offenbar bey diesen Umständen mehr sagen soll, als er gewöhnlich sagt. Von jenem Grundsatz kann nun hier die Rede gar nicht seyn und von diesem wieder nicht, da gar nicht von der Erklärung eines einzigen dunklen Wortes die Rede ist, indem das Wort concordatum an und für sich deut-

lich ist, und nur über einen Zusatz zu demselben gestritten wird.

Ferner ist gewiß merkwürdig, daß diese Clausel geradezu ein Widerspruch des in obern Stelle angegebenen Hauptsatzes wäre:

> (decreta Basiliensia) *cum omnibus inde seculis* rata, firma, et inviolabilia *persistant*, *nec in posterum quavis autoritate cassari* — — *aut quomodolibet in posterum* — — molestari, turbari.

Diese wichtigste Worte in der Hauptstelle wird doch niemand für bloßen Canzleystyl halten, um die B. Dekrete damit hinaus zu votiren; denn das kann man bey einem so wichtigen Vertrag gerade in dieser entscheidensten Stelle nicht zugeben. Die Deutsche würden sich ja offenbar auf einer Seite das wieder haben nehmen lassen, was sie auf der andern mit so viel Sorgen erlangt haben, und das ist doch wohl nicht zu vermuthen. Der einzige Ausdruck *quomodolibet in posterum*, muß ja wahrhaftig schon überzeugend darthun, daß es gar nicht Absicht seyn konnte, dem Wort concordatum eine solche Ausdehnung zu geben. Wenn

Wenn es nun aber nach allen diesen Umständen unläugbar ist, daß diese Worte der Clausel — keine andere Erklärung zulassen, so folgt ganz nothwendig, daß, da während dieser Zeit keine Kirchenversammlung mehr gehalten worden ist, die ihnen derogirte, die Aschaffenburger Concordata die bekanntlich 1448. geschlossen wurden, die Basler Decrete nur in so weit aufheben, als jedes neuere Gesetz das ältere aufhebt, und als sie neuere in den Basler Decreten gar nicht, oder anderst bestimmte Sätze enthalten. Es wäre hier zu weitläufig, den Satz noch weiter durchzuführen, und die noch gültige Materien zu nennen, aber das bin überzeugt, daß die Rechnung gut ausfallen würde.

§. 14.

Gesetzt nun aber auch, daß dieses ganze Raisonement nicht nütze, so müssen doch wohl 3) die ausdrückliche Worte der Aschaffenburger Concordata selbst, wodurch die Basler Decrete bestätiget wurden, die strittige Frage für diese entscheiden. Nachdem nemlich in dem Aufsatz der Concordaten zu

Aschaffenburg bis auf die neuere Bestimmung herab, wie es mit den Taxen gehalten werden soll, alles angeführt ist, was Friedrich der 3te dem Pabst so unpolitisch wieder zugestanden hatte, kommt folgende Stelle:

> In aliis autem, quæ per Eugenium Papam quartum, pro natione præfata, usque ad tempus futuri concilii permiſſa, conceſſa, indulta atque decreta, et per memoratum Sanctiſſimum Dominum noſtrum Papam Nicolum confirmata fuére, in quantum illa concordiæ præſenti non obviant, *iſta vice nihil extitit imutatum.*

Hier bestätiget also der Pabst mit klaren Worten, daß alle Materien, oder Rechte, (denn zu dem Wort aliis muß man wohl juribus, oder materiis hinzusetzen) in denen der Pabst Eugen der 4te der deutschen Nation von seinen ehmals gehabten Rechten etwas wieder abgegeben hat, und welche durch die Aschaffenburger Concordata nicht geändert worden seyen, noch nach den Basler Decreten, oder überhaupt nach den Fürstenconcordaten entschieden werden sollen. Daß er nun aber

hier

hier nichts anders verstehen kann, als gerade diejenige Rechte, deren er sich durch die Acceptation der Basler Decreten in den Fürstenconcordaten vergeben, bestätigt sich schon dadurch, daß es ausdrücklich heist: diejenigen Materien, die der Pabst Eugen der deutschen Nation bis zu einem neuen *Concilio* zugestanden habe. Denn wo hat je Pabst Eugen der 4te der deutschen Nation unter dieser Bedingung etwas zugestanden, als gerade in jener Bulle, wo er die Bestätigung der Acceptation der Basler Decrete ertheilte, und von der wir schon so viel gesprochen haben. Wie er nun aber hier nur diesen Theil der Clausel Eugens, und nicht auch den andern donec per Legatum concordatum fuerit, hinzusetzte, ist sehr natürlich, indem der Fall mit den Concordaten so eben nun schon eingetroffen war. Wie wäre es also nur möglich gewesen, sich deutlicher auszudrücken, wie möglich seine Absicht, daß alles, was Eugen der 4te der deutschen Nation ehmals zugestanden habe, noch gelten solle, in so fern es mit diesen Concordaten noch übereinkomme, d. h., in so fern diese keine neuere Bestimmungen

gen enthalten, besser zu erklären! Es heist ja ferner ausdrücklich: in quantum *illa* concordiæ præsenti non obviant, und man mag nun unter illa die concordata principum von 1447. oder auch die decreta basiliensia allein verstehen, so sind diese in allen Fällen Hauptgegenstand, und werden durch concordata principum eben so bestätigt, als wenn man sie ausdrücklich genannt hätte. Hier darf man also nur blos bey dem Wort bleiben, und man wird gewiß nicht irren. Daher nun aber kann meines Erachtens keine Einwendung gemacht werden, weil die Basler Decrete, die nicht geändert worden sind, nicht ausdrücklich in die Aschaffenburger Concordaten eingeruckt worden seyen, denn ausser dem, daß diß eben nicht gerade nothwendig war, geschah es ja in der Bestätigungsbulle Eugens des 4ten vom 5. Febr. 1447 auch nicht. Sie sind hier vielmehr blos auch eben so allgemein bestätigt worden, als nachher in den Aschaffenburger Concordaten, und nichts destoweniger werden diese auch jetzt noch — — wenigstens als gültig gewesene Gesetze — — von den Gegnern meines Satzes angeführt, und wenn ich mich

also

also nicht irre, so trete hier der nemliche Grund ein. Wer also jenes behauptet, müste auch dieses annehmen, und müste also den B. Decreten selbst die Gültigkeit vor den geschlossenen Aschaffenburgern Concordaten absprechen. Dieses will und kann man nun aber nicht. Ich sehe also auch nicht ein, warum man dieses dann nur gegen die Aschaffenburger sollte anführen können. Die Worte In aliis sind ja so deutlich, so bestimmt, und ausführlich, als man es nur fordern kann, und daher glaube ich nicht zu irren, wenn ich bey allen diesen Umständen den Satz annehme, daß die Basler Decrete unter der angegebenen Einschränkung in den Worten In aliis bestätigt seyen.

§. 15.

Nun kommt es dann aber 4) endlich auch noch darauf an, daß ich zeige, wie man dann die Sache nach geschlossenen A. Concordaten angesehen habe, und diß glaube ich am besten zu thun, wenn ich 1) zeige, wie die Päbste, und 2) wie die Deutsche von der andern Seite während dieser Zeit gedacht haben. Dieser Beweiß ist um so nothwendiger,

als Herr Professor Spitler, und Herr Prof. Gregel in den a. Abh. behaupten, daß man sich auch nicht einmal darauf berufen hätte, und besonders macht Herr Professor Spitler aufmerksam, wenn er sagt, daß nicht jede Berufung auf dieselbe als ein hier geltender Beweis angesehen werden könne, indem die 16 erste Sessionen von selbst als Gesetze einer allgemeinen Kirchenversammlung auch ohne päbstliche Einwilligung gelten. Einige von denen Stellen, die ich hier anführen werde, sind auch schon anders erklärt worden, aber wenn ich nicht irre, so müssen sie mit allen übrigen, und bey den schon angeführten Umständen, dannoch meine Erklärung auch zulassen; und allgemeine Ausdrücke dörfen wir ohnehin nicht restriktive erklären, bis wir bestimmtangeben können, daß sie in diesen Stellen so genommen werden müssen.

§. 16.

Es hat nemlich sogar Nicolaus im Jahr 1449. in einer Bulle, worinn er zwar nur dem Bischoff von Freisingen auch das Recht von der neutralen Parthie abzugehen, zuge-

zugestunde, die Bullen seines Vorgängers aus-drücklich bestätigt a). Es heist daselbst b)

ne dictus episcopus propter exceptionem in litteris dicti prædecessoris, de ecclesia Frisingensi, ut præfertur, factam deterioris conditionis, quam cæteri prælati dictæ nationis existat, volumus, et præsenti tenore, decernimus, dicti Prædecessoris atque nostras litteras præfatas, ac omnia et singula in eis contenta a data præsentium computando, ad præfatum Johannem episcopum Frisingensem, ecclesiam, et subditos suos ecclesiasticos, et sæculares quoscumque extendi, ipsosque *sub dicti prædecessoris*, atque nostris litteris prædictis, ac omnium in eis contentorum commodo et effectu includi, ac illis gaudere, proinde ac si dicta Ecclesia Frisingensis in litteris *prædecessoris* minime exceptuata, ipseque Joannes Episcopus, ecclesia, ut subditi huiusmodi se *hunc pro eodem prædecessore, et sede prædicta cum Rege et aliis præfatis declarassent.* — — — Nulli

 ergo

ergo omnium hominum liceat hanc paginam noſtræ voluntatis, et conſtitutionis infringere. — —

Diß iſt gewiß ein deutliches Denkmal der Anerkennung der Basler Decrete von Seiten des römiſchen Hofs, und was noch mehr iſt, ſelbſt vom Pabſt Nicolaus dem 5ten, und alſo gerade demjenigen Pabſt, der das Glück gehabt hat, die wichtige Basler Decrete in ihren wichtigſten Artikeln wieder ungültig zu machen. Die ganze Sprache dieſer Worte zeigt ja ſchon, wie der Pabſt hier nur den allgemein gültigen, ſelbſt von ihm anerkannten Satz auf den einzelen Fall bey dem Biſchoff von Freiſingen anwand, ſo daß man ſich nicht einfallen laſſen kann, daß er es nur dieſem hätte zugeſtehen wollen, wenn man bedenkt, wie inconſequent — wie unnöthig und unpolitiſch es von Seiten des Pabſts geweſen wäre, wenn er gerade nur dem Biſchoff von Freiſingen dieſes groſſe Recht zugeſtanden hätte, ſich auf die Basler Decrete zu berufen. Diß war alſo gewiß der Fall nicht, ſondern wenn ich mich nicht irre, gieng es hier, wie es mit allen Sachen des päbſtlichen Hofs von jeher

gieng.

gieng. Er durfte es nemlich niemals wagen, sich gleich anfangs auf solche günstige Umstände allein zu berufen, sondern er mußte vielmehr immer Zeit und Umstände abwarten — und diß verstunde er auch in der That trefflich. Die falsche Decretalen Isidors, mit denen es gerade so gieng, und auf die sich die Päbste, so günstig sie ihrem System auch waren, lange Zeit nicht berufen durften (c), geben gewiß hier ein deutliches Beyspiel. Fänden wir also auch ausser Nicolaus keinen Pabst, der sich ausdrücklich auf die Basler Decrete berufen hätte, so wäre diß ziemlich natürlich — aber doch würde dem ungeachtet die Bulle von Nicolaus schon alles beweißen; denn wer konnte es dann wohl besser wissen, als gerade Nicolaus, ob sie noch gelten, oder nicht. Endlich kann es auch niemand einfallen, daß der Pabst hier etwas anderes meyne, als eben die Bullen Eugen des 4ten, in welchen er die Basler Decrete als gültig erkannte, denn wenn es auch nicht schon die ganze Verbindung der Bulle und der Umstände zeigte, so müste es ja schon der einzige Punkt beweißen, daß Freisingen unter die neutrale Parthie gehörte, bey dem ganzen

Streit keinen Antheil nahm, und nun übertrat. Ich habe oben in der Not. *b.* des §. 10 schon ähnliche Stellen angeführt, wodurch nemlich der Pabst den Herzog von Bayern, den Pfalzgrafen, zwey Grafen von Würtenberg u. s. m. auch wieder angenommen hatte, weil auch sie anfangs mit den neuen, nemlich den Aschaffenburger Concordaten nicht zufrieden waren. In diesen angeführten Stellen berechtigt er sie ausdrücklich zu denen Rechten, die die deutsche Nation von seinem Vorgänger erhalten hatte, und diß that er dann hier auch wieder bey dem Bischoff von Freisingen, that es nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten, und gab also dadurch gewiß einen ganz unwiderlegbaren Beweis, daß er sie auch dazumal noch für gültig gehalten hat. Jedoch nicht diese Bulle allein spricht für unsern Satz, sondern es giebt theils noch mehr Bullen, die das nemliche zeigen, theils andere Beweiße.

Der Cardinal Aeneas Sylvius nemlich antwortete dem Canzler des Curfürsten von Maynz auf ein freundschaftliches Schreiben von diesem, worinn er sich über die Nichtbeobach-

tung

tung der Basler Decrete beklagte, auf folgende merkwürdige Art:

Propter decreta enim Basiliensis concilii inter sedem Apostolicam et nationem vestram dissidium coepit, cum vos illa prorsus tenenda diceretis, apostolica vero sedes omnia reiiceret. Ita fuit denique compositio facta, in qua nos imperatorio nomine interfuimus, *eam certam legem* dedit, deinde inviolabiter observandam, per quam *aliqua* ex decretis concilii prædicti *recepta* videntur *aliqua* reiecta.

S. Müller Reichstagstheatrum unter Friederich dem 5ten pag. 603.

In dieser Stelle liegt nun nicht nur die ganze Geschichte der Aschaffenburger Concordaten, sondern sie ist auch als Geständniß gerade desjenigen Mannes, der uns Deutsche, wie diß Herr Professor Spitler augenscheinlich zeigt, hintergangen hatte, äusserst merkwürdig. Er sagt nemlich gewiß nicht umsonst: Ita fuit denique *compositio* facta, und doch sagt, wenn ich mich nicht betrüge,

schon das Wort compositio, daß man sich über eine strittige, oder wenigstens einem Theil unangenehme Sache neuerdings berathschlagt, und die alte Sache — oder die alte Rechte nun entweder verglichen, oder wenigstens einigermassen beyden Partien anständig gemacht hätte. Sollte aber das Wort compositio, wie ich glaube, im Allgemeinen die ihm hier gegebene Bedeutung nicht haben, so erhällt doch aus den folgenden Worten eben dieser Stelle, daß es wenigstens hier in dieser Stelle nothwendigerweise nach allen Umständen die Bedeutung haben sollte.

Unter dem Ausdruck certam legem nemlich, kann er offenbar nichts anderes verstehen, als die Aschaffenburger Concordata, und unter dem Wort aliqua, blos das, was ich bis daher zu beweisen suchte, nemlich einige von den Basler Decreten seyen noch gültig, andere aber seyen verworfen, oder um es gelinder, und so zu nehmen, wie es wirklich war, durch die Aschaffenburger Concordata, modificiret worden. Der schlaue Italiäner sagt zwar nur recepta videntur, um vielleicht bey Gelegen-

heit

heit dadurch einen Schlupfwinkel zu haben, und in der Folge die ganze Gültigkeit läugnen zu können. Wäre es aber wirklich nicht so gewesen, hätte es nicht blos nur so geschienen, ja wollten die Worte: In aliis, in den Aschaffenburger Concordaten nicht gerade dieses sagen, was Aeneas Sylvius selbst nicht zu läugnen wagte, so hätte er gewiß diese Stelle überhaupt aus seinem Briefe und bey dem 2ten Satz das Wörtchen aliqua hinweggelassen, und reiecta allein gesetzt; und diß wäre von niemand mehr zu erwarten gewesen, als von Aeneas Sylvius, von dem bekannt ist, daß er die Worte wohl abwog, ehe er sie sagte, oder gar niederschrieb, und der bekanntlich Haupttriebrad bey Entwerfung der Aschaffenburger Concordaten war. Jedoch könnte man sagen, diese Erklärung der nachfolgenden Worte dieser Stelle werde durch das, was Aeneas Sylvius vorher mit den Worten apostolica vero sedes omnia reiiceret gesagt hätte, von selbst widerlegt. Dieses hat aber meines Erachtens dannoch mehr Schein, als Wahrheit, denn es ist hier gar nicht die Frage da-

von: ob der Pabst die Basler Decrete über- haupt erkenne, oder ob seine Politik es for- dere, mit solchen allgemeinen Machtsprüchen Decrete einer Kirchenversammlung für un- gültig zu erklären, sondern blos davon, ob er sie wegen der neuerrichteten Aschaffenbur- ger Concordaten, und also deswegen für ungültig halte, weil diese sie unnöthig, oder doch gesetzlich ungültig gemacht hätten; und diß folgt gewiß aus der eben angeführten allgemeinen Stelle nicht, denn das hätte Ae- neas Sylvius gewiß deutlicher gesagt, und eben deswegen, weil auch er es nicht sagt, war es nicht wahr. Ohne daß man aber be- weisen kann, daß diese Stelle eben dieses sagen wolle, folgt gegen meinen Satz nicht die geringste Widerlegung daraus. Es ist ferner das Wort reiicere ohnehin kein Aus- druck, dessen man sich bedient, wenn man sagen will; man erkenne einen mit einem an- dern gemachten Vertrag nicht: oder wenn man sich auf Rechte beruft, die man durch Verträge erworben hat. Sie aber nur so gerade zu, weil sie ihm unanständig waren, für ungültig erklären, konnte der Pabst ohne- hin

hin nicht, denn dazu hatten die Deutsche auch ein Wort zu sagen.

Eben so beweisen ferner folgende merkwürdige Stellen zweyer Päbste aus dem 16ten Jahrhundert meinen Satz. Adrian der 6te schickte nemlich seinem Legaten Cheregato im Jahr 1523 eine Instruktion, (c) welche folgende merkwürdige Stelle enthält:

Quod autem litteris tuis ſcribis, queſtos fuiſſe tecum Principes, *quod Concordatis eorum* per hanc ſedem derogatum ſit, dices. Nos de his, quæ ante nos facta fuére, culpari nec poſſe, nec debere, Nobisque ejusmodi derogationes etiam, dum in minoribus eſſemus, ſemper plurimum diſplicuiſſe. Proinde Nobis certiſſimam ſententiam eſſe, etiamſi ipſi non requirerent, illis noſtri Pontificatus tempore penitus abſtinere, partim ut unicuique jus ſuum ſervemus, partim quia æquitas et humanitas expoſcit, ut inclytam Nationem noſtram non ſolum non offendamus, ſed etiam peculiares ei etiam favores impendamus.

Das

Das Wörtchen *eorum* setzt ausser Zweifel, daß unter diesen Concordaten, von denen hier die Rede ist, nicht die Aschaffenburger, sondern die 1447. eingegangene Fürstenconcordata gemeint seyen, theils weil sie allein zu diesen Anlaß gaben, theils weil sie sich verbetten haben würden, daß man die ihnen so äusserst unangenehme Aschaffenburger Concordata so genennt hätte, sondern es auch ganz unmöglich ist, sie so zu nennen, da so viele Stifter sie heut zu Tag noch nicht anerkennen. Da ferner, wie oben gezeigt worden ist, die Fürstenconcordate eigentlich der Aussöhnungstraktat zwischen dem Pabst Eugen und der deutschen Kirche sind, da die deutsche Kirche sich wegen der Anerkennung der Basler Decrete 6 Jahre lang vom Pabst getrennt, und nicht bälder sich wieder mit ihm vereiniget hat, als bis er eben die Basler Decrete in den Fürstenconcordaten bestätigte, so kann also wohl auch kein Zweifel seyn, daß der Pabst Adrian in dieser Stelle vorzüglich die Basler Decrete unter dem Namen der Fürstenconcordata gemeint habe. Eben so wenig, ja noch weniger Zwei-

fel

sel läßt die folgende Stelle einer Bulle Clemens des 7ten zu, (d) wo es heist:

Nos a Concordatis, quæ olim Romanæ Ecclesiæ Unione, ac Pace et tranquilitate inter Ecclesiam et Nationem prædictas, perpetuo solidandis, et conservandis laudata, conclusa et accepta fuerunt, *nullatenus* recedere intendimus.

denn hier kann er offenbar wieder keine andere, als die Fürstenconcordata meynen, weil nur sie zu Wiederherstellung der getrennten Ruhe und Friede zwischen der Deutschen Kirche und dem Pabst geschlossen worden sind, und nur bey ihnen die Nation um Vereinigung mit dem Pabste seufzete, und im Gegentheil niemals weniger, als bey den Aschaffenburger Concordaten, denn dazumal war die Ruhe schon wieder befestiget, und diese zerstörten sie bekanntlich vielmehr wieder, als daß sie sie, wie es hier steht, gebracht hätten. Diese Stelle kann also gewiß nicht auf die Aschaffenburger Concordaten anwendbar werden, und merwürdig ist es also gewiß, daß selbst der stolze Clemens der 7te sich herunterlies, —

von ihnen, und also unmittelbar auch von den Basler Decreten, als ihrem wesentlichsten Theil, zu sagen, er wolle sie auf keine Art und Weise (nullatenus) übertreten.

Ich hab nun also auch diesen Beweiß geführt, daß die Päbste selbst nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten die Basler Decrete für gültig erkannt hätten, unerachtet ich 1) nicht glaube, daß es nothwendig gewesen wäre, diesen Satz zu beweisen, da er mit Recht präsumirt werden kann, bis das Gegentheil gezeigt wird. Es wäre ja fast eine Beleidigung, wenn man behaupten wollte, der römische Hof werde das nicht mehr als gültig anerkennen, was er so feyerlich versprochen, und niemals wiederrufen hat. So lang man aber das Gegentheil eines Gesetzes nicht beweisen kann, so lang sind diejenige mit Recht für das Gesetz zu sprechen berechtiget, die das Gesetz als gültig vertheidigen, und niemand wird mir eine Bulle des römischen Hof's zeigen können, in der die vom römischen Hof geschehene Anerkennung der Basler Decrete wiederrufen, oder wo nur irgend der römische Hof die Basler Decrete,

crete, aber versteht sich, aus dem Grund, weil die Aschaffenburger Concordata sie aufgehoben hätten, als ungültige Gesetze betrachtet hätte. Und wer wird ferner 2) von der Politik des römischen Hofs nicht schon längst überzeugt seyn, daß er sich nur so selten auf ein Gesetz berufen werde, das ihm so unangenehm seyn mußte, wenn er es auch gleich für verbindlich halten sollte. Dieses ist um so weniger vom römischen Hof zu erwarten, als sich ohnehin nicht leicht kein Hof, er mag so klein oder so gros seyn, als er will, auf Gesetze oder Verträge beruft, die ihm unangenehm sind; und ich kann daher auch nicht läugnen, daß mir die angeführte Stellen, deren es ohne Zweifel noch mehr giebt, von der Seite betrachtet, unerklärbar sind. Und ferner ist doch 3) auch noch zu bemerken, daß der römische Hof, so oft er sich auf die Aschaffenburger Concordata beruft, die Basler Deecrete immer stillschweigend anerkennt, denn wir haben gezeigt, daß man die Worte der Aschaffenburger Concordata: In aliis autem, für nichts anderes, als die Bestätigung der Basler Decrete halten kann, — — und reservationes

men-

mentales wollen wir wohl keinem Hof weniger erlauben, als dem römischen.

(a) *Raynald* annales sub Nicolao Vto anno 1448. §. 3. pag. 348.

(b) Eod. pag. 349.

(c) Goldast Reichssatz. I. Th. S. 450.

(d) Samml. der R. Ab. I. Th. S. 185.

§. 17.

Nachdem ich nun aber gezeigt habe, daß selbst die Päbste die B. Dec. nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten noch als gültig anerkannt haben, so bleibt mir jetzt 3) nur noch der Beweiß übrig, der aber freylich hier sehr entscheidend ist, daß sich nemlich auch die Deutsche noch auf sie, als gültige Gesetze, berufen hätten. Wenn Herr Prof. Spitler und Hr Prof. Gregel hierinnen, indem sie das Gegentheil behaupten, vollkommen Recht hätten, und wenn man also für diesen Satz keine lautsprecheude, unwiderlegbare Stellen fände, so blieb in der That dieser ganze Punkt ein historisches Räthsel. Man darf aber ja nur daran denken, wie sehr es Vortheil für die Deutsche war, sich darauf zu berufen, welche ausserordent-

lich

liche viele Mühe, und vergebliche Kirchenversammlungen es erforderte, bis man es zu den entscheidenden Schritten bringen konnte, von denen die Basler Decrete auf allen Seiten die redendste Beweise enthalten. Man darf ferner nur bedenken, daß sie ihres überwiegenden Vortheils wegen sechs ganze Jahre in der deutschkatholischen Kirche jene gefahrvolle Trennung zwischen Haupt und Glieder, zwischen Pabst und Kirche veranlaßten, von der wir schon mehrmalen gesprochen haben, und daß auf der andern Seite, die Aschaffenburger Concordata so vielen deutschen Fürsten eben aus der nemlichen Ursache, weil durch sie fast alle Vortheile wieder verlohren gegangen sind, welche die Basler Decrete kaum gegeben hatten, höchst unangenehm waren, und man wird sich gewiß nicht vorstellen können, daß bey diesen und den bis daher vorgetragenen Umständen von Seiten der Deutschen gar keine Berufung auf die Basler Decrete geschehen seyn soll. Ich glaube aber auch aus mehrern Staatsschriften das Gegentheil wenigstens in so fern darthun zu können, daß man sich dann doch

 bis-

bisweilen (und diß ist im Ganzen gleichgültig, ob es oft, oder nur bisweilen geschah, wenn es nur bey den entscheidendsten Handlungen nicht unterlassen wurde) auf sie berufen hätte. Diß geschah nun aber zum Theil so, daß die Basler Decrete ausdrücklich benannt wurden, zum Theil aber auch nur so, daß man unter allgemeinen Ausdrücken nichts anders, als eben nur sie verstehen konnte, wie diß folgende Stellen deutlich zeigen werden.

Es haben nemlich die Churfürsten gleich nach dem Tod des Pabsts Nicolaus des 5ten den Kayser gebeten, dem neuen Pabst die Obedienz nicht zu leisten, bis er die bis daher nicht gehörig beobachtete Basler Decrete zu halten versprechen würde. Gobolinus schreibt davon:

„Fuerunt non pauci, qui Cæsari suaserint, nunc tempus esse, coercendi Apostolicam sedem, ne *tantum* in Germania posset: Conventiones, *quæ cum Eugenio IV. factæ fuerint*, *diminutas* esse, nec prius obediendum Roma-

Romanorum Pontifici. *Gobolini Commentarius Pii II. pag. 25.*

In dem sich die Churfürsten hier also auf die mit Pabst Eugen dem 4ten eingegangene Verträge, und also (denn was sollen sie dann anders meynen?) auf die Fürstenconcordata und durch diese auf die Basler Decrete berufen, so müssen sie sie doch wohl für verbindlich gehalten haben.

Diese Stelle zeigt also augenscheinlich, daß die Deutsche nichts weniger, als geglaubt haben, daß sie sich nicht mehr auf die Basler Decrete berufen dürften. Das Wort *tantum*, das in dieser Verbindung nicht auf die Uebertretung der Aschaffenburger Concordata gehen kann, und *conventiones cum Eugenio quarto initæ*, und *diminutas*, sind gewiß nicht umsonst hergesetzt, und die starke Erklärung der Churfürsten, daß man lieber dem Pabst die Obedienz versagen, und dadurch wahrscheinlich lieber wieder höchst gefährliche und unangenehme Auftritte erwarten soll, als nachgeben, ist gewiß genug, um zu beweisen, wie sehr die Erhaltung dieser

Decrete den Deutschen schon dazumal noch am Herzen lag. Eben so schrieb im Jahr 1457. und also schon 9 Jahre nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten der Canzler des Churfürsten von Maynz Martinus Meyer dem Cardinal Aeneas Sylvius folgende merkwürdige Stelle:

Illud mihi molestum, quod in ea tempora incidisti, quæ sedem apostolicam afflictura videntur. Nam Domino meo Archiepiscopo *frequentes afferuntur* de Romano Pontifici *querelæ*, qui neque Constantiensis, *neque Basiliensis concilii* decreta custodit, neque se pactis antecessoris sui teneri arbitratur. *Goldast. Polit. Imperial. P. 23. pag. 1043.*

Man sieht also hier deutlich, daß nicht nur der Erzbischoff, oder sein Minister dieses geglaubt haben, sondern er sagt in diesem ganz vertraulichen Privatbrief gerade zu, daß ihm sehr oft starke Klagen zukämen, daß der Pabst weder die Konstanzer noch die Baseler Decrete beobachte, und sich überhaupt nicht an die Verträge seines Vorfahren gebunden

zu

zu seyn glaube. Man könnte nun zwar sagen, daß man sich hier blos über die Uebertrettung der 16 ersten Sessionen, die ohnehin gültig gewesen seyen, (so daß man sich also ohne allen Zweifel auch hätte darüber beklagen dörfen,) beklagt hätte, aber ausserdem, daß der allgemeine Ausdruck Basler Decrete jene eingeschränkte Erklärung nicht zuläßt, sondern, wenn ich mich nicht irre, in zweifelhaften Fällen, nun, da die Deutsche 1439 auch die übrige Decrete der Basler Kirchenversammlung angenommen haben, und diese nach verschiedenen bisher gegebenen Beweißen nichts weniger, als durch die Aschaffenburger Concordaten ungültig worden sind, alle diese Decrete bedeuten, bis man das Gegentheil deutlich angiebt, beweißt selbst die Antwort von Aeneas Sylvius meinen Satz, wenn er sagt;

> Propter *decreta enim Basiliensis concilii* inter sedem Apostolicam, et nationem nostram dissidium coepit, *cum vos illa prorsus tenenda diceretis*, apostolica vero sedes omnia reiiceret.

 Wenn

Wenn sich Aeneas Sylvius nemlich nicht auch einfallen lies, (was um so weniger zu erwarten ist, als der Pabst die erste 16 Sessionen der Basler Kirchenversammlung schon gleich anfangs bestätigt hatte, und er ohnehin gar wohl, und nie besser, als gerade jetzt wissen mußte, daß die Kirchenversammlungen über ihm seyen,) hier auch die erste 16 Sessionen als verworfen anzuführen, sondern wenn er nicht vielmehr selbst hier die Berufung auf alle, auch in den Frankfurter Fürstenconcordaten anerkannte Basler Decrete verstanden hätte, so hätte er gewiß die Worte, (welche übrigens ohnehin von Anfang an nichts galten,) apostolica vero sedes omnia reiiceret, hinweggelassen. Will man aber gegen alle Wahrscheinlichkeit dieses nicht zugeben; will man dem Pabst auch den verwegenen Schritt zuschreiben, daß er selbst die erste 16 Sessionen nur so geradezu verworfen hätte, so muß doch das Wörtchen prorsus das Gegentheil zeigen, denn daß die Deutsche höchstens daran gezweifelt haben könnten, ob sie die andere Sessionen, die sie 1439. erst nachher noch annahmen, noch befolgen darfen, ist,

deucht

däucht mich, zu natürlich, als daß man daran zweiflen könnte. Sie können sich also vorzüglich nur wegen dieser beschwert haben, da Aeneas Sylvius die Worte cum illa *prorſus* tenenda diceretis, sonst gewiß nicht gebraucht hätte, ja nicht hätte gebrauchen können. Er selbst konnte ihnen das gar nicht vorwerfen, daß sie die erste 16 Sessionen noch ferner halten wollen, und eben deswegen, weil er dannoch sagt, sie begehren sie noch ferner zu halten, ist also gewiß, daß sich die Deutsche über die 1439 erst noch anerkannte Decrete vorzüglich beschwert haben. Es ist also wohl auch ausser allem Zweifel, daß die Deutsche sich über deren ihre Nichtbeobachtung beklagt haben. Sollten aber auch diese Worte dieses nicht sagen wollen, so ist doch das gewiß, daß die Worte der obern Stelle:

> neque ſe pactis anteceſſoris teneri arbitratur.

unsern Satz deutlich beweisen. Indem sich aber die Deutsche über die Nichtbeobachtung der Verträge Pabsts Eugens beklagen, werden sie doch wohl den wichtigsten, ja vielleicht den einzigen, den sie mit ihm gemacht haben,

nemlich die Fürstenconcordata nicht übergehen. Ist dieses aber alles richtig, so muß doch auch der daraus folgende Satz unläugbar seyn, daß die Deutsche sich noch nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten und sollte es auch nur indirecte seyn, auf die Basler Decrete berufen haben.

Aber nicht nur zu den Lebzeiten derer, die bey der Errichtung der Aschaffenburger Concordata gelebt haben, hat man sich auf die Basler Decrete berufen, sondern auch noch nachher. Die oben angeführte Stelle vom Pabst Adrian dem 6ten beweist diß ganz deutlich, da es diesem sein Legat sogar berichtet hat:

> Quod autem litteris tuis scribis, *questos fuisse tecum principes, quod Concordatis eorum* per hanc sedem derogatum sit.

Diese Stelle ist aber schon erklärt, und braucht also hier keine weitere Ausführung mehr. Das aber wird doch gewiß niemand läugnen, daß gerade solche Stellen, aus welchen man sieht, daß sogar dem Pabst im Geheimen darüber berichtet worden sey, am meisten Glauben verdienen.

In

In der Instruktion ferner, die das Reichs-regiment im Jahr 1500 der nach Rom zu schickenden Gesandschaft ertheilte, heist es ausdrücklich:

So seyen auch von den Ständen des heiligen Reichs allerley merklichen Obliegen, damit sie von dem Stuhl zu Rom belästiget werden, angezeigt: nemlich, wie die Concordata, so zu Baßel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgericht, und beschlossen, in manigfaltig Weg gebrochen, und nicht gehalten.

Müller a. a. O. S. 117.

Diese Stelle ist gewiß von der äussersten Wichtigkeit, da man doch präsumiren kann, daß diejenige Männer, die vom ganzen Reichstag den Auftrag erhielten, eine Instruktion aufzusetzen, und die bekanntlich aus allen Gegenden Deutschlands niedergesetzt waren, gewußt haben werden, ob Deutschland die Basler Decrete noch für gültig erkannt habe, und ob sie es hier mit ausdrücklichen Worten anführen darfen.

Ferner in einem Schreiben der Stände vom 18ten April 1703 an den Kayser:

Die sogenannte deutsche Nation, vormahl's nach dem Concilio Basiliensi aufgedrungene von denen Augspurgischen Confeßionsverwandten aber niemals anerkannte höchst präjudicirliche Concordata Germaniæ, suplicantes Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, zu Verhütung immer anwachsenden schädlichen Sequelen Dero allerhöchstes Kaiserl. Amt vermög der Wahlkapitulation, und verschiedener, zu Abstellung derer von dem römischen Hof der deutschen Nation von Zeiten zu Zeiten, ja von mehreren *sæculis* beschlossener Reichsabschieden, dahin kräftigst zu interponiren, und sich mit Curfürsten — — — versehen, daß die also genannte Concordata, bey so gestalten Sachen, da der römische Hof ihnen immer zuwider handelt, und daran ohnedem nicht verbunden seyn will, gänzlich aufgehoben werden mögen, mithin die deutsche Freyheit, gleichwie selbige

bige vorhin gewesen, und *in Concilio Basiliensi stabiliret*, zu ersetzen.

Schauroth Schlüsse des *corporis evangelici. I.* Th. S. 359.

Es könnte zwar aus den letzten Worten dieser Stelle vielleicht jemand gerade das Gegentheil herleiten wollen, indem es scheint, daß die Worte:

gleichwie selbige vorhin gewesen und *in Concilio Basiliensi* stabiliret, zu ersetzen.

vielmehr das sagen wollten, daß die Deutsche anerkennen, die Aschaffenburger Concordaten hätten die Basler Decrete gänzlich aufgehoben. Allein ich glaube, daß das nur so zu verstehen ist, daß die Deutsche damit blos das sagen wollten: die Basler Decrete werden ja ohnehin nicht mehr gehalten, es sey ja so viel, als wären sie niemalen gemacht worden, daher es also nöthig sey, sie wieder zu ersetzen. Ich schliesse dieses nicht nur aus den vielen andern Umständen, die für die von Deutschen noch geschehene Anerkennung der Basler Decrete sprechen, sondern

dern vorzüglich aus dem Wort: ersetzen, denn dieses bedeutet meines Erachtens eben das, daß man jemand seine Rechte wieder geben soll, die ihm unrechtmäßig entzogen worden seyen. Daß der Pabst aber die Basler Decrete in vielen Stücken nicht gehalten hat, ist ja ohnehin eine allgemein erkannte Wahrheit.

Eben so deutlich finden wir auch eine Stelle in einer der neuesten Staatsschriften, die, wenn sie gleich, da sie zu neu ist, zum Beweiß meines Satzes nichts beyträgt, wenigstens dannoch, in so fern sie die neuesten Grundsätze der drey Curfürstenthümer Maynz, Trier und Cölln zeigt, allerdings hier eine Stelle verdient, nemlich in den gravaminibus trium Episcoporum Electorum Moguntinensis, Trevirensis, et Coloniensis contra Curiam apostolicam anno 1769. ad Cæsarem delata.

S. in *Lebret's* Magazin 86. S. 1.

Quemadmodum vero natio germanica — — aliud fundamentum agnoscere non potest, nisi veram ac genuinam canonum totius mundi reverentia consecra-

secratorum autoritatem, *præcipue autem illam Decretorum Basiliensium, atque* inde secutorum concordatorum. Das einige Wörtchen atque ist gewiß hier sehr merkwürdig, und steht meiner Theorie sehr zur Seite.

§. 18.

Nach so verschiedenen Stellen nun, die sich alle **ausdrücklich** auf die Basler Decrete, als noch gültige Gesetze der deutschkatholischen Kirche berufen, sey es mir nun auch erlaubt, einige andere anzuführen, die offenbar das nemliche sagen, wenn gleich **das Wort** Basler Decrete nicht selbst darinnen steht. Daß diß aber wirklich so sey, werden die Stellen, die ich bisher angeführt habe, am besten beweisen. Ich führe hier zuerst die Klagen der sämmtlichen Geistlichkeit zu Maynz, Trier und Cölln vom Jahr 1479 an:

Primo Concordata per Pactum cum S. Sede Apostolica non sine legitima caussa inita, et gravioribus dictæ nationis laboribus obtenta, plurimum infrin-

infringuntur, et violantur. *Leibniz cod. jur. gent. diplom. Pars 1. pag. 439.*

Sie haben hier nichts, als die Fürsten-concordata meynen können, denn daß die Aschaffenburger Concordaten nicht mit dem Wunsch, noch weit weniger aber mit Anstrengung aller Kräfte (gravioribus dictæ nationis laboribus) der Nation zu Stand kommen, ist längst durch die Geschichte ausgemacht.

Eben so verbot Maximilian der erste namentlich in einem Edikt von 1510 die Verlezung der Concordata Principum, et Pacta nationis germanicæ. *Goldast. polit. Imperial. P. 23. pag. 1043*, Ausdrücke die in Verbindung mit den übrigen Stellen gewiß meine Erklärung zulassen. Man kann, glaube ich, dieses auch schon deswegen sagen, weil es heist: Concordata Principum, *et* Pacta nationis Germanicæ; denn hätte man nur die Aschaffenburger Concordata für gültig gehalten, so hätte man entweder den ersten, oder zweyten Ausdruck nicht nöthig gehabt, wenn man ja auch zugeben könnte, daß die

Aschaf-

Aschaffenburger Concordata mit Recht, und oft genug, daß man diesen Schluß machen mußte, auch concordata principum nennen dürfte.

Eben so ist unwidersprechlich, daß die Worte des R. Ab. 1500. tit. 45:

> Item dieselb Bottschaft soll auch Befelch haben, mit Sr. Heiligkeit der *Concordata* und anderer Beschwerung halber — — — ernstlich handlen, alles nach laut einer Instruktion, so unser verordnet Reichsregiment in vollkommlicher Form wohl wird wissen, nothdürflich zustellen.

keine andere Bedeutung haben, als ich allen diesen Stellen zuschreibe. Das Reichsregiment hat ja gerade auf diesen Befehl, den man ihm mit diesen Worten gegeben hat, in der oben schon angeführten Instruktion die Worte:

> concordata, und anderer Beschwehrung halber,

ausdrücklich so commentirt:

> wie die concordata, so zu Bassel zwi-

schen dem Stuhl, und der deutschen Nation aufgerichtet und beschlossen —

Es hat also durch diese deutliche Stelle wohl ausser allen Zweifel gesetzt, daß man bey solchen allgemeinen Ausdrücken immer auch die Basler Decrete, oder vielmehr die Fürstenconcordata verstehen müsse. Diese Stelle enthält zwar den offenbaren Fehler, daß sie von Basler Concordaten redet, da niemalen zu Baßel zwischen dem Pabst und der deutschen Kirche Concordata geschlossen worden sind; aber ausser dem, daß das einzige Wörtchen Basler schon deutlich genug zeigt, was das Reichsregiment will, und daß der Zweck der Gesandschaft schon unwiderlegbarer Beweiß von der Anerkennung derselben ist, so kann der Irrthum ja so leicht daher entstanden seyn, weil sie in die Fürstenconcordata nicht einzel, sondern nur im allgemeinen eingeruckt worden sind, und sie doch immer der Haupttheil dieses wichtigen Concordats sind. Jedoch wird es besser seyn, weiter unten hievon noch einiges in Verbindung mit andern Anomalien vorzubringen, und jetzt in den Stellen fortzufahren.

Eine

Eine andere Stelle, wo auch das Reichsregiment, und zwar versammelt mit dem Reichstag selbst, eben die Grundsätze äusserte, und welche zugleich die eben angegebene Stelle bestärken kann, findet sich in dem R. Ab. 1501. §. 17.

Item: Das Reichsregiment und Versammlung langt auch an, wie sich der Legat der päbstlichen Heiligkeit etwas weits seines Gewalts gebrauch. Sunderlich daß sein Würdigkeit in mensibus ordinariorum zulasse, und gebe gratia, reservata, auch andere mehr provisiones, dergleichen ad jus Patronatus Laicorum &c. Dieweil nun solches unerhört und nit mehr im Gebrauch gewesen, auch gleichermaße *concordata sedis Apostolicæ et Principum Alemaniæ* klärlich dagegen sein, so könne man den Artikel in solcher, oder ander coloriter Form gar nicht zulassen, und darum erforder die Nothdurf, daß sein Würde zuforderst declaration thue, ob sein Würde solich Gratien, Collation, Provision, Reservat, oder anders geben

hätte, sonderlich nach Ausweisung jetzt berürter Beschwehrnuß sollten verstanden, und in keinen andern Gebrauch, oder privilegium gezogen werden.

Wenn nun auch in dieser Stelle die Worte concordata sedis Apostolicæ *et Principum Alemaniæ* nicht ausdrücklich stünden, und daraus also schon genug erhellte, daß hier nur die 1447 zu Frankfurt gemachte Fürstenconcordata verstanden wären, so würde dieses schon daraus augenscheinlich bewiesen werden können, weil man dem Pabst Handlungen untersagt, die er in den mensibus ordinariorum ausübe, wozu er doch nicht berechtiget sey; und doch haben ihm die Aschaffenburger Concordaten das Recht dazu nicht genommen, denn diese enthalten von gratiis, reservatis, dem jure patronatus Laicorum, u. s. w. kein Wort. Die Deutsche glaubten aber recht sehr ernstlich, daß sie diß gar nicht zu leiden verbunden seyen, indem sie die starken Ausdrücke dagegen brauchten; die concordata *principum* seyen klärlich dagegen; man könne den Artikel in solcher oder andern dergleichen colorirten Form gar nicht zulassen, und darum

um erfordere die Nothdurft u. s. w. Es ist daher diese Stelle gewiß von der äussersten Wichtigkeit.

In den zehen Beschwerden, welche die Deutsche im Jahr 1510 dem Kayser gegen den römischen Hof übergaben heist es eben so mit klaren Worten:

> ſicut Regnum Franciæ pragmaticam haberet ſanctionem, ſic imperium Romanum habere *concordata Principum*, *utque ea illæſa conſerventur*, intereſſe majeſtati. S. *Goldaſt. conſtit. Imperial. Tom.* 2. S. 119 und 121.

Die oben angeführte Instruktion Pabst Hadrians des 6ten v. J. 1523. beweist das nemliche durch eine andere Stelle mit folgenden Worten:

> *De proceſſibus vero, quos a rota avocari et ad partes remitti poſtulant* (nemlich imperii principes) dices nos cupere eis in hoc gratificari, quantum honeſti poſſimus.

Indem sich nun aber die Deutsche über die Avocationen in dieser und unzählich vielen anderen Stellen beklagen, so berufen sie sich immer

auf die Basler Decrete, denn nur diese haben sie so scharf verboten, und indem der Pabst sagte, nos cupere eis in hoc gratificari, quantum honeste possimus, so gesteht er für uns genug zu, denn hätte er sich nicht dazu verbindlich gehalten, so würde er gewiß eine ganz andere Sprache geführt haben. Daß aber gratificari hier Canzleystyl ist, versteht sich von selbst, und daraus kann also keine Einwendung gemacht werden.

Die hundert Beschwerden ferner, welche von Kayser und Reich 1523. dem Pabst vorgelegt worden sind, enthalten zwar den Ausdruck Basler Decrete nicht, aber sie enthalten 1) auch den Ausdruck Aschaff. Concordata nicht, so daß man sagen könnte: man hätte sich blos wegen der Nichtbeobachtung der Aschaffenburger Concordate beschwert. Sie enthalten aber noch überdiß 2) bekanntlich viele Beschwerden, die nur das Concilium zu Basel gehoben hat, und von denen die Aschaffenburger C. auch nicht ein Wort enthalten. In den Aschaffenburger Concordaten ist nemlich bekanntlich blos folgendes bestimmt, wie

es mit der Colatio der Beneficien gehalten werden soll, die jemand besitzen würde, der entweder vom Pabst selbst noch ein Amt hätte, — oder der in Rom selbst, oder auch zwey Tagreisen davon sterben würde. Ferner, wie es mit den grössern und kleinern Stiftern gehalten werden soll. In jenen, wegen des Pabst's Confirmation; in diesen wegen den eingeführten alternativen Monaten; und endlich, wie es in Zukunft mit den Annaten gehalten werden soll. Ausser diesen Materien ist in der bekannten Stelle in aliis alles so bestätigt, wie es ehmals von Pabst Eugen dem 4ten mit der deutschen Nation ausgemacht worden war. Die hundert Beschwerden der deutschen Nation aber gehen ausser diesen in den Concordaten bestimmten Capiteln, wegen deren Mißbrauch sie übrigens auch, aber eben nur nicht allein, klagen, noch auf andere Gegenstände, die gerade in den Basler Decreten bestimmt, von Kayser und Reich angenommen, vom Pabst bestätiget, und von diesen doch so schlecht gehalten waren, daß sich die ganze Nation darüber beschweren mußte. Ich will nur einige Materien hier

zum Beyspiel anführen; als über die Anziehung von Profansachen an den römischen Hof (*Georgi* a. a. O. Cap. 5 S. 386 und die 20. Seß. der Basler K. V. so wie letztes Decret der 31 Seß.) über die Verletzung der alten Privilegien, (*Georgi* Cap. 18 S. 414) über die Nichtbeobachtung der Strafen für die Geistliche, wenn sie Verbrechen begehen, (Cap. 21 S. 421) über die unerlaubte Interdikte, (Cap. 14 S. 428 und Seß. 20. der Basl. K. V.) und über die Besetzung der Pfründen mit schlechten Leuten, (Cap. 34. pag. 441 und der 20. Seß. der Basl. K. V.). Diese Gegenstände sind zwar nicht von sehr großer Wichtigkeit, aber auch der unwichtigste Gegenstand kann hier die Wahrheit des Satzes erproben. Eben deswegen zweifle ich auch an der Richtigkeit der Stelle in dem 44. § von Herrn Professor Gregels Abhandlung (de juribus nationi germanicæ ex acceptatione decretorum Basiliensium quæsitis. Mogunt. 1787.) wo er behauptet, daß man darinnen ganz von den Basler Decreten geschwiegen hätte. Besser wäre es freylich gewesen, wenn man sie ausdrücklich

genannt

genannt hätte, aber das beweist eben noch nichts dafür, daß es gar nicht geschehen sey. Es ist zum Beweiß meines Satzes auch hinlänglich, daß es indirecte geschah.

Eben so äusserte sich das Churfürstliche Collegium, als Chur-Cölln auf der Churfürstlichen Zusammenkunft im Jahr 1690. folgende Beschwerde eingab:

> Daß gegen die *Concordata Principum*, und aufgerichtete Verträge zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation in viele Weeg, inmaßen dann darob genugsame, und zwar frische exempla vorhanden sind, gehandelt werde.

auf folgende merkwürdige Art:

> Die gravamina wider den päbstlichen Stuhl, wegen der in den Jurisdictionen sich befindenden Mißbräuchen zusammen zu tragen, und Se. Heiligkeit zu derer Abstellung, von Reichswegen zu repräsentiren.

Da nun aber blos in den Basler Decreten, die Einschränkung der päbstlichen Jurisdiction auf eine so sehr merkwürdige Art bestimmt ist, in den Aschaffenburger Concordaten aber kein

Wort davon steht, so kann diese und alle die unzählig viele Stellen, in welchen besonders über diesen Punkt geklagt wird, für nichts anders, als eine Anerkennung und Berufung auf die Basler Decrete angesehen werden.

Eben so enthält schon die Wahlkapitulation Carl des 5ten eine Stelle, die nach allen bisherigen Stellen meines Erachtens nicht anderst erklärt werden kann, als daß man unter denen angeführten concordata principum bestimmt diejenige verstanden hätte, die 1447. zu Frankfurt auf Betreiben der Fürsten gemacht worden sind, und in welchen Pabst Eugen die Basler Decrete erkannt hatte. Sie heist:

> Und als über, und wider *Concordata Principum*, aufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen, päbstlichen Heiligkeit, — — mit unsäglichen Rescripten, und in andere Weg zu Abbruch der Stiffts-geistlichkeit öffentlich gehandelt wird, das sollen Wir — — abwenden, auch daran, und darob seyn, daß die vorgemelde *concordata principum*, und aufgerichtete Verträge gehalten, gehand-

habet

habet, daren vestiglich nachgelebt, und nachgekommen werde.

In den folgenden Wahlkapitulationen wurde dieses nun eben so fortgesetzt, weswegen ich nur von der im Jahr 1741, und 1764. verfertigten einiges bemerken will, wodurch deutlich dargethan werden kann, daß man unter denen in der Wahlkapitulation immer vorkommenden concordatis principum die 1446. zu Frankfurt entworfene Fürstenconcordata, und nicht die von Aschaffenburg verstehe. Die Stellen hiezu finden sich in der erst kurz zu Wetzlar herausgekommenen Abhandlung von Herrn Hofrath Abel (disquisitio de jure et officio summorum imperii tribunalium circa usupartoriam nuntiorum pontificiorum in caussis Germaniæ ecclesiasticis jurisdictionem. Wezlariæ 1787.) worinnen nicht nur ihr Gegenstand mit aller möglichen Gründlichkeit, und Scharfsinn behandelt, sondern auch noch sehr viel Stoff zu Betrachtungen über die mit ihr verwanden Materien enthalten ist.

Im Jahr 1741 übergab nemlich der Churfürst von Bayern folgendes monitum:

Könne zwar die Churpfälzische monita für unerheblich nicht ansehen. Jmmittelst zum Erlauchten Einsehen, und gründlichen Bedenken anheim stellend, ob auf den Fall in der That sich äussern sollte, daß der päbstliche Stuhl von den Concordatis Principum in caussis justitiæ abgewichen, nicht gerathener seyn würde, daß deswegen jetzt glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät, sonderheitlich von denen hievon die zuverläßige Kenntniß habenden hohen geistlichen Churfürsten, die geziemende Anzeige gethan, und das behörige vorgestellt — werde.

Chur-Maynz aber sagte:

Ob schon die in dem so stattlich, als erlauchteten Churpfälzischen monito beliebte Einruckung sich auf bereits vorhandene gesetzmäßige Erinnerung und Versehung gründe, so scheine sich diese jedoch eines Theils auf die Specialfälle zu beschränken, andern Theils aber von allzuweitem Umfang in Absicht der hierunter eintreffenden allgemeinen Sache teutscher Nation zu seyn:

Auch

Auch daran und darob seyn, daß die vorgemelde Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, besonders in so weit selbige die appellationes et evocationes ad Curiam Romanam und dieserhalb festgestellte Gerichtsstellen betreffen, auch die privilegia, statuta, und Freyheiten der teutschen Kirche gehalten, gehandhabet, und denselben festiglich nachgelebt werde.

Böhmen aber gab an:

Die bestehende Reichssatzung und Concordata Principum besagen schon alles dasjenige in der Wesenheit, was in dem Churmaynzischen addito bemerkt worden wäre.

Die endliche Deliberationen giengen daher dahin, daß man es bey dem Text lassen, jedoch an Kayserliche Majestät ein Collegialschreiben machen soll. Sie erkannten also, daß es keines erklärenden Zusatzes bedürfte, indem die Stelle in der Wahlkapitulation eben das von jeher hätte sagen wollen.

Was nun aber endlich die neueste Wahlkapitulation anbelangt, so finden sich fast eben diese

diese Worte darinnen, wie sie schon in der ersten gefaßt waren:

Wir sollen bey dem Pabst und Stuhl zu Rom — — anwenden, daß von demselben die *concordata principum*, und die zwischen der Kirche, und päbstlichen Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, allerdings beobachtet werden.

Es ist nun dabey meines Erachtens sehr merkwürdig, daß man es auch im Jahr 1764. bey der letzten Wahlkapitulation nicht für nöthig fand, diese Stelle der neuesten Wahlkapitulation deutlicher zu machen, und den Kayser ausdrücklich auch dazu anzuhalten, daß er den Pabst zur Befolgung der Basler Decrete anhalten möchte, unerachtet Hr. v. Horix sein angeführtes Werk schon ein Jahr zuvor herausgegeben hatte, worinnen er die Basler Decrete wieder als gültig einführte, und dieses, wie nach allen Umständen zu vermuthen ist, besonders von den geistlich churfürstlichen Höfen, und zwar mit großem Recht, ohne Zweifel gut aufgenommen wurde. Es scheint

scheint also, und wenn man es genau nach den Worten nimmt, gewiß mit Recht auch dißmal für überflüßig gehalten worden zu seyn, da sie durch den Ausdruck concordata principum, und gesetzt auch, man könnte nicht beweißen, daß selbst das Churfürstliche Collegium unter diesem Ausdruck nicht die Aschaffenburger, sondern die 1447. gemachte Fürstenconcordata gemeint hätte, selbst durch jene in den bekannten Worten: In aliis bestätigt sind. Zu diesem allen kommt dann endlich auch noch, daß in den meisten Stellen, besonders aber in den Wahlkapitulationen immer von mehreren Concordaten und Verträgen die Rede ist, was doch gewiß äusserst inconsequent, und den vielen Concipisten dieser an Zeit und Umständen, an Feyerlichkeit und Zweck so verschiedenen Stellen ganz unverzeihlich wäre, wenn das Aschaffenburger Concordat wirklich für den einzig gültigen Vertrag gehalten worden wäre. Man könnte zwar vielleicht hier einwenden, daß man immer die ältere, und vorzüglich die Calixtinische Concordaten auch noch darunter verstehe, wenn von mehreren die Rede

seyn,

seye, allein ohne zu behaupten, daß man sich nicht auch auf die letzte würde berufen dörfen, wenn sie nicht gehalten werden würden, so glaube ich aus folgenden Gründen dannoch nicht, daß man unter den angenommenen und angeführten Umständen in diesen Stellen eigentlich sie verstanden hätte. Die allerälteste Concordata sind nemlich zu veraltet und zu unwichtig, als daß man sich in einem Zeitraum noch auf sie berufen hätte, wo der Pabst wegen andern Punkten mit der deutschen Kirche so sehr im Streit war; die Calixtinische Concordata aber sind nun schon in eine solche unbestrittene Observanz übergegangen, daß man an sie gerade dazumal, wo nur die Hauptstreitige Punkte zur Sprache kamen, gedacht hätte, und so gieng es wohl auch in der Folge mit den Wahlkapitulationen.

Diesem allem ungeachtet bleibt es aber dannoch immer sehr schlimm, daß die Ausdrücke Concordata überhaupt, und besonders Fürstenconcordata bisweilen verschieden und ungeschickt gebraucht worden sind, und ich glaube daher auch nicht zu irren, wenn ich eben dieser Undeutlichkeit, und

Un-

Unbestimmtheit des Begriffs der verschiedenen Concordaten für den Grund der scheinbaren Ungewisheit und Unsicherheit der Verträge der deutschcatholischen Kirche mit dem römischen Hof halte, und wenn ich eben diesem Umstand auch den von Herrn Professor Spitler schon mit allem Recht gerückten Irrthum zuschreibe, daß in der oben angeführten Stelle der Instruktion, welche das Reichsregiment für die nach Rom zu schickende Gesandschaft aufsetzte, von Basler Concordaten die Rede ist, da es doch Basler Decrete, oder noch besser Fürstenconcordata heißen sollte. Da man aber aus dem einigen Wörtchen Basler schon sehen kann, was das Reichsregiment sagen wollte, und da besonders der Zweck der Gesandschaft so leicht zu verstehen giebt, daß man über die Uebertretung der Basler Decrete klagen wollte, so glaube ich, daß dieser Irrthum wenigstens hier nichts zu sagen hat. Wenn ich mich nicht irre, so kommt er blos daher, weil man sich nach geschlossenen Fürstenconcordaten auf die Basler Decrete meistens nicht unter jenem Namen, sondern unter dem Ausdruck

der

der Basler Decrete selbst berufen hat, unerachtet es eigentlich falsch war. Jetzt aber, da man eine Gesandschaft nach Rom schicken wollte, um sich wegen ihrer Nichtbeobachtung beym Pabst zu beschwehren, und sie dieser doch blos als Theil der Fürstenconcordata für sich verbindlich hielt, so mag das Reichsregiment doch für dienlicher gehalten haben, von Concordaten zu reden, als von Decreten, und verfehlte nun freylich das Wort Fürsten, statt Basler. Es ist dieses zwar, wie ich selbst gestehe, blos eine Hypothese, die, wie alle Hypothesen blos auf der grössern, oder geringern Wahrscheinlichkeit, oder Unwahrscheinlichkeit, die der Satz aus allen Umständen erhält, beruht. Nach meinen Vordersätzen aber, glaube ich, daß sie sich wenigstens, in Mangel einer anderen, die diese Anomalie besser hebt, angenommen werden könnte.

Eben so muß ich gestehen, daß der besondere Umstand, daß nemlich im 16ten Jahrhundert ein Unbekannter die Concordata zu Aschaffenburg unter dem Namen concordata principum nationis Germanicæ im Jahr 1513. herausgegebenhat, für mich zwar auch eine starke

Ein-

Einwendung gegen die geglaubte Gültigkeit der Basler Dekrete ist, aber es kommt jetzt nur darauf an, ob die Stellen, die ich hier aus Staatsschriften angeführt habe, und die in die Zeiten, ehe das Buch erschien, wo es erschien, und nach ihm fallen, nicht mehr Gewicht haben, als die Schrift eines Privatmanns, (denn das Gegentheil, daß es auf Betreiben eines Hofs herausgekommen wäre, wird meines Wissens nicht einmal behaupt, wenigstens ist es schlechterdings nicht bewiesen) und ob vielleicht nicht gar eine feine Politik des päbstlichen Hofs dahinter steckt? die auch bey Personen denkbar ist, die nicht ohnmittelbar mit ihm zu thun haben. Ich meines Theils kann nicht anderst glauben, als daß diese Stellen, deren es gewiß noch mehrere giebt, in Verbindung mit allen den bisher vorgetragenen Sätzen, das Gegentheil auffallend zeigen, wenn auch gleich Herr Professor Gregel in seiner schönen Dissertation, Jacob Wempheling, der das obenangeführte Buch nachher bekannt gemacht hat, das große Lob beylegt, daß er von Maximilian sehr viel gebraucht worden sey, und also alle

Vermuthung für sich hätte, daß er gewust haben werde, wasman dazumal eigentlich unter den Fürstenconcordaten verstanden hätte. Das aber gestehe ich selbst, daß es auch mir ganz unbegreiflich ist, wie sich die deutschkatholische Kirche dannoch nicht öfters auf die Basler berufen habe, und daß dieser Punkt immer einer der schwierigsten bleibt, wenn man es versucht, den Basler Decreten das Bürgerrecht unter den Grundgesetzen der deutschkatholischen Kirche wieder zugeben, und ferner daß es schlimm um ihre Rettung aussehen würde, wenn man den Satz aus andern Umständen nicht so auffallend bestärken könnte. Der Knote muß aber doch, so gut es nur immer seyn kann, aufgelößt werden, und Hypothesen müssen so lang an die Stellen der durch unbestrittene Thatsachen bewiesenen Wahrheit tretten darfen, bis man aus diesen das Gegentheil zu zeigen im Stand ist. Zuvor aber sey es mir erlaubt, den 37. §, aus Herrn Professor Gregels Abh. der sehr merkwürdige Aeusserungen hierüber enhält, hier einzurücken, wenn er gleich im Ganzen anderer Meynung ist, als ich. Er heist so:

Dein-

Deinceps igitur omnia in pejus ruere, et Romæ nulla amplius decretorum Basiliensium notio haberi, non secus ac si per exceptiones ad tempus stabilitas illa prorsus abolita essent, imo nec intra limites exceptionum Curia stetit, ut Germanis jam non amplius de servandis juribus per acceptationem decretorum Basiliensium quæsitis, sed de medela adhibenda gravaminibus ex violatione concordatorum Achaffenburgensium ortis contensio esset. Inde contigisse puto, ut jurium illorum, in quorum usu natio nostra tam diu impediebatur, etiam memoria oblitterata, *nec amplius a fine Seculi XV. usque ad annum 1763. ad Decreta Basiliensia provocatum fuerit.* Illud forte etiam ad delendam eorum memoriam contulit, *quod casu aut industria in collectionibus conciliorum antiquis* omitterentur. Primum post summam Augusti Patritii. *Harzheim tom. 1.* pag. 774. eo typis mandasse puto *Sebast. Brand. Bassileæ* anno 1499.

eo nimirum tempore, quo de juribus ex illis quæsitis non amplius constabat; is in eprigamate jam dicit: *illa* (decreta) *quidem multos obstrusa fuere per annos*, id quod etiam in dedicatione operis sui repetit. Cum Romæ anno 1609 usque ad 1612. *Collatio conciliorum generalium ecclesiæ catolicæ* Tom. IV. in Fol. prodiret post acerrimam disceptationem decretum fuit, nequidem partem aliquam concilii Basiliensis in eam recipiendam esse, sic ut etiam ejus nomen frustra in illa collatione queratur, cum econtra decreta S. et *oecumenici concilii* Ferrariensis postea Florentiam translati et integra referantur.

Ausserdem nun, daß ich berechtiget zu seyn glaube, daß die von mir angeführte Stellen von dem Gewicht seyen, daß sie den Herrn Verfasser wegen dem Satz wiederlegen, daß man sich seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts gar niemalen mehr auf die Basler Decrete berufen habe, ist es sehr merkwürdig, wenn er sagt, daß man die Basler Decrete seit

seit 1499 vielleicht durch bloßen Zufall, oder auch durch Intrique (industria) in keiner alten Sammlung von Concilienschlüsse finde, und wenn er anführt, daß Sebastian Brand 1499. gesagt hätte, illa (decreta) quidem multos obstrusa fuére per annos. Er giebt nemlich hier mit diesem Jacob Brand, (der ohnehin, wie es aus seinen Worten hier unläugbar folgt, es nicht für recht hielt, daß man die Basler Decrete mehrere Jahre gleichsam unterdrückt hätte, sondern sie vielmehr für noch gültig hielte, welches offenbar wieder ein Zeuge mehr für meinen Satz ist) deutlich zu verstehen, daß es vielleicht durch Politik des römischen Hofs geschehen sey, daß die Basler Decrete seit dieser Zeit in keine Sammlung von Concilienschlüsse aufgenommen worden seyen. Uebrigens glaubt er auch, daß es vielleicht blos Zufall sey. In wie fern es nun aber dem Herrn Verfasser mit dem letztern Satz Ernst ist, kann ich um so weniger beurtheilen, als ich das Glück nicht habe, ihn näher zu kennen, aber mir scheint dieses höchst unwahrscheinlich, denn wenn die Deutsche nicht fein

zurückgehalten worden sind, so ist es gewiß nicht zu erwarten gewesen, daß gerade diese wichtigste Bullen des geistlichen Staatsrechts jener Zeiten sollten ungedruckt geblieben seyn. Wie sie aber in der von 1609 bis 1612. in Rom herausgekommenen Sammlung nicht stehen, ist ohnehin kein Wunder, denn diß lies die natürlichste Politik des römischen Hofs nicht zu. Jedoch lößt dieser Umstand allein das Räthsel noch nicht auf. Man muß also noch weiter nachforschen, und meines Erachtens folgende Umstände zu Hülfe rufen.

Nachdem die Deutsche nemlich durch die feinste Politik des römischen Hofs betrogen, und zu den Aschaffenburger Concordaten gebracht waren, und nachdem also die alte und ewige Streitigkeiten über die Rechte, und Verbindlichkeiten des römischen Hofs dadurch von neuem wieder angesponnen wurden, so kam ein deutscher Fürst nach dem andern, und klagte über die einseitig ohne seine Einwilligung geschlossene Concordaten zu Aschaffenburg, und da muste dann der römische Hof gelindere Saiten aufziehen, und sich zu solchen Stellen noch verstehen, wie ich selbst

von

von Aeneas Sylvius oben eine angeführt habe, und erkennen, daß die Basler Decrete durch die Aschaffenburger Concordata nur einigermaßen modificiret worden seyen. Hiemit war die Sache nun freylich noch nicht ausgemacht, sondern die Erz- und Bischöffe verwarfen die neue Concordate zum Theil dannoch immer noch, und kamen endlich noch auf den Schlupfwinkel, indem sich so viele verkrochen, wenn sie auch bis auf den heutigen Tag erklären, daß sie sie wenigstens für ihre Lande nicht annehmen würden. Mit diesem gaben sich dann die meiste zur Ruhe, und wenn es etwa auch noch zur Sprache kam, so widersprachen sie eben, wie diß die angeführte Stellen beweißen. Nehmen wir hiezu die schläfrige lange Regierung eines Friedrichs des 3ten, wo selbst der grossen Plane, die man zur innern Einrichtung des deutschen Vaterlands in so grosser Menge schmiedete, unerachtet, nichts herauskam, ja wo man es auf fast unzählichen Reichstägen nicht einmal zu einer erträglichen Einrichtung unserer deutschen Gerichte bringen konnte, so kann man sichs doch leicht vorstellen, wie sichs

auf diese Art fügen konnte, d. h. wie sich diejenige, die an der Schliessung derselben Antheil hatten, darein schicken musten, und die andere mit ihren Protestationen sich durchhalfen. Der Pabst aber mußte hier wieder temporisiren, und durfte also keineswegs nur so zufahren, und Machtsprüche wagen, wo er sich gegen ein heiliges Versprechen durch unerlaubte feine Politik erst wiederum den Weeg, sein verlohrenes Ansehen darauf vielleicht wieder zu erhalten, gebahnt hatte. Er beruhigte sich also lieber, wiederum einigen Anfang zu haben, ja er entschloß sich sogar lieber, wie ich diß in den oben angeführten Stellen überzeugend dargethan zu haben hoffe, selbst in späteren Zeiten noch die Fürstenconcordata zu bestätigen, und damit die Basler Decrete stillschweigend anzuerkennen, wenn er diß gleich gewiß nur aus Noth that. Im Ganzen ist diß uns aber einerley. Es ist genug, daß er es that, und vortreflich, daß er einsah, daß er es thun mußte. Und so gab sich die Sache, wenn ich nicht irre, anfangs zur Ruhe, wiewohl nur zur noch unentschiedenen, unausgemachten Ruhe. In

der

der Folge aber hatte man nicht nur keine Gelegenheit, so oft, als man denken sollte, auf seine Rechte aufmerksam zu werden, sondern vielmehr das höchste Gegentheil, indem nemlich solche Umstände da waren, die ihrer großen, neuen Wichtigkeit wegen an jene veraltete Streitigkeiten mit dem trotzigen Mann zu Rom nicht mehr zu denken erlaubten. Maximilian nemlich war zu sehr mit der innern Einrichtung Deutschlands, mit der Erhebung seines Haußes, mit andern großen politischen Planen, wie z. B. seine Verbindung gegen Venedig mit Frankreich und dem Pabst Julius, beschäftiget, als daß er sich, wenn auch neue Ereignisse da gewesen wären, die die Händel der deutschkatholischen Kirche mit dem Pabst wieder erneuert hätten, auch mit diesen hätte beschäftigen können.

Eben so gieng es mit seinem noch größern Nachfolger Carl dem 5ten, der in allen Theilen Europens immer mit politischen Ausführungen zu thun hatte, indem er bekanntlich bald an den Gränzen von Siebenbürgen, oder Portugalls, bald in dem untersten Italien, oder an der Elbe, bald an der Küste von Africa

mit den Seeräubern von Tunis und dem furchtbaren Barbarossa strit, oder mitten in Deutschland die gelehrte Zänkereyen eines Luthers und Eks, und die durch sie veranlaßten Trennung der deutschen Brüder zu dämpfen hatte. Unter ihm konnte also schon wegen dieser Rücksicht keine Frage von dem Verhältniß des Pabsts zur deutschkatholischen Kirche werden, sondern die Sache blieb eben in der zweifelhaften Lage, in der sie das Ende des 15ten Jahrhunderts gelassen hatte. Aber mit ihm fängt überdiß auch noch jene wichtige Catastrophe der deutschen Geschichte und des deutschen Staatsrechts an, wodurch sich alles durch unsere ganze Verfassung nun in zwey Theile theilte, und wo nun immer alles aus zwey total verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden muß, ja wo sogar die verschiedene Partien jeden einzelen Satz, mit allem nur möglichen Scharfsinn und Gelehrsamkeit ihrem System anpassend zu machen suchten, wovon doch eigentlich keines auf das ächte, einzig wahre Anspruch machen kann, ja wobey eigentlich kein einzig wahres mehr denkbar ist; ich meyne nemlich, daß unter ihm die sogenannte

genannte Reformation ihren Anfang nahm, die, möchte ich fast sagen, aus einer, und eben derselben Nation zwey verschiedene Nationen gemacht hat.

Dieser Zeitpunkt brachte nun solche wichtige Begebenheiten und ein so verändertes Staatssystem Deutschlands mit sich, daß aller Augen blos auf diesen neuen Gegenstand gerichtet waren, blos dahin sahen, und dahin wirkten, um die neue Erscheinung ihrem Interesse angemessen, und ihrem neuen Verhältniß anpassend zu machen. Dies geschah dann vorzüglich erst nach Endigung der Hauptsteitigkeiten, oder, so muß ich sagen, nach dem ersten Anfang der Streitigkeiten, die von dieser Zeit an eigentlich nie wieder aufhörten, nemlich erst nach geschlossenem Frieden zu Passau und Augspurg im Jahr 1552 und 1555., und eben deswegen ist es während dieser Zeit nicht nur bis sich der Hauptstreit gelegt hatte, sondern auch nachher bis sich das feinere in dem neuen System erst vollends ausgebildet hatte, so stille von den Händeln der deutschen Kirche mit dem Pabst geblieben. Er aber war froh, in den Aschaffenbur-

fenburger Concordaten wieder den grösten Theil seiner vorigen Rechte erlangt zu haben, und war noch überdiß gewiß, daß seine Parthie, je stärker die Gegenparthie werden würde, sich mehr an ihn fesseln müsse, und daß er sich nicht nur im Stillen, wie es ohnehin immer seine Sache war, wieder neuerdings festsetzen, sondern auch den Beyfall seiner Parthie und ihrer Nachgiebigkeit um so mehr erwarten könne, als er mit Bannflüchen und Anatemen gegen ihre Gegner losgieng.

Sie aber, nemlich die deutschkatholische Kirche, vertheidigte ihren Pabst, der sie bey aller Gelegenheit bis daher mißhandelt hatte, theils weil sie nicht Aufklärung genug hatte, daß sie hätte einsehen können, daß sie auch ohne ihn hätte bestehen können, theils weil ihre Geistlichkeit, die immerwährende thätige Seele der großen schlaffen Masse des Pöbels sie anfeuerte, theils aber aus aufgebrachten Wessen und Unwillen über die neue Sektirer. Sie dachte also gewiß nie weniger daran, sich mit dem Pabst, der nun wieder fest saß, über die neue Anmassungen, die er sich in den Aschaffenburger Concordaten heraus

nahm, zu vergleichen, oder sich mit ihm darüber zu zanken. Nein das war in der That der Zeitpunkt dazumal dazu gar nicht; man vergas diß vielmehr ganz über dem nähern und wichtigern Gegenstand, der sich nun in alle Geschäfte, sie mögen auch noch so politisch seyn, seitdem verwikelt hat. Die katholische Kirche also, die ehmals, als sie von den sogenannten Protestanten noch nicht getrennt war, blos mit dem Pabst zankte, hatte nunmehr diesen Gesichtspunkt fast ganz verlohren, und alles blos darauf gerichtet, genau auf das Verhältniß ihrer Gegenparthie, und deren immerwährenden Anwachs acht zu haben. So gieng es dann das 16te Jahrhundert vollends fort, und mit dem Anfang des 17ten fängt ja schon jener andere noch wichtigere Religionskrieg an, wo es wieder blos um die Bestimmung des Verhältnisses beyder Kirchen gegeneinander, nicht aber der deutschkatholischen Kirche zum Pabst zu thun war, und wo der Pabst wiederum ganz unangefochten in dem Besitz seiner erlangten Rechte blieb. Nehmen wir nun vollends schläfrige Regierungen, in denen, wenn auch der Streit zwischen Pabst und

der

der deutschkatholischen Kirche wieder erneuert worden wäre, nichts herausgekommen seyn würde, politische Rücksichten, die wiederum die ganze Nation, oder doch die Kayser an andern Orten beschäftigten, nehmen wir die französische Kriege, in welche das Reich zu Ende des 17ten und im Anfang des 18ten Jahrhunderts immer verwickelt war, und vielleicht auch hier den schlimmen Einfluß der Jesuitischen feinen Politik, und endlich die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß die Päbste mit Fleiß die Bekanntmachung der Fürstenconcordate und deren wichtigsten Innhalt der Basler Decrete hinderten, so erklärt sich das Räthsel vielleicht. Die Publicisten der letzten zwey Jahrhunderten, ohnehin klein an Anzahl, und schon beschäftigt mit den Staatsverhältnissen beyder Religionspartheien, waren eben dadurch auch nicht in Stand gesetzt, auf sie zu kommen, oder auf sie zu weisen, und durch die Schriften, die sie etwa darüber herausgegeben hätten, den Zunder wieder zu entzünden, der nachher erst in den 60 Jahrgängen, da man an Aufklärung weiter, und zu solchen Revolutionen, die ihre wieder geschehene Rettung her-

hervorbringen zu wollen scheint, mehr vorbereitet war, durch ihre Entdeckung erst wieder entzündet wurde. Auf diese Art ist es doch wenigstens möglich, den paradoxen Satz, warum man sich dann in dem 16ten und 17ten Jahrhundert so selten auf sie berufen habe, zu erklären, und zu gleicher Zeit zu beweißen, daß das Stillschweigen unter diesen Umständen, und da sie sich dannoch bisweilen, wie ich gezeigt habe, und besonders in einzelen nicht beobachteten Materien, darauf berufen haben, wie diesen lezten Punkt Herr Hofrath Abel in der oben angeführten Abhandlung durch sehr viele Beyspiele zur überzeugendsten Wahrheit gebracht hat, unschuldig war. Sie haben sich also dadurch wenigstens nichts vergeben, und können eben deswegen den Pabst zu ihrer Beobachtung anhalten.

§. 19.

Wenn nun alles dieses, was ich bis daher angeführt habe, die Erklärung zuläßt, die ich ihm zu geben suchte, wenn es besonders unläugbar ist, daß sowohl der Pabst, als

die deutsche Nation die Basler Decrete nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten noch für gültig anerkannt haben; jener also das gethan hat, was Pflicht und Noth von ihm forderten; diese aber nicht versaumt hat, bey den entscheidendsten und wichtigsten Angelegenheiten ihren Willen zu erklären, so kann ich nicht anders glauben, als daß aus allen diesen Premissen der Schluß, die Basler Decrete seyen auch noch heut zu Tag, als Theil der Fürstenconcordata in so fern noch gültig, als die Aschaffenburger Concordata sie nicht geändert hätten, von selbst als richtig fließe, und daß also der von den neuen Canonisten bis daher angenommene Satz allerdings der Natur der Sache, den Fürsten- und Aschaffenburger Concordaten, so wie auch den nachherigen Aeusserungen der Päbste und der deutschen Nation ganz anpassend sey.

Jedoch jetzt bleibt mir noch eine Frage übrig, die ich um so mehr erörtern will, als ich glaube, daß sie nach der ganzen Theorie, wie ich sie hier vorgetragen haben, einigermassen anderst ausfällt, als sie gewöhnlich von den Canonisten beantwortet wird, ich meyne nemlich

lich die Bestimmung, wie sich dann nun, wenn wir als bewiesen voraussetzen, daß sie gültig seyen, die Basler Decrete und Aschaffenburger Concordaten gegen einander verhalten? Der gewöhnliche Satz hierüber ist bekanntlich der, daß die Basler Decrete die Regel, die Aschaffenburger Concordaten aber die Ausnahme seyen. Ich aber glaube, daß sie sich, wenn ich nach allen Umständen nicht irre, gerade so, wie zwey Gesetze, davon eines älter ist als das andere, verhalten. Ich sehe nemlich gar nicht ein, was man dann, seitdem Herr von Horix in seinem oben angeführten schönen Werk jenen Satz aufgestellt hat, dem nun alle Canonisten nachgefolgt sind, damit eigentlich sagen will, und warum man dann von der Regel abweichen solle, diese zwey Gesetze so anzusehen, wie man alle ältere und neuere Gesetze ansieht. Soll dieser Unterschied nichts anders heißen, als daß, wenn die Basler Decrete durch die Aschaffenburger Concordaten nicht abgeändert worden seyen, sie immer noch als Regel gelten, wie zuvor, so ist der Satz zwar ganz richtig, aber es fehlt an

einem hinlänglichen Grund, die Regel, worauf er sich gründet, anderst zu machen, oder vielmehr anderst auszudrücken, als man sie in Rücksicht auf andere Gesetze auch ausdrückt. Soll hinter diesem Unterschied aber eine besondere Einschränkung der Concordaten zu Aschaffenburg liegen; will man bey ihnen etwa alle Analogie, (die meines Erachtens bey denen darinn enthaltenen Gegenständen ohnehin von selbst hinwegfällt,) abschneiden; oder will man diesen Satz vielleicht dahinter verstecken, daß sie aufs eingeschränkteste interpretirt werden müssen, (strictissimæ interpretationis seyen), so scheint mir der Satz falsch, denn er widerspricht den klaren Worten der Aschaffenburger Concordaten selbst. Diese sagen nemlich in der bekannten Stelle In aliis ausdrücklich, daß alle Basler Decrete gültig seyn sollten:

in quantum illa Concordiæ præsenti non obviant.

Indem sie nun aber hier mit klaren unwiderlegbaren Worten das nemliche Interpretationsgesetz als Regel zu Erklärung des Verhältnisses der Aschaffenburger Concordaten,

und der Basler Decrete festsetzen, was schon nach den ersten Grundbegriffen des gemeinen Rechts in Staats- und Privatsachen allgemein durchgreifender Grundsatz der juridischen Exegesen ist, so müssen sie auch als stillschweigend angenommen voraussetzen, daß die zwey Gesetze, auf die sie hier ausdrücklich anzuwenden befohlen wird, ohne allen Anstand so betrachtet werden, als die Möglichkeit der Anwendung der Regel es nothwendig voraussetzt.

Aber nicht nur die eigene Gesetzes Worte entscheiden gegen den bis daher angenommenen Satz, sondern auch noch der besondere Umstand, daß die Aschaffenburger Concordata ganz wie der feyerlichste Hauptvertrag geschlossen sind, und daß es also gewiß sehr inconsequent wäre, sie, wie diß Herr Professor Spitler schon widerlegt hat, nur als einen Nebenreceß zu betrachten. Diß nemlich könnte etwa der einzige Grund seyn, die Aschaffenburger Concordata so gegen alle Regel einzuschränken. Man müßte also beweisen, daß man gleichsam in einem Nebenreceß nur wieder einige wenige Punkte der Basler

Decrete abgeändert, und nichts weniger, als wiederum einen neuen Vertrag gemacht hätte. Ich weiß nun zwar wohl, daß man dieses gewöhnlich daher zu beweißen sucht, weil sich der Pabst in seiner Acceptationsbulle eine recompensatio vorbehalten, und über die modificatio der Basler Decrete noch besondere Tractaten zu halten versprochen hätte; allein es ist 1) gar nicht ausgemacht, daß darüber gerade nothwendig ein Concordat zu Stand kommen mußte, wiewohl man dieses mit Recht vermuthen konnte; und das ist ohnehin gewiß, daß die Stelle donec per Legatum concordatum fuerit nicht deswegen hinzugesetzt war; denn ich glaube oben hinlänglich gezeigt zu haben, daß diese Stelle einen weit ausgedehnteren natürlichern Sinn hatte, was ich demnach hier nicht wiederholen will. 2) Widerspricht aber auch der Erfolg, denn so wird doch wohl die recompensatio nicht zu verstehen gewesen seyn, daß der Pabst die wichtigste Rechte, die ihm die Basler Decrete kaum genommen hatten, wieder erlangen soll. Ich wenigstens kann mich davon nicht überzeugen;

gen; und ist diß einmal richtig, so sind sie gewiß auch nicht als einen Nebenreceß zu betrachten. Man muß dabey, wenn ich mir anderst die Sache nach allen Umständen recht vorstelle, die zwey Momente hier wohl unterscheiden, was anfangs Absicht, und nachher Erfolg war. Es scheint nemlich auch mir bey den A. Concordaten anfangs Absicht gewesen zu seyn, nur die recompensatio, und die etwa zu treffende modificationes anzugeben, und hätte sich das Blatt nicht gewendet, hätte sich Friederich nicht hintergehen lassen, so wäre es wahrscheinlich auch dabey geblieben, und der Pabst hätte also eben einen kleinen Ersatz erhalten. Er wußte es aber feiner einzuleiten, wußte die heklichste, und eben damit die ihm unangenehmste Materien aufs Tapet zu bringen, und gab also der ganzen Conferenz, die blos zu Nebensachen, und zu einigen Modificationen bestimmt war, eine ganz verschiedene Wendung, und so geschah es dann auch, daß, statt eines Nebenrecesses, um den es blos anfänglich zu thun war, ein Hauptreceß entstunde. Schon die Feyerlichkeit in Rücksicht auf die

Form, die bey den Aschaffenburger Concordaten gebraucht worden ist, und die Wichtigkeit der Gegenstände zeigen diesen Satz hinlänglich.

Solche wichtige Rechte ferner, wie die Vergebung der Pfründen, und wie die Zugestehung der Annaten, werden niemalen nur so geschwinde in einem Nebenreceß abgethan. Es wäre ja für beyde Parthien äusserst gefährlich gewesen.

Herr Prof. Spitler zieht nun freylich hieraus einen ganz andern Satz, als ich, indem er sagt, daß eben deswegen, weil kein ehrlicher Negotiateur solche Gegenstände in einem Nebenrecesse behandle, die höchste Vermuthung da seye, daß man bey den Aschaffenburger Concordaten die Absicht gehabt hätte, mit Hinwegsetzung aller verbindlicher Normen der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof, die Rechte dieser untereinander ganz neuerdings, und so zu bestimmen, daß nur dieser neue Vertrag für die Zukunft hätte entscheiden sollen, wie sie mit einander im Verhältniß stünden. Ich aber glaube, daß man höchstens das daraus schlies-

schliessen darf, daß die Aschaffenburger C. auch wie ein feyerliches ganz gültiges Gesetz der deutschkatholischen Kirche anzusehen seyen; und indem ich diesen Satz zugestehe, nehme ich den Basler Decreten, in so fern sie andere in den Concordaten nicht geänderte Gesetze enthalten, gewiß nicht das geringste an ihrem Gewicht und ihrer Gültigkeit.

Ist nun aber dieses alles richtig, so wird man gewiß besser thun, diese beyde Gesetze der deutschkatholischen Kirche gerade so anzusehen, wie sie in der Anwendung benutzt werden, nemlich als zwey gleich stark geltende Gesetze. Sie kommen ja in gar keine Collision, wo ein solcher Unterschied endlich letzte Entscheidungsquelle für den Juristen blieb. Die Materien, die in den Aschaffenburger Concordaten entschieden sind, gelten eben nicht mehr, wie sie in den Basler Decreten entschieden waren. Es ist also eben so, als stünden sie gar nicht darinnen.

Man hat in der That ausser dem versteckten Unwillen, den jeder Patriot gegen die Aschaffenburger Concordata hat, und wodurch er dann verführt wird, sie so sehr, als

möglich herabzusetzen, gar keine deutliche Spuhr, daß diese strictissimæ interpretationis seyn sollen, und auf dies läuft doch am Ende des Streits alles hinaus. Eben deswegen aber müssen alle Materien, die in den Aschaffenburger Concordaten nicht entschieden sind, nach den älteren Gesetzen, und also den Basler Decreten, oder auch den Calixtinischen Concordaten entschieden werden.

Man könnte nun vielleicht diese ganze Betrachtung eine Logomachie nennen; allein falsche Vorstellungen, oder Sätze, die ohne Grund anderst gefaßt werden, als man sie bey ähnlichen Fällen faßt, sind niemalen gleichgültig, und es ist wenigstens gewiß keine Ursache da, die Sache zu erschweren. Es ist ohnehin nichts unangenehmer, als wenn man glaubt, man müsse von der gewöhnlichen Regel abgehen, und man doch keinen hinlänglichen Grund hat; man prüft und wiederprüft, und doch endlich nichts findet.

§. 20.

Nachdem ich nun bis daher zu zeigen gesucht habe, daß wir wirklich Gesetze haben, die das Ver=

Verhältniß der deutschkatholischen Kirche zum römischen Hof bestimmen, und welche darunter zu zählen seyen? so fragt sich jetzt nur noch: Ob wir sie dann wirklich auch zu halten verbunden seyen?

Wenn ich nun die Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof, wie ich sie hier vorzulegen suchte, nehme, wenn ich die allgemein anerkannte Rechtswahrheit betrachte, daß eingegangene, und besonders unter verschiedenen Staaten eingegangene Verträge zum Wohl dieser Staaten, zu der so nothwendigen Ruhe, zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, wodurch das Band unter verschiedenen Nationen zu ihrer gegenseitigen Glückseligkeit erst recht genau geknüpft wird, heilig und unverbrüchlich gehalten werden müssen, und wenn ich endlich den leider als nothwendiges Uebel anzunehmenden Satz betrachte, daß man nicht immer auf die Art und Weise, und die Mittel, wodurch die Pasciscenten einen Völkervertrag zu Stand gebracht haben, Rücksicht nehmen darf, so glaube ich mit allem Recht als unmittelba-

res Resultat des bisher vorgetragenen, wirklich annehmen zu dörfen, daß wir dem römischen Hof alle die Rechte, die er sich überhaupt und besonders gegen die Basler Decrete zu erwerben gewußt hat, und die ihm Friederich der 3te in der ungeschiktesten Periode der deutschen Geschichte wider alle gesunde Politik wieder zugestanden hat, wirklich zu lassen verbunden seyen, bis wir uns auf eine rechtliche Weise von dieser Last helfen können.

Dieser Satz kann, wie ich hoffe, gerade so, wie er da liegt, und wie er aus allen Vordersätzen folgt, unmöglich geläugnet werden, wenn sich etwa nicht noch besondere Gründe denken lassen: warum die Gesetze der deutschkatholischen Kirche, ihres Daseyns unerachtet, dannoch nicht gültig seyn können? Man hat es nemlich wirklich schon oft, und besonders in den neuesten Zeiten, sowohl in Privat, als selbst auch in Staatsschriften, versucht, solche aufzustellen, ja sie sind sogar heut zu Tag herrschender Geist der neuern Politik, und was das sonderbarste ist, beynahe noth-

wen-

wendige Eigenschaft eines aufgeklärt scheinen=wollenden Mannes, sie zu äussern. Je herrschender nun aber solche allgemeine in thesi meistens vortrefliche Grundsätze werden, je mehr sie durch die gute Einkleidung, die man ihnen so leicht geben kann, und den Schein der Billigkeit, der ihnen ohnehin schon eigen ist, Beyfall finden; jemehr muß man mit der Anwendung derselben behutsam seyn, und je gefährlicher werden sie für die positive Verfassung eines Staats, auf die sie bekanntlich keine Rücksicht nehmen.

Sie bestehen theils in allgemeinen aus dem natürlichen Staatsrecht abgeleiteten Sätzen, theils aber auch in Raisonnement über unsere nun veränderte Staatsverfassung, und veränderte Verhältnisse. Es ist daher gewiß (um ja den angegebenen Schluß so viel möglich gegen alle Einwendungen sicher zu stellen,) der Mühe werth, auch sie noch zu untersuchen.

§. 21.

Der erste, der mir eine Betrachtung zu verdienen scheint, ist, daß man bisweilen

sagt,

sagt: der römische Hof hätte sich, wie die Geschichte hinlänglich zeige, alle mögliche Mittel, wenn sie auch noch so ungerecht gewesen wären, erlaubt, die verschiedene Nationen Europens überhaupt, und insbesondere die deutsche zu hintergehen, um sich dadurch die grossen dem wesentlichen Wohl eines Staats schon widersprechende Rechte, die er sich in allen Jahrhunderten in den verschiedenen Staaten angemaßt hätte, zu erwerben. Die Deutsche hätten nun aber vor allen andern Nationen das Unglück gehabt, hierinnen vorzüglich hart mitgenommen zu werden.

Nun seye es aber doch ein unbestrittener, schon von allen Naturrechtslehrern angenommener Satz, daß Verträge, die ihr Daseyn Betrug, und unerlaubten politischen Hülfsmitteln verdanken, auf ungültigen Gründen beruhen, und eben deswegen von niemand gehalten werden müsten. Dergleichen Verträge seyen ja schon bey einem Privatmann ungültig, wie man dann einen Staat daran binden könne?

Diß ist die herrschende Sprache der meisten

neuern Schriften, ist unvermerkt eingerissener und fast allgemein angenommener Grundsatz des neuesten geistlichen Staatsrechts, oder vielmehr desjenigen, das man erst mit so vielem Eifer einführen möchte, und ist in der That auch so beschaffen, daß es sehr viel Aufmerksamkeit verdient, wenn es gleich mehr Schein als Realität hat. Ich gestehe zwar gern, daß man den Beweiß, der römische Hof hätte auch durch unrechte Mittel seine grosse Rechte zu erweitern gewußt, mit der Geschichte des Pabstthums in allen Jahrzehenden wird auffallend richtig darthun können. Ich weiß auch gar wohl, daß ihn viele vortreffliche Schriftsteller, und vorzüglich auch Herr Professor Spitler in verschiedenen seiner Schriften, und besonders auch in der schon oft angefühten Abhandlung (von der Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche,) mit den deutlichsten Beweißen, und den unverkenntbarsten Zügen historischer Richtigkeit geführt haben. Wenn man nun aber auf der andern Seite die Folgen dieses dadurch veranlaßten Satzes betrachtet, und wenn man besonders

die Geschichte der Völkerverträge und Friedensschlüsse durchgeht, so kommt man, wie ich hoffe, dannoch auf andere Grundsätze. Ich möchte nemlich nicht behaupten, daß wir auch nur einen Völkervertrag hätten, der von beyden Pasciscenten ganz redlich eingegangen worden wäre, oder wo man wenigstens nicht wegen einigen Punkten desselben, gespielte Betrügereyen würde beweißen können. Dieses ist nun zwar bey einem mehr, bey dem andern weniger richtig, aber das folgt dannoch unstreitig daraus, daß, wenn man den obern Satz annehmen will, dadurch der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit fast aller Völkerverträge, bey denen dieses eben so gut angewendet werden müßte, als bey den Verträgen mit dem römischen Hof, der stärkste Stoß gegeben werde, und daß sie, wenn man sie dadurch auch nicht zu einer bloßen Schimäre herunterwürdiget, dannoch alle schwankend gemacht werden. Wer sieht dann nicht, daß jeder Regent, sobald dieser Satz einmal praktisch herrschend wird, die Gültigkeit eines ihm unangenehm gewordenen Vertrags leichter anfechten, und

unter

unter der allgemeinen Entschuldigung, daß er durch List seines Mitcontrahenten dazu gebracht worden sey, einen Dekmantel seiner unrechtmäßigen Absichten finden werde. Wenn es erlaubt wäre, so allgemeine Sätze gleichsam als Machtsprüche über die positive Verfassung eines Staats, wozu doch das Verhältniß zu einem dritten Hof auch gehört, zu gebrauchen, so würde man jeden Theil derselben mit der leichtesten Mühe hinwegraisoniren können, und jene so viel Aufsehen erregende Auftritte mit den Diöcesan Rechten des Bischoffs zu Passau, und Erzbischoffs von Salzburg müßten, nebst vielen andern Auftritten der neuesten Geschichte, in den Annalen unserer Jahrzehende nothwendiger Weise noch häufiger werden. Man könnte ferner eben so auch die ganze hirarchische Verfassung der catholischen Kirche, die im Ganzen doch nur Resultat der feinen von Periode zu Periode immer weiter getriebenern Leitung der Geistlichkeit ist, schon blos deswegen über den Haufen stossen, weil diese Leitung aus Interesse sehr oft auch durch unrechtmäßige Mittel geschehen sey, wenn jener obere Satz

ohne

ohne Gefahr für anwendbar gehalten werden dürfte. Es kann nemlich auch nur ein allgemeines Bild derselben die unverkenntbare Züge nicht verdecken, daß die Bewirkung alles Einflusses für die Geistlichkeit, die Unterjochung der ganzen Christenheit unter ihre Befehle Zweck, und gewiß unerlaubter Zweck waren, zu welchem man denn die hierarchische Verfassung der Kirche blos als Mittel wählte. War diese aber einmal fest gegründet so konnte es an der Erfüllung jenes Zwecks nicht fehlen. Dem ungeachtet wird es doch hoffentlich niemand zu behaupten wagen, daß ein solcher Schritt auf irgend eine Art, und also auch nicht durch diesen Satz, den ich hier zu widerlegen suche, vertheidiget werden könnte, und doch wäre er eine unmittelbare Folge des oben angegebenen Satzes, daß man dem römischen Hof seine uns durch List abgedrungene Verträge nicht mehr zu halten verbunden seye. Bey allen diesen Umständen glaube ich also, daß dieser Satz hier keine rechtliche Anwendung leide, und daß man der Heiligkeit der Verträge, so gering auch im Ganzen die Ver-

bind-

bindlichkeit dieser Völkerverträge, wenn man die Geschichte fragt, beobachtet wird, und so sehr sich vielmehr die meisten Fürsten über dieselbe hinauszusetzen, und ihre Hofpolitik vorzuziehen wissen, den Gegensatz schuldig sey, um wenigstens dieses geringe Band so viel möglich noch zu erhalten.

Was nun aber die obenangeführte Vergleichung der Privat- und Staatsverträge anbelangt, daß nemlich die Staatsverträge, bey welchen beyde Paseiscenten eben gerade nicht am ehrlichsten miteinander gehandelt hätten, deswegen ungültig seyn müßten, weil die Verträge unter Privatpersonen bey solchen Umständen ungültig seyn würden, so ist sie gewiß nicht richtig, da bey jenen ganz andere Umstände eintretten, als bey diesen. Diese müssen ungültig seyn, weil der Staat schon nach den allgemeinsten Begriffen einer gut eingerichteten Staatsverfassung für die Sicherheit der Einzelen, und besonders dafür zu wachen hat, daß kein Mitglied das andere betrüge. Hier tritt also jemand ein, der den Betrogenen helfen kann; hier ist jemand, der berechtigt ist, Ordnung zu halten, und

die Betrüger zu strafen. Dieses fällt aber bey dem Regenten ganz hinweg.

Die Reinigkeit der Sitten, und der ganze Vortheil, den die Staatsverfassungen gewähren, würden ferner bey einem Volk ganz hinwegfallen, wenn man hierinnen nicht so streng wäre. Bey Regenten aber, die im Namen des ganzen Staats, als Repräsentanten desselben, mit einem andern Regenten in eben der Eigenschaft handeln, fällt auch diß ganz hinweg, und gerade bey dem entgegengesetzten Satz, den ich hier zu widerlegen suche, und der so sehr viel Schein der richtigsten Wahrheit hat, tretten, zwar nicht die bey einem Volk so eben angegebene schlimme Folgen, aber andere noch weit schlimmere ein, daß nemlich die nothwendige Heiligkeit der Völkerverträge ganz hinwegfallen würde. Ein einzeler Privatmann wird ferner auch leichter hintergangen, als ein ganzer Staat. In diesem laufen fast alle Angelegenheiten durch mehrere Hände, da im Gegentheil bey einem Privatmann oft niemand etwas erfährt. Eben daher glaube ich ferner, daß der Grundsatz des Privatrechts, der bey andern Umständen

so oft angewendet wird, auch in dem Verhältniß zwischen mehrern Staaten anwendbar ist, daß nemlich der Contrahent sehen und untersuchen soll, wo er sehen konnte, und untersuchen Pflicht war. Thut er es nicht, so muß er den Schaden leiden. Friederich der 3te, und alle diejenige deutsche Reichsstände, welche die Aschaffenburger Concordaten zu gleicher Zeit, oder nachher noch angenommen haben, hätten also vorher genauer untersuchen, und besser prüfen sollen; denn wenn sie je gekonnt hätten, und wenn es je Pflicht war, es zu thun, so war es gewiß diesesmal. Daß sie es aber nicht gethan haben, ist ihre Schuld, und diese Nachläßigkeit kann ihnen gewiß das Recht, blos durch Machtsprüche, den eingegangenen Vertrag brechen zudarfen, nicht geben, sondern es bleiben ihnen blos rechtliche Mittel übrig.

Um aber den so sehr scheinbaren Satz, daß bey verschiedenen Staaten die aus dem Naturrecht für einzele Privatpersonen schon fliessende Sätze anwendbar wären, noch mehr auffallender zu widerlegen, so will ich nur noch dieses anführen

Es ist nemlich eben so einer der ersten Grundsätze des natürlichen Vertragsrechts, daß ein durch Furcht von dem einen Theil bewürkter Vertrag nicht gelten könne, und unter Privatpersonen wird man es gewiß in jedem Staat auch so halten. Dem ungeachtet würde der Schluß, als wenn dieser Grundsatz des Naturrechts auch auf verschiedene Staaten anwendbar wäre, gewiß ganz irrig seyn. Jeder Friedensschluß nemlich, den uns die Geschichte aufweist, ist Folge von Furcht, denn ein Theil muß von seinen Vortheilen nachgeben, und es wird es gewiß keiner thun, der nicht durch Furcht von der Uebermacht seines Gegners dazu gezwungen wird. Spanien würde z. B. gewiß den Münsterischen Frieden, wo es die Niederlande für frey erklärt hat, nicht gebilligt haben, wenn es seine Schwäche vor der Uebermacht seines ehemaligen Kindes, und dessen Mitalliirten nicht zurückgehalten hätte. Die Catholicken ferner würden mit uns Protestanten den Westphälischen Frieden gewiß eben so wenig eingegangen haben, so wie auch den Religionsfrieden vom Jahr 1555. wenn unsere und unserer Alliirten Macht

ihnen

ihnen nicht Ruhe geboten hätte, und so würde England gewiß erst noch in unsern Tagen seine Colonien nicht für independent erkannt haben, wenn ihnen seine furchtbare Gegner nicht so heftig beygestanden wären. Eben so würde es gewiß sehr leicht seyn, aus allen Theilen der Geschichte diesen Satz von allen Jahrzehenden zu beweißen. Wer wird nun aber läugnen, daß alle diese Friedensschlüsse, unerachtet sie Folge der Uebermacht des einen und also auf der andern Seite der Furcht des andern Theils waren, gültig, ja für diese Staaten recht sehr heilig seyen! Wer wird behaupten, daß sie verletzt und gebrochen werden darfen, weil Furcht ihre Existenz bewirkt hätte; und doch wäre dieses so gewiß eine Entschuldigung, die sich auf die ersten Grundideen des Naturrechts gründete, als jener oben wiederlegte Satz, daß Verträge, die unter mehreren Staaten durch unrechte Mittel zu Stand gebracht worden seyen, nicht gelten können.

§. 22.

Der 2te Grund nun, den man etwa vorbringen könnte, um die Gültigkeit der

Verträge mit dem römischen Hof zu bestreiten, ist, daß die Nachkommen eines Regenten durch das schlechte Betragen, und den Mangel vernünftiger Kenntnisse ihrer Vorfahren, die schlechte Politik der vorigen Jahrhunderte, und die allgemeine Finsterniß, die sich auch über den Begriff vom Besten des Staats verbreitet habe, nicht leiden können. Was kann es, könnte man sagen, einem heutigen deutschen Kayser schaden, daß sein Vorfahr im 11ten Jahrhundert Heinrich der 4te so schwach gewesen ist, daß er durch alle seine elende Handlungen den römischen Hof immermehr wieder sich aufbrachte, und die Lage der Sachen, nicht nur zu dem höchsten Grad der Erniedrigung für den Kayserlichen Hof, sondern auch so weit gebracht habe, daß sein Nachkomme Heinrich der 5te nicht anderst konnte, als daß er 1122 die Calixtinische Concordaten unterschrieb, und dem Pabst den Weeg zu dem höchsten Einfluß bahnte! Was soll es ihm ferner nachtheilig seyn, daß 1417 das Costnizer Concilium nicht besser benutzt wurde, wo man dem Pabst die wichtigste Rechte, die er nun noch hat, nur noch

5 Jahre zu lassen versprochen hatte, und sie doch nach diesen 5 Jahren nicht wieder an sich brachte, sondern die Sache in ihrem verdorbenen Gang lies, bis der höchste Unfug der päbstlichen Macht die Basler Decrete veranlaßte, die Deutschland wieder größtentheils in seine Rechte einsetzten! Was nun ihm ferner nachtheilig seyn, daß auch diese Basler Decrete größtentheils durch die Aschaffenburger Concordaten unnütz gemacht worden seyen, die sich der schläfrige und betrogene Friedrich der 3te 1447. noch aufschwazen lies. Und was soll dann überhaupt die neuere Staatsverfassung Deutschlands von den schwiefen und schädlichen Begriffen unserer Voreltern in den mitlern Zeiten abhangen, die durch Aberglauben die wichtigste Rechte verlohren haben.

Es ist dieses alles leider nur gar zu wahr, und auch diese Einwendung wieder meinen Satz, daß die römisch deutsche Verträge aller derer schlimmen Umstände unerachtet dannoch gelten, ist sehr stark. Ich antworte aber auch hier wieder eben das, nemlich, daß bey solchen Sätzen schlechterdings kein Vertrag sicher

 und

und unverbrüchlich ist, welches doch die schlimmste Folgen veranlaßt, und daß überhaupt die ganze Verfassung eines Staats dadurch erschüttert werde. Wie soll diese dann bestehen, wie die einzele Theile zum großen Ganzen in einem gewissen festen System erhalten werden, wenn man nicht aus dem ältern das neuere erklären, und das ältere, wenn es auch gleich der Absicht des Staats nicht genau entsprach, zur Grundlage nimmt. Dieser ganze Einwurf läuft ja ohnehin in die noch so sehr bestrittene Frage hinein: In wie fern ein Nachfolger verbunden sey, die Verträge seiner Vorfahren zu halten? welche man doch, so bald ein Fürst als Regent, und folglich als Repräsentant der Nation gehandelt hat, im Allgemeinen nicht anderst als bejahend entscheiden kann.

Wer wird nun aber zweiflen, daß die Kayser dieses bey den Verträgen mit dem römischen Hof gethan haben! Wer weiß nicht vielmehr, daß die ganze Nation selbst, oder doch wenigstens ein großer Theil davon dabey mitgewirkt hat, und nach der Natur unserer Staatsverfassung notwendig mitwirken muste.

Die

Die neuere bessere Politik kann wenigstens allein hierinnen keine Ausnahme bewirken, und wenn sie neben den von mir vorgetragenen auf der nothwendigen Heiligkeit der Verträge, der Observanz vieler Jahrhunderte, und der Natur unserer Staatsverfassung gegründeten Grundsätze rechtlich nicht bestehen kann; so ist es doch sehr natürlich, und höchst billig, daß man auf andere Mittel denkt, wodurch man den alten, dem jetzigen bessern politischen System zuwiederlaufenden Verträgen eine andere Lenkung geben könnte, welche zugleich politisch und rechtlich seyn kann. Daß es aber deren giebt, wird weiter unten bewiesen werden.

§. 23.

Jedoch könnte man mir 3tens einwenden, die Verträge der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof könnten auf unsere Zeiten, die ganz andere Verhältnisse, ganz andere Grundsätze, und Denkungsart mit sich gebracht hätten, nicht angewendet werden. Es liege ja schon in der Natur jedes Gesetzes, und also auch jedes Vertrags, daß

es nur unter bestimmten, und dieses Gesetz veranlassenden Umständen anwendbar seye. Wenn sich diese ändern; so falle ja dessen ganzer Grund hinweg, und es wird gewiß auch niemand das Gegentheil behaupten. Es kommt also blos auf die Untersuchung an, in wie fern sich die Umstände dann unterdessen so sehr geändert haben, und wenn ich nicht zeigen könnte, daß dieser Satz blos Scheingrund sey, wenn er gleich in manchen Staatsschriften gefunden wird, (a) so würden alle meine Beweise für die Gültigkeit dieser Verträge von selbst hinwegfallen. Ich bin aber leider auch hier vom Gegentheil überzeugt, indem ich nicht einsehe, wie die Veränderungen, die Deutschland seit dem 15ten Jahrhundert erlitten hat, die Wirkung haben sollen, daß man eingegangene Verträge zu brechen berechtiget sey. Um dieses zu beweisen, wird es nöthig seyn, diese Aenderungen etwas genauer, jedoch so kurz als möglich zu betrachten.

Wenn ich nicht irre, so lassen sie sich füglich unter die zwey Klassen bringen, daß sich theils das politische System von

Deutschland, theils die moralische Seite, wenn ich so sagen darf, betreffen.

Was nun zuerst die politische Rücksicht anbelangt, so glaube ich, daß, wer es unternehmen wollte, einen Grundriß von Deutschlands staatsrechtlicher Verfassung von der Mitte des 15ten Jahrhunderts, und dann auch einen von unseren Zeiten zu entwerfen, gewiß, wenn wir sehr wenige, hier gar nicht einschlagende Umstände ausnehmen, beydemall beynahe das nemliche Gemälde liefern müßte. Die einige grosse Veränderung, die sie in dieser Zeit litt, ist in denen durch die Reformation bewürkten beyden Religionsfrieden zu suchen. So groß aber die Aenderung von dieser Seite ist, so sehr sich das Verhältniß, und die Verhandlungen verschiedener deutschen Stände untereinander nunmehr nach dem Maaßstab abmessen, ob sich dieser oder jener zu den Catoliken, oder Protestanten bekennt, so glaube ich doch nicht zu irren, wenn ich sage, die Anlage, oder der allgemeine Grundriß unserer deutschen Staatsverfassung habe sich nicht geändert. Diß ist aber ausgemacht gewiß, daß

daß die durch die Reformation bewürkte Aenderung unseres Staatssystems auf die vorgelegte Frage keinen Einfluß hat.

Die Rechte des Kaisers mögen zwar ferner auf der einen Seite vielleicht noch etwas grösser gewesen seyn, als heut zu Tag, aber man kann den Unterschied gewiß nicht groß annehmen, indem die Landeshoheit der Stände auf der andern Seite auch in jenen Zeiten schon fest war, wenigstens durch Observanz so fest war, daß sie ihnen nicht strittig gemacht werden konnte. Sie wurde zwar nachher auch so gesetzlich bestimmt, und diß war freylich vortreflich, aber keine neue Rechte erwarben sie im Ganzen nicht, oder wenigstens gewiß die katholische Stände nicht, auf welche es doch bey der vorgelegten Frage ganz allein ankommt. Die Rechte des Kaysers, und der Stände waren also gegen einander ganz die nemliche, die sie heut zu Tag sind, und die Classen der Stände eben so. Von dieser Seite her ist also gewiß keine wesentliche Aenderung geschehen, die bey dieser Frage hätte entscheidend werden können.

Betrachten wir nun aber das hierarchische

System

System selbst, so blieb auch diß dasselbe, denn der Pabst blieb, wenn wir es rechtlich betrachten, bey seinen Rechten, und die Verfassung der ganzen Kirche vom Erzbischoff bis auf die niedrigste Diener herunter ganz dieselbe. Die Reformation hat daran, wie man etwa glauben könte, nicht das geringste geändert, denn, wenn gleich die katholische Kirche durch sie sehr viele Mitglieder verlohren hat, so blieb die innere hierarchische Verfassung der katholischen Kirche dannoch, wie sie vorher war. Für diejenige Glieder also, die bey der katholischen Kirche blieben, ist sie im Ganzen gleichgültig gewesen. Sie behielten ja ihre Rechte, und Verbindlichkeiten, sie behielten ihren unfehlbaren Pabst, und den ganzen Clericat mit sammt der Art des Gottesdiensts gerade so, wie es vorher bey ihnen gebräuchlich gewesen war. Es kann also auch die große Aenderung, die unser staatsrechtliches System im Ganzen dadurch er litt, hier keinen Einfluß haben, und das, weil die protestantische Kirche keinen Pabst, keine hierarchische Verfassung, und keine Verträge gegen den römischen Hof mehr für verbindlich hält, kann doch wohl

der katholischen Kirche, die den Pabst erkennt, und sich in dem hierarchischen System recht wohl gefällt, keinen Anlaß geben, die Verträge mit dem römischen Hof auch nicht zu halten. Ich wenigstens wäre nicht im Stand, wenn man so argumentiren wollte, hier einen vernünftigen Grund zu finden, und doch hat blos von dieser Seite her das staatsrechtliche System Deutschlands sich geändert. Hier blos haben wir nun andere Verhältnisse, aber Verhältnisse, die jener Kirche, die die den Pabst noch erkennt, schlechterdings kein Recht geben können, ihre Verträge zu brechen.

Ist nun aber dieses alles richtig, wie ich wenigstens nicht anderst glauben kann, so kann ich nicht einsehen, worinnen dann die politische Aenderungen in unserer Verfassung liegen, auf welchen man den Satz zu bauen berechtiget wäre, daß unsere neuere Verhältnisse uns gar nicht mehr erlaubten, daß wir die Verträge mit dem römischen Hof halteu. Soll dieser Satz also dannoch richtig seyn, so muß er sich auf die moralische Aenderung von Deutschland stützen.

Es ist nun ganz unstreitig, daß wir in allen Theilen menschlicher Kenntnisse unsere Vorfahren bey weitem übertreffen, und besonders auch, daß wir in denen Wissenschaften, die ich gern mit dem Namen der politischen, oder Staatswissenschaften bezeichnen möchte, ohne allen Vergleich weiter gekommen sind, als nur unsere Vorfahren wenige Jahrzehende vor uns. Unsere bessere staatsrechtliche, historische, und im strengeren Sinn genommene politische Kenntnisse haben gewiß auf die Regierung der verschiedenen Staaten grossen Einfluß, wie das Beyspiel von den Streitigkeiten mit dem römischen Hof, die blos Folge unserer höhern Aufklärung sind, es selbst am deutlichsten zeigt.

Das neuere Staatsrecht ist nemlich gereinigter, und überhaupt mehr dem Geist der Gesetze angemessen.

Die Geschichte hat die Aufklärung überhaupt verbreitet, besonders aber dem Staatsrecht aufgeholfen, und dem Pabst die Larve abgezogen. Sie ist es eigentlich, die ihm seinen rechten Platz in dem grauen Alterthum wieder aufsuchte, und durch sie blos war man

im Stand, das Wachsthum des Pabstthums zu erklären, und der Welt den Beweiß augenscheinlich vorzulegen, daß die Päbste alles anwanden, um ihrem System die höchst mögliche Spannung zu geben, und daß sie blos durch politische Mittel, nichts weniger aber, als durch die von ihnen vorgespiegelte Nothwendigkeit, daß sie das Haupt der Kirche seyn müsten, und als solches alle die begehrte Rechte ausüben könnten und müßten, ihre grosse Macht erlangt haben.

Die neuere Politik endlich aber hat uns ein besseres Ideal einer Staatsverfassung entworfen. Sie hat uns vorzüglich die Unklugheit augenscheinlich bewiesen, daß man in ältern Zeiten dem Pabst solche wichtige Rechte in einem dritten Staat zugestanden hat, als keinem fremden Staat zugestanden werden müssen, wenn man nicht dessen Sclave werden will. Sie ist es endlich auch vorzüglich, wodurch man von der Schädlichkeit des allzugrossen Ausflusses des Geldes nach Rom tief überzeugt wurde.

Allein ich sehe diesem allem unerachtet nicht ein, was diese an und für sich theoretische Wissen-

senschaften in dem wirklichen Zeitraum so grosse praktische Folgen gehabt haben, oder vielmehr warum sie es haben sollen? Es ist wahr, daß sie zu schönen Spekulationen Anlaß geben, und uns die durch viele Jahrhunderte gebildete Staatsverfassungen mit einem gewissen kundigen Blik übersehen lassen. Es wäre daher auch sehr zu wünschen, daß wir unsere jezige Verhältnisse nach diesem Ideal, das wir durch sie gebildet haben, nur so ummodeln dürften, wie es uns belieben würde; aber es fehlt schlechterdings an einem Mittelsatz, der jene darausgezogene Folgerung zur zweifelsfreyen Wahrheit erheben könnte. Das Resultat dieser neuern Aufklärung ist im Ganzen blos theoretisch, und zwar, wenn ich nicht irre, blos das, daß es schädlich sey, wenn man einem dritten, und also auch dem Pabst solche wichtige Rechte in einem Staat zugestehe, (wie die Einmischung desselben in die Vergebung aller grossen, und sehr vieler kleinen geistlichen Stellen, wie die Hinwegziehung deutscher Angelegenheiten an die römische Curie, und wie überhaupt die Einwürkung

desselben in alle Angelegenheiten der ganzen Kirche und aller Einzelen) und daß es besonders, ohne den grösten Fehler wieder die gesundeste Politik zu machen, nicht zugestanden werden sollte, daß ein Dritter so vieles Geld, ohne alle wesentliche Gegendienste, aus dem Land ziehe. Es fehlt nun aber schlechterdings an einem Recht, das uns bey diesem vortrefflichen Satz dahin aushelfen könnte, daß wir unsere Verbindlichkeit an die eingegangene Verträge nicht mehr halten dürften.

Wenn nun aber blos hierinnen die veränderte Verhältnisse unserer Zeiten bestehen, daß man heut zu Tag dieses alles nicht mehr leiden sollte, so kommt, wie ich glaube, mit dem ganzen Argument nichts rechtskräftiges heraus. Wer sollte dann nicht einsehen, oder vielmehr, wer sollte läugnen, daß sich solche Eingriffe einer dritten Macht, und solche Ausflüsse des Geldes von einem Staat in den andern eigentlich für kein Zeitalter schickten, und daß es also ehmals eben so ungeschickt war, die ungeheure Summen nach Rom zu schicken, und die Eingriffe des Pabsts

zu leiden, als heut zu Tag. Und doch will man sie ihm nun, auch so fern sie verträgsmäßig sind, aus einem Grund nehmen, der vor vierhundert Jahren eben so statt hatte.

Wenn ich also nach allem diesem nicht irre, so heist die vorgebrachte und hier widerlegte Einwendung gegen die Gültigkeit dieser Verträge eigentlich nichts.

(a) Reservationes alterius extravagantis: *Ad regimen* a Concilio Basiliensi sublatæ a nostris prædecessoribus anno 1439 Moguntinæ pariter exclusæ, remissione, quæ 1448. supervenit non obstante, *Germaniæ nostræ systemati repugnarunt, nec præsenti ejus statui ab illo tempore notabiliter mutato amplius quadrant.* S. Gravamina trium episcoporum Archiepiscoporum in Lebrets Magazin 8. B. S. 6.

§. 24.

Eben so könnte man ferner 4.) sagen, daß Verträge, die dem wesentlichen Wohl eines Staats nachtheilig seyen, von keinem Regenten eingegangen werden könnten, indem er, vermög der ihm vom Staat aufgetragenen Macht dazu gar nicht berechtiget sey. Er könnte diese nur blos zum Wohl des

Staats anwenden. Aber ausser dem, daß das Wohl des Staats sehr periodisch und relativ ist, und sich bey der Anwendung in einem einzelen Fall keineswegs immer blos nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts abmessen läßt, und daß also ein Regent nicht immer handeln kann, wie es die natürlichste Politik fordern würde, wenn keine besondere Umstände da wären, und daß es aber alsdann dem Nachfolger auch nicht zukömmt, an dem geschehenen oder versprochenen zu ändern, was ihm beliebt, ist es gewiß eine durch lange Erfahrung erprobte Wahrheit, daß das Wohl des Staats gerade in der festen Haltung der Gesetze und Verträge bestehe. Man verliert, deucht mich, offenbar auf der andern Seite zu viel, wenn man, um in einem einzelen Fall Nutzen zu ziehen, Sätze aufstellt, die in der Folge höchst schädlich werden müssen. Ich bin also fest überzeugt, daß selbst dann, wenn man überzeugend darthun könnte, daß ein Vertrag schädlich sey, nicht nur die Politik rathen wird, den Vertrag dannoch zu halten, und noch weit mehr, daß keine Machtsprüche

eintretten können. Diese allgemeine Sätze sind aber im Ganzen doch nichts anderes, als Machtsprüche in ein schönes Gewand geklei- det, um einen unangenehmen Vertrag brechen zu dürfen.

§. 25.

Und endlich könnte man 5.) auch noch diesen Punkt, daß man schon deswegen be- fugt sey, mit dem römischen Hof zu bre- chen, weil er selbst die gemachte Verträge nicht gehalten habe? anführen.

Es ist nun zwar ganz unläugbar, daß eben deswegen von jeher von allen Seiten gegen den römischen Hof geklagt wurde; es ist wahr, daß sich die deutsche Nation schon in Haupt und Glieder durch feyerliche Gesandschaften über seine Nachläßigkeit in Beobachtung der- selben beklagt hat; und es ist eben so ferner auch richtig, daß er gewissermassen selbst die Aschaffenburger Concordaten übertritt.

Jedoch alles dieses, und was man zur Be- scheinigung dieses Satzes noch mehr anführen kann, ist nicht so wichtig, wenn man es ein wenig genau analysiret, als es scheint, und die daraus gezogene Folgerung den ersten Grundbegrif-

sen des Rechts zuwider. Der römische Hof übertritt nemlich entweder die Aschaffenburger, oder die Fürstenconcordate, oder er unternimmt Handlungen, von denen in diesen beyden Verträgen nichts enthalten ist. Die letztere sind nun an und für sich nichtig, und überhaupt gar nicht ein Theil der hier abzuhandelnden Frage. Aber eben deswegen kann man auch auf der andern Seite dem römischen Hof wegen ihnen die Rechte nicht entziehen, die man ihm in Verträgen zugestanden hat, sondern gegen solche kann man, wenn ich so sagen darf, Gewalt brauchen. Hier kann jeder Landesherr eintretten, und den Pabst vermög seiner Oberaufsicht im Staat die unerlaubte Eingriffe verbieten.

Was nun aber die Handlungen anbelangt, die der Pabst gegen die Fürstenconcordate, und die durch sie bestätigte Basler Decrete begeht, so sind sie zwar vorzüglich der Gegenstand dieser Frage, aber die Entscheidung bleibt auch hier dieselbe. Die Deutsche haben nemlich das Recht, sie gerade zu nicht zu zugestehen; denn was brauchts dann da vieler Repressalien, wo man ohne alle Umstände

stände mit dem größten Recht sagen kann, daß sie ihm nicht gehören, und wo man also das Recht so sehr auf seiner Seite hat. Das aber ist ohnehin unmöglich, daß sie ihm in Rücksicht auf die Fürstenconcordate Gleiches mit Gleichem vergelten, denn sie haben ihm ja in denselben nichts zugestanden, sondern vielmehr alles genommen. Sie müssen ihm daher, nur um sich gegen seine in die Fürstenconcordata gemachte Eingriffe zu rächen, seine ihm in den Aschaffenburger Concordaten zugestandene Rechte nehmen; allein sie haben diß nicht nur nicht nöthig, da sie ihm ja nur geradezu das verläugnen darfen, wozu er durch die Aschaffenburger Concordaten nicht berechtiget ist, sondern es däucht mich auch ein sehr inconsequenter Schluß, den man nothwendig hier machen muß, daß nemlich deswegen, weil der römische Hof seine Rechte zu weit treibe, und deswegen weil die Deutsche nachläßig genug waren, sie sie ihm zuzugestehen, ein ganzer und noch überdiß ein dritter Vertrag ungültig seyn müsse.

Wenn man unter verschiedenen Regenten und Nationen immer auf diese Art ab-

rechnen wollte, wenn deswegen schon ein Völkervertrag ganz ungültig werden müste, weil ein Theil der Pasciscenten den Vertrag in einigen Punkten übertrieben, und dabey weiter nichts gethan hat, als was jeder Privatmann thut, wenn es gleich weder ihm, noch den Regenten erlaubt ist, daß er sich nemlich zu vergrössern suchte, so würden wir keinen einigen Völkervertrag haben, ja man würde dann an der Möglichkeit eines Europäischen praktischen Völkerrechts mit allem Recht zweiflen zu können, berechtiget seyn.

Begeht er aber Handlungen gegen die Aschaffenburger Concordata selbst, so kann diß blos in denen ausser den Annaten begehrten Taxen seyn, und da ist dann richtig, daß in denselben kein Wort von allen diesen unter so vielerley Namen bekannten Auflagen für die römische Curie steht. Allein auch hier ist der Fehler mehr auf Seiten der Deutschen, denn sie darfen sie ihm ja nur nicht geben. Es ist ja in den Aschaffenburger Concordaten kein Wort davon enthalten. Die Gränzlinien mit den Annaten sind vielmehr darinnen so genau bestimmt, daß dem Pabst ganz un-

unmöglich gewesen wäre, jene drückende Taxen einzuführen, wenn sich die Deutsche nicht zuerst ohne alle Vorsicht hätten verführen, und ins Gedräng bringen lassen. Dazu waren sie gewiß nach allen Rechten befugt, aber zu der Verletzung von Verträgen nicht. Gaben die Deutsche also mehr, als sie wohl wußten, daß sie schuldig waren, so sind nur sie der schuldige Theil. Sie haben ja dadurch stillschweigend, und, wenn man die große Taxen, die sie bezahlen, zu Rath zieht, sehr reell und nachdrücklich in ihre Uebertrettung eingewilligt. Man könnte also wahrhaftig, ohne irgend einer zu grossen Anhänglichkeit an den päbstlichen Hof, beschuldiget zu werden, (und diese hat wohl bey mir am wenigsten statt,) oder auch ohne den Vorwurf mit Recht befürchten zu müssen, daß man schlechterdings aus Eigensinn gegen den Strom der neuern Grundsätze schwimmen wolle, vielleicht gerade das Gegentheil herleiten, daß nemlich die deutsche Nation durch ihre Nachläßigkeit nachgegeben, und eben dadurch zu der stillschweigend eingegangenen Ausdehnung der Aschaffenburger Concordate, eingewil-

 liget

liget hätten, oder will man dieses nicht, daß sie doch die Observanz gegen sich hätten aufkommen lassen. Observanzen aber müssen gegen den römischen Stuhl eben so heilig gehalten werden, als gegen jeden andern Hof, und ich weiß in der That nicht, ob sich irgend eine gültigere Observanz wird denken lassen, als gerade diese; denn die ganze Nation wußte den Innhalt der Concordaten, und also auch das, daß von denen in den Basler Decreten völlig abgeschnittenen Taxen, dem römischen Hof in den Aschaffenburger Concordaten blos die Annaten, und diese selbst unter gewissen Einschränkungen gegeben worden sind. Ich glaube jedoch selbst nicht, daß sich diese Verbindlichkeit bis zur evidentesten Wahrheit bringen lassen wird, denn die Politik des römischen Hofs hat die Sache zu fein einzuleiten gewußt, hat, wie man schon aus der Taxrolle, die uns Herr Geheimer Justitzrath Pütter in seiner historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs mitgetheilt hat, die ungeheure Summen so zu theilen, und einzurichten gewußt, daß man ihre Entstehung

hung vielleicht anfangs nicht so merkte, sondern nur so nach, und nach dazu kam, und dann ist es ohnehin begreiflich, daß jeder Bischoff u. s. m. dem es gerade um plötzliche Bestättigung des Pabsts zu thun ist, lieber alles gefallen lies, als daß er Aufschub, oder gar eine abschlägige Antwort aus irgend einem bey den Haaren hergezogenen Grund erwartete, und so gieng es von Mann zu Mann, von Jahrzehen zu Jahrzehen, bis wir nach Verfluß von Jahrhunderten über die schreckliche Rechnung erstaunen müssen, die uns Herr von Sartori in der vortreflichen Preisabhandlung über die geistliche Staaten gemacht hat.

Die andere Capitel der Aschaffenburger Concordaten aber hat der Pabst, meines Wissens, nie übertretten, oder vielmehr, denn das Wort: übertretten, paßt auch nicht ganz auf die Annaten, seine Rechte nie darüber ausgedehnt, als sie ihm zugestanden sind, wenigstens ist so viel richtig, daß die Besetzung der grossen und kleinern Pfründen heut zu Tag ihren bestimmten Gang haben, und doch sind eben sie (nebst den Annaten

naten) der einzige Gegenstand derselben. Daher kann also kein Grund genommen werden, als wäre man dem päbstlichen Hof seine Rechte zu entziehen berechtigt.

Ich sehe also schlechterdings den rechtlichen Grund nicht ein, warum der ganze Vertrag zu Aschaffenburg aus diesem einigen Grund ungültig werden soll, weil der Pabst mehr Taxen einziehe, als er eigentlich sollte, und als ihm die Aschaffenburger Concordate zugestehen, da doch die Deutsche die Thorheit begiengen, und sie sie ihm gaben, unerachtet sie wußten, daß sie es ihm nicht schuldig waren, und weil er sich Rechte anmaßte, die in den A. C. weder erlaubt, noch verboten sind. Ich kann daher, wenn ich nach allen diesen Umständen nicht irre, mit den laxesten Grundsätzen, und bey dem sehnlichsten Wunsch, daß man solche Machtsprüche thun dürfte, dennoch nichts anderst, als blos den Satz für richtig halten, daß man berechtiget sey, dem Pabst inskünftige nicht mehr zu geben, als ihm wörtlich nach den Buchstaben der Aschaffenburger Concordaten gehört. Will er aber Repressalien gebrauchen, (was aber heut zu Tag schwerlich mehr

zu erwarten wäre,) und die Bestätigung der Bischöffe versagen, so sind wir nun ja so weit gekommen, daß es auch Bischöffe ohne päbstliche Bestätigung giebt. Es können nun zwar meines Erachtens auch diese nicht so geradezu gegen das hierarchische System hingesetzt werden, denn diß ist natürlich ein unerlaubter Eingriff in das alte feste System der katholischen Kirche; aber die Frage bekommt, wie ich glaube, ein ganz anderes Ansehen, wenn der Pabst hartnäckig auf Rechte versessen seyn will, die ihm nicht gehören, die ihm die von ihm nun angenommene Basler Decrete schlechterdings entzogen haben, und blos aus dem Grund, weil er nicht alle Taxen erhält, die er begehrt, die Bestätigung verläugnen wollte.

Würden wir diesen Satz nicht aufstellen, so wären wir ja in dem strengsten Bann des römischen Hofs, der sich nur denken lies. Er könnte ja sonst noch mehr, und endlich gar alles begehren, bis er seinen päbstlichen Seegen ertheilte, und diß kann man unmöglich zugestehen. Mein Satz ist daher eine Schutzmauer, die uns, im Mangel positiver Gesetze, das Naturrecht, das Wohl des Staats, das

gewiß

gewiß hier mit grossem Recht eintritt, und die Selbsterhaltung erlauben.

Jedoch der wichtigste Einwurf von dieser Seite her ist doch noch nicht widerlegt, der darinnen besteht, daß die Clausel:

> nisi in futuro concilio de consensu nationis Germanicæ aliter fuerit ordinatum.

dem Pabst seine Rechte blos bis auf die Zeit eines nenen Conciliums gegeben hätte. Da er nun aber, vermög der Basler Decrete alle 10 Jahr eines zu halten verbunden sey, so hätte, er als ein Theil bey dem Vertrag, das Recht nicht gehabt, es über Jahrhunderte anstehen zu lassen, und diese Gegenstände nicht mehr in Vorschlag zu bringen.

Diß ist die Sprache der Erzbischöffe an den päbstlichen Hof, wenn sie in ihren gravaminibus sagten Art. I.:

> nisi placuerit Augustissimo Imperatori, inquiunt, alternativæ (mensium) utpote certo duntaxat modo hactenus non impleto, in concordatis placitæ, quæstionem durabilis substantiæ movere. Ex quo in iisdem con-

cor-

cordatis jus collationis per alternos menses sedi apostolicæ non perpetuo concessam fuerit, sed ita: *nisi in futuro concilio de consensu nationis Germanicæ aliter fuerit ordinatum*, quam conditionem semper et perpetuo suspendere, non debit stare penes unam partium contrahentium, und eben so Art. 21. iniquum est condescensum Germanorum (in annatas) pure provisionalem ac sub spe concilii generalis juxtra decretum *frequens* congregandi, ibidemque de consensu nationis germanicæ opportandi remedii, factam, durasse jam ultra tria secula, et, donec stabit orbis, retineri velle.

Dieser Einwurf ist in der That der stärkste, der sich nur machen läßt, und der Pabst hätte billig schon långst auf einer Kirchenversammlung hierüber berathschlagen lassen sollen, aber diese Clausel steht 1) in den Concordaten zu Aschaffenburg nicht so allgemein da, als wie z. B. in der Bestättigungsbulle Eugens des 4ten, sondern sie steht blos bey dem §. von der collatio der Benisicien in den alter-

niren-

nirenden Monaten, kann also eigentlich in dem strengen Sinn, wie man sie hier anwenden will, weil sie nemlich über diß, daß sie sich von selbst verstehe, auch noch ausdrücklich da stehe, nur auf diese Materie angewendet werden, und 2) steht in der Clausel kein Wort von zehen Jahren, und auch keine Anspielung auf die Basler Decrete, und wenn auch dieses wäre, wie man es doch wohl nicht anderst verstehen kann, so ändert das dannoch die ganze Lage der Sache weiter nicht im geringsten, als daß man berechtigt ist, ihn zu zwingen, eine zusammen zu rufen, und diese Gegenstände zu proponiren, oder es selbst zu thun. Daraus erhält man aber meines Erachtens keineswegs das Recht, ihm seine Rechte ganz zu nehmen. Das steht weder ausdrücklich in den Concordaten, noch versteht es sich stillschweigend. Es ist eben so unverzeihlich von den Deutschen, daß sie ihn nicht schon längst gezwungen haben, eines zusammen zu rufen, oder daß es kein Kayser für sich selbst that, als vom Pabst. Ist der Grund aber, daß keines zu Stand kam, welches diesen Zweck ausführen konnte, der,

weil

weil man nach dem neuern System der europäischen Staaten andere Sachen zu thun hat, als Kirchenversammlungen zu halten, so ist der Pabst auch nicht schuld daran. Er kann es also auch nicht allein zu büssen haben.

Diß sind dann die vorzüglichste besondere Gründe, die man gewöhnlich gegen die Gültigkeit der Verträge der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof vorbringt, und zugleich diejenige, die gewiß auch zu vielen vortreflichen Folgerungen, von rechtlicher Seite genommen, Anlaß geben. Wenn sie nemlich auch gleich, wie ich glaube, nicht so weit führen, daß man dem Pabst nur so geradezu alles absprechen könnte, was er sich durch Verträge erworben hat, wenn sie uns also gleich noch nicht ganz helfen können, wie es jeder Patriot wünschen muß, und wenn man endlich durch sie auch nicht alle die politisch fehlerhafte Tritte unserer Vorfahren in Rücksicht auf den römischen Hof verbessern kann, so bringen sie uns doch so weit, daß wir ihm gewiß auch rechtlich nicht mehr zugestehen, als er wörtlich in den Verträgen erhalten hat, und diß ist so viel nicht, als man gewöhnlich glaubt, und

daß man alle jene drückende Taxen nicht mehr bezahlt, davon die Verträge kein Wort wissen. Auf diese Art blieben uns blos die Annaten zu bezahlen übrig, und alles andere fällt hinweg, und gewiß auf die gerechteste Art hinweg. Wenn die öffentliche Nachrichten, die uns von Maynz aus zukamen, richtig sind, so wird der vortreffliche neue Coadjutor hiemit schon einen Anfang machen, und in Rom weit weniger Taxen bezahlen, als gewöhnlich bezahlt wurden.

§. 26.

Nachdem ich nun aber die 3 Fragen, in wie fern die deutschkatholische Kirche mit dem römischen Hof noch Verträge habe? welche es dann seyen? und ob die besondere Gründe, die man etwa wider ihre Gültigkeit noch vorbringen kann, geltend seyen? abgehandelt habe; so komme ich dann nach einer langen, aber nothwendigen Episode zu meinem Satz wieder zurück, von dem ich ausgegangen bin; nemlich auf welche erlaubte Art man dann Deutschland von den Lasten, von denen in der politischen und schriftstellerischen Welt so viel und so stark dafür und dawider gesprochen,

und

und gehandelt wird, unter den wirklichen Umständen, auf eine rechtliche Weise, ohne sich in unausführbare, den Gesetzen des Naturrechts unter diesen Umständen schon widersprechenden Planen einzulassen, helfen könne?

Die ganze Geschichte des Verhältnisses der deutschkatholischen Kirche zum römischen Hof, der Gang der Geschäfte, wie er überhaupt an allen Höfen herkommlich ist, den man in der Regel auch auf den römischen Hof anwenden kann, und den man besonders, wenn ich mich anderst nicht irre, in unsern Tagen immer gern noch mehr geltend machen zu können wünscht, und dann das besondere Verhältniß des römischen Hofs überhaupt zu allen Kirchen, vermög welchen er die Kirchenversammlungen über sich erkennen muß, geben uns nur die zwey Mittel an die Hand, daß man sich nemlich entweder mit ihm neuerdings vergleichen muß, wie sich jeder Hof mit dem andern, wenn sie Streitigkeiten haben, vergleicht, oder eine Kirchenversammlung zusammen rufen muß. Es ist nun zwar freylich richtig, daß jeder andere Weg mit dem römischen Hof, so ins Reine zu kommen, wie es

zu wünschen ist, und daß wir von allen denen Uebeln befreyt würden, die uns von Seiten des römischen Hofs noch drücken, besser ist, als dieser, den ich angab; ja daß dieser, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer ist, aber ich löste die Frage ja nach dem Recht, und nicht nach der Politik auf, und doch können bekanntlich auch die höchste Schwierigkeiten das Recht nicht ändern, sondern höchstens etwa die Politik. Es ist ferner leider! nur gar zu wahr, daß man die verschiedene Höfe Deutschlands gewiß nicht leicht zu einem Plan bringen kann, aber es fragt sich doch, ob einige sehr thätige Männer in den verschiedenen Cabinetten dieses Meisterstück von Politik doch nicht noch bewürken können, und ob die große Wichtigkeit der Sache, und der große Gewinn für ganz Deutschland nicht noch einmal die herrliche entgegengesetzte Würkungen hervorbringen, und mehr Einheit, verbunden mit mehr warmen Patriotismus in das vielköpftigte Deutschland bringen kann. Sollte es aber nicht zu einem Vergleich kommen, weil sichs zum Theil auch nach der nun durch viele Jahrhunderte aufs betrübteste geprüften und erprobten Er-

fahrung

fahrung nicht gut mit dem römischen Hof vergleicht, so sollte es doch wenigstens zu einer Kirchenversammlung kommen können. Daran aber kann doch wohl niemand zweifeln, daß die Kirchenversammlungen über den Pabst seyen. Die Geschichte vieler Jahrhunderte, viele Staatsakten (a), und besonders auch das eigene Bekenntniß vieler Päbste (b) machen diesen Satz zur unbezweifelten Wahrheit. (c)

(a) Die oben schon angegebene Stelle der *1. Seff.* des *Basler Conciliums* — Frequens. — Ferner die Seff. XXXI. Placuit divinæ pietati. — — Quod ut facilius, atque ordinatius fieret, et ne sub prætextu variorum opinionum *Romani Pontifices*, aut alii quiqumque non satis universalibus Conciliis obedirent; prædisposuit eadem divina pietas in sacro Constantiansi Concilio Synodorum universalium jurisdictionem ita declarari, ut nulli relinqueretur ambigendi occasio, cum Decreto solemni definitum existit, universale concilium habere autoritatem immediate à Christo, *cui quilibet* — *etiamsi papalis fuerit*, *obedire tenetur*. Ferner die oben angeführte Stelle der gravam. der 3 geistl. Churfürsten *Lebret's* Magazin 8. Th. pag. 1. beweisen diß.

(b) Die 2 Clauseln Pabsts Eugens IV. in der Acceptationsbulle der Basler Decrete permitt. — nisi per leg. aliter fuerit concordatum, zeigen es. Eben so beweißt diesen Satz überhaupt die Anerkennung der Basler Decrete vom Pabst Eugen dem 4ten und Nicolaus des 5ten, denn jener hat die Stellen, die von Kirchenver-

sammlungen in den Basler Decreten handeln, nicht ausgenommen, und dieser hat sie in den Aschaffenburger Concordaten nicht geändert, weswegen sie also gültig sind.

(c) Diese Materie ist zwar nur ganz kurz — aber doch vortrefflich in der scharfsinnigen Dissert. des Herrn Prof. Gregel durchgeführt.

§. 27.

Diß ist dann mit wenigen Worten, was sich rechtliches über diesen Gegenstand sagen läßt, und wobey in Rücksicht auf Theorie unstreitig die Premissen, aus denen es nothwendig so weitläufig dargethan werden muß, mehr interessant sind, als die Folgerungen selbst. Je schwieriger nun aber die Anwendung dieser rechtlichen Mittel, und besonders der Kirchenversammlung, ist, jemehr verdient sie genauer untersucht zu werden. Es bleiben mir daher wegen den Kirchenversammlungen noch drey Fragen zu beantworten übrig, die aber so viele Schwierigkeiten haben, daß ich nur mit gröster Vorsicht meine Gedanken darüber niederzuschreiben wage, und von den Sachverständigen, wenn ich irren sollte, um so mehr Nachsicht und Belehrung darüber erbitten muß, als sonst dieses rechtliche Mittel von den Uebeln frey zu werden, die uns von

Sei-

Seiten des römischen Hofs drücken, eben so gut unausführbar, und also eben so gut auch eine Schimäre wäre, als die meiste Plane, die über diesen Gegenstand schon gemacht worden sind, und als sonst blos das Mittel durch Concordaten frey zu werden, allein noch übrig blieb. Die 3 Fragen, die ich meine, sind diese: Ob es nothwendig eine allgemeine Kirchenversammlung seyn müsse, was uns helfen soll? Wer sie zusammenrufen könne? und ob die nothwendige Politik eines gewissen Hofs nicht alle Plane, und rechtliche Deduktionen über diesen Gegenstand von selbst vernichte, indem es mit ihr vielleicht gar nicht bestehen könne, daß in dem wirklichen System eine Hauptänderung vorgehe, und aus einem Pabst, wenn es so zu sagen erlaubt, mehrere entstünden?

Was nun also die 1ste anbelangt, so ist freylich von jeher blos eine allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst gehalten worden, und diß bringt dann nicht nur wirklich die Natur der Sache mit sich, sondern selbst die Geschichte hat es längst zur zweifelsfreyesten Meynung erhoben. Wer wird diese aber heut zu Tag noch zu Stand bringen wollen?

Engelland und selbst Frankreich mit allen übrigen europäischen Staaten lachen darüber, ob Deutschland mit dem Bischoff zu Rom zu recht kommt, oder nicht. Diese bekümmern sich also gewiß um nichts weniger, als um das Verhältniß der deutschkatholischen Kirche zum Pabst. Sie machen lieber Handlungstraktaten, und schlagen sich lieber in allen Theilen der Welt herum, als daß sie sich mit Kirchenversammlungen einliesen, und thun gewiß auch gescheuter daran. Der Pabst selbst, voraus versichert, daß sie nichts Gutes für ihn mitbringen würden, läßt sich ohnehin nicht ein. Aber, sagen die deutschkatholischen Patrioten, so wird uns eben nicht geholfen, und auch sie haben recht. Es kommt also blos darauf an, ob die Deutsche die übrige Nationen dazu zwingen können? oder ob sie, wenn ihnen die andere die Hände nicht bieten, nicht etwa auch allein, in Rücksicht auf sich, dazu befugt wären, was eigentlich nur alle Nationen können? Jenes kann gewiß nur ein Unvernünftiger behaupten, aber dieses verdient eine nähere Entwicklung. Was ich aber hier dazu beytrage, sind blos einige Gedanken, was sich etwa

recht=

rechtliches über diesen Gegenstand, und besonders ausschließend auf Deutschland sagen ließe.

Die deutschkatholische Kirche könnte nemlich den Grundsatz, den man ihr offenbar nicht läugnen kann, aufstellen, daß sie ein Recht dazu hätte, daß von Zeit zu Zeit, und zwar nach den Basler Decreten alle 10 Jahre eine Kirchenversammlung gehalten werden müsse, wo allem Unheil, das sich unterdessen eingeschlichen hätte, abgeholfen werden soll. Es heist bekanntlich gleich in der ersten Seſſ. der Basler Decreten:

Frequens Generalium Conciliorum celebratio agri dominici præcipua cultura est, quæ vebres, spinas, et tribulos hæresum, errorum et schismatum exstirpat, *excessus corrigat*, *deformata reformat*, et Vineam Domini ad frugem uberrimæ fertilitatis adducit. illorum vero neglectus præmissa disseminat, atque fovet.

So lang nun die übrige europäische Reiche mit dem Pabst noch mehr zu thun hatten, und die Grenzlinien ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten noch nicht so genau festge-

setzt waren, so war es natürlicher Weise weit leichter, eine Kirchenversammlung zu Stand zu bringen. Es war zu vielen Regenten, einer zu grossen Geistlichkeit, und mehreren Nationen daran gelegen, und der Gegenstand muste eben deswegen auch wichtiger werden. Jetzt aber hat sich alles geändert, und blos Deutschland hat das Unglück gehabt, in einer so kritischen Lage in Rücksicht auf den römischen Hof zu bleiben. Blos Deutschland ist also auch bey dieser Frage interessirt. Was soll ihm nun aber ein Recht nützen, das es nie ausüben kann, unerachtet ein so wesentlicher Theil seines ganzen Wohlstandes, und die so nothwendige Einigkeit in der Kirche davon abhängt? Der Grund aber, als ob viele Köpfe mehr Gutes machen können, ist zu fade, als daß er eine Widerlegung verdiente, und der, daß sich der Pabst blos etwa allen Monarchen, nicht aber einem einzigen, unterwerfen können, gewint überhaupt in unsern Tagen, da sein Ansehen so tief gesunken ist, und da er gar nimmer jene wichtige Rolle des Mittelalters spielt, wo er mit Anatemen ganze Nationen in Schrecken setzen konnte, und diese

vom

vom Eid gegen ihre Regenten frey sprach, ein ganz anderes Ansehen. Diß ist aber unstreitig in Rücksicht auf den deutschen Kaiser und die ganze deutsche katholische Kirche, mehr richtig, als es bey jedem andern König und jeder andern Nation seyn würde. Der Kaiser ist als primus inter pares erhaben über alle Könige Europens, und als supremus ecclesiæ Advocatus dem Pabst in der Regierung der Kirche wenigstens an die Seite gesetzt. Wenn die Vergleichung nicht zu kühn ist, so möchte ich fast sagen, der Pabst übe die potestatem ecclesiasticam in gewisse Rücksicht über die ganze Christenheit aus, der Kayser aber das jus circa sacra. Die Natur dieses letzteren Rechts nun aber bringt es mit sich, daß der Besitzer desselben jenem, der die potestatem ecclesiasticam blos hat, die Gränzen genau anzeigen kann, die er sich in Ausübung seines Rechts erlauben darf, und daß er ihm, wenn er seine Rechte zu weit treibt, und dadurch dem Wohl des Staats zu nahe tritt, in die gesetzliche Schranken zurückweist. Nun ist es zwar freylich wahr, daß sich, wenigstens heut zu Tag, alle Nationen dafür bedanken würden, wenn

der

der Kaiser sich dieses Recht über ihre Staaten herausnehmen würde, und selbst Deutschland kann, wenn ich aus seiner Verfassung analogisch schliesse, seinem Oberhaupt hier nur eine sehr eingeschränkte Gewalt zugestehen, aber das muß doch daraus gefolgert werden können, daß er, vereint mit den Ständen des Reichs, eher zu einem entscheidenden Schritt, wie z. B. einer Nationalkirchenversammlung schreiten, und hier mit dem Pabst abrechnen darf, als jeder andere Monarch. Alle diese Vorzüge, die vielleicht diesen Schluß zu einem rechtlichen Resultat erheben, theilt der deutsche Kaiser mit keinem der übrigen europäischen Regenten.

Was nun aber den Unterschied von Seiten der Nation anbelangt, so wird gewiß niemand läugnen, daß sich Deutschland durch Eigenheit seiner Staatsverfassung vor allen andern Staaten Europens unterscheidet, und eben in dieser Verschiedenheit däucht mich der Grund zu liegen, daß Deutschland eher, als jede andere Nation für sich allein berechtigt seyn könnte, dem Pabst auf einem Nationalconcilio Rechte abzuschneiden, die ihm sonst nur eine allgemeine Kirchenversammlung hätte nehmen können. Deutschland ist bekanntlich in sehr viele einzele kleine Staaten getheilt, die auf alle mögliche Fälle in ihrer Regierungsart modificirt, zu gleicher Zeit Beyspiel aller möglichen Staatsverfassungen seyn können. Diese verschiedene deutsche Staaten betragen

sich fast ganz wie völlig fremde Völker gegen einander, üben das Völkerrecht der europäischen Völker überhaupt gegeneinander fast in aller Rücksicht aus, und können, ohne eine Lücke in dem Verzeichniß aller eingeschränkten Souveraine zu veranlassen, aus demselben nicht gelassen werden. Jeder dieser einzelen Staaten handelt also nach seinem Interesse, und wird durch seine eigene Fundamentalgesetze regiert, und ist unstreitig in dieser Hinsicht in Rücksicht auf den andern deutschen Staat fast wie ein jeder anderer Staat ausser Deutschland. Man kann also Deutschland in seinen verschiedenen Staaten gleichsam wie verschiedene Völker ansehen, welches man doch von keiner andern europäischen Nation sagen kann. Würde man also in Deutschland eine Nationalkirchenversammlung halten, so würden die verschiedene katholischgeistliche Staaten fast wie ganz fremde Staaten angesehen werden können, jeder würde nach seinem Interesse stimmen, jeder seinen Gesandten instruiren, und der Einfluß des Kaysers fiel mit dem Einwurf, den man etwa bey andern Reichen machen kann, bey Deutschland ganz hinweg, daß die verschiedenen Glieder einer und ebenderselben Nation eben nach dem Wink ihres Monarchen votiren würden, welches sich doch der Pabst um so weniger gefallen lassen könnte, als er sonst von der Gnade eines einigen Mannes abhänge.

Läugnet man nun aber alle diese Sätze nicht, und

und gesteht man noch überdiß zu, daß veränderte Verhältnisse, als ganz andere politische Systeme, die Art, wie man alte, ehrwürdige, allgemeine anerkannte, und sehr wesentliche Rechte, ausüben soll, etwa verändern können, da man sie sonst gar nicht mehr würde gebrauchen können, so glaube ich, daß sich jene oben gegebene Frage von selbst bejahend beantwortet, und also der deutschen Nation allerdings erlaubt seyn müsse, auch für sich allein eine Kirchenversammlung zu halten, hier das Wohl der Kirche und des Staats zu vereinbaren, und Einheit in das große Ganze des schönen, tief zu bewundernden Systems unserer deutschen Staatsverfassung zu bringen. Ich widerspreche mir auch gar nicht, wenn ich sage: veränderte Verhältnisse können die Art eines schon längst erworbenen Rechts auszuüben, nicht ändern, denn oben sagte ich blos: sie können das Recht selbst nicht ändern, und das glaube ich auch ganz gewiß, aber daß das zwey ganz verschiedene Sätze seyen, wäre Beleidigung weiter beweisen zu wollen.

Gesetzt nun aber, daß diese Grundsätze durch die rechtliche Gründe, die man für sie anführen kann, nicht angenommen werden darfen, und gesetzt also, daß die deutschkatholische Kirche blos durch eine allgemeine Kirchenversammlung ihre ursprüngliche Rechte wieder erhalten könne, so sieht es um diesen rechtlichen Weeg schlimm aus. Das aber ist meines Erachtens von Herrn Professor Gregel §. 106

vor-

vortrefflich dargethan, daß man den Pabst dazu zwingen könne, ein solches zusammenzurufen.

§. 28.

Die zweyte Frage nun aber, die mir noch übrig blieb, nemlich: wer dann eine Kirchenversammlung zusammenrufen könne? hat wiederum die nemliche Schwierigkeit. Soll die Billigkeit, daß eine deutsche Nationalkirchenversammlung an die Stelle der allgemeinen tretten darf, angenommen werden darfen, so kann man dem Kaiser dieses Recht um so weniger absprechen, als ihm bekanntlich alle Protestanten und selbst viele Katholiken dieses Recht sogar auf die allgemeine zuschreiben. Es wäre daher unnöthig, wenn ich hier die Gründe und Gegengründe, der verschiedenen Parthien weitläufiger anführen wollte. Da man aber ohnehin keine Kirchenversammlung zu erwarten hat, wenn es auf den Pabst ankommt, das Wohl des Staats, und der deutschen Kirche aber doch eine erfordern, die Kaiser sie unstreitig ehmals zusammengerufen haben, so sehe ich nicht ein, wie man es ihm jetzt absprechen könnte. Eine andere Frage aber ist, ob es der Kaiser auch thun will, und nach seinem System thun kann? Und mit dieser muß ich schließen, damit ich meinen Vorsatz nicht übertrette, blos das Recht, nicht aber die Politik von dieser Materie zu behandeln.

Verbesserungen:

Es sind wider mein Verschulden, besonders in den ersten Bogen einige grobe Fehler eingeschlichen, welche ich daher hier anzeigen will.

Vorrede:

Seite 7. statt: 2ter und 3ter Theil des Göttingisch-historischen Magazins, lese: 2tes u. 3tes Stück des 1sten Theils.

— 8. — Herr Professor Horix, lese: Herr Geheimer Staatsrath von Horix.

Innhalt:

Seite:	Linie:	statt:	lese:
1.	8.	deren	derer
2.	7.	diese	dieser
6.	3.	konnte	könnten
7.	16.	speculatisch	speculativisch
11.	14.	Primaten	Primat
—	—	die	den
—	18.	zwey	drey
17.	5.	alle Eingriffe	die Enthaltung aller Eingriffe
18.	6.	Scepter, und Staab	Ring, und Staab
33.	4.	Vergehungen	Vergebungen
35.	19.	setze noch dazu:	Tom. 4.
47.	12.	Decreten	Decrete
83.	11.	kein	ein
84.	—	3)	5)

Verbesserungen:

Es sind wider mein Verschulden, besonders in den ersten Bogen einige grobe Fehler eingeschlichen, welche ich daher hier anzeigen will.

Vorrede:

Seite 7. statt: 2ter und 3ter Theil des Göttingisch-historischen Magazins, lese: 2tes u. 3tes Stück des 1sten Theils.

— 8. — Herr Professor Horix, lese: Herr Geheimer Staatsrath von Horix.

Innhalt:

Seite:	Linie:	statt:	lese:
1.	8.	deren	derer
2.	7.	diese	dieser
6.	3.	konnte	könnten
7.	16.	speculatisch	speculativisch
11.	14.	Primaten	Primat
—	—	die	den
—	18.	zwey	drey
17.	5.	alle Eingriffe	die Enthaltung aller Eingriffe
18.	6.	Scepter, und Staab	Ring, und Staab
33.	4.	Vergehungen	Vergebungen
35.	19.	setze noch dazu: Tom. 4.	
47.	12.	Decreten	Decrete
83.	11.	kein	ein
84.	—	3)	5)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seyfert, Karl Jacob

Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht

Bd.: 3

Wetzlar 1785 - 1791

J.publ.g. 764-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561358-2
VD18 12372196-001